

Thurgauische Beiträge

zur

vaterländischen Geschichte.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein des Kantons Thurgau.

Fünfundfünfzigstes Heft.



Frauenfeld
Gedruckt von F. Müller
1915.

Inhaltsverzeichnis.

1. Der erste thurgauische Erziehungsrat 1798—1805, von Dr. Albert Leutenegger. (Fortsetzung und Schluß.) .	S.	1
2. Die Freiherren von Bürglen, von Dr. Placid Bütler .	„	53
3. Ausgrabungen, von G. Büeler	„	114
4. Thurgauer Chronik für das Jahr 1914, von G. Büeler .	„	117
5. Thurgauische Literatur aus dem Jahre 1914, von J. Büchi .	„	134
6. Bericht über die 70. Jahresversammlung des thurg. historischen Vereins, von Dr. E. Leisi	„	145
7. Uebersicht über die Jahresrechnung pro 1914, v. Dr. E. Leisi .	„	150
8. Verzeichnis der Mitglieder 1914	„	151

Die Verantwortung für die einzelnen Abhandlungen tragen die Verfasser.



Titelblatt der Stapferschen Instruktionen
Original im Pestalozzianum in Zürich.

Entwurf

der Instruktionen

für

die neuerrichteten

Erziehungsräthe.



Luzern,
bey Gruner und Geßner, National-Buchdruckern.

1799.

V o r r e d e.

Der Minister der Künste und Wissenschaften an
die Bürger Erziehungsräthe, Schulinspektoren, und
alle Freunde der öffentlichen Erziehung.

B ü r g e r !

Indem ich Euch Euere Instruktionen überreiche, und dieselbe durch den Druck dem Publikum vorlege, hoffe ich einem Bedürfnisse abzuhelpen, welches allgemein gefühlt wird. Jedermann wünscht die Früchte der helvetischen Revolution, in der Veredlung unsrer Nation zu entdecken, wünscht eine Vereinigung ihrer geistigen Kräfte erzielt zu sehen, und hofft, daß durch Gleichförmigkeit in der Bildung junger Bürger das Band unsrer Einheit eng und unauflöslich werde geknüpft werden. Ich habe die sprechendsten Beweise von der uneigennützigsten Thätigkeit und der aufgeklärten Vaterlandsliebe so vieler edler Männer, und nichts ist mir so angelegen, als sie unter sich zu vereinigen, dadurch ihren Muth zu beleben, und ihre Wirksamkeit zu sichern. Das Vollziehungs-Direktorium glaubte, durch Errichtung der Erziehungsräthe und der Schulinspektoren diesem Zweck am besten zu entsprechen. Schon vor sechs Monathen wurden daher diese Institute verordnet, die Vorbereitung aber zu ihrer Organisation und ihrer wirksamen Thätigkeit fanden viele Hindernisse, theils in den überhäuftten Geschäften der Regierung,

Die Stapferschen Instruktionen an Erziehungsräte und Inspektoren bildeten, da ein eigentliches Schulgesetz nicht zu Stande kam, gewissermaßen die gesetzliche Grundlage für das Schulwesen zur Zeit der Helvetik. Sie sind in Hest 54 eingehend beschrieben und werden hier nur wegen ihrer Bedeutung nochmals in Erinnerung gebracht. Das Büchlein ist nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden.

Der erste thurgauische Erziehungsrat.

1798—1805.

Von Dr. Alb. Leutenegger.

(Schluß.)

V. Der Streit um den Landfriedensfonds.

Es kommt einer Ironie gleich, daß der beständig mit Geldsorgen kämpfende Erziehungsrat unmittelbar vor seinem Rücktritt noch die Verwaltung eines beträchtlichen Fonds bekam, der bei früherer Auszahlung zu einem äußerst wertvollen Mittel geworden wäre, wenigstens die Schullehrer mit der neuen Ordnung der Dinge auszuföhnen. Es handelt sich um den sogenannten Landfriedensfonds.

Wer die Antworten der thurgauischen Schullehrer in der Stapferschen Enquete durchgeht, findet im Abschnitt Besoldung häufig Bemerkungen folgenden Inhalts: Früher bekam ich auch von Zürich her einen Beitrag, der aber letztes Jahr ausblieb. Die Angaben über die eigentliche Quelle dieser Unterstützungen lauten sehr verschieden. Man vergleiche die Berichte aus nachfolgenden Orten:

Oberhäusern	12 fl	aus dem zürcherischen Schulfonds
Reßwil	2 „	Neutaler ¹ aus dem thurg. Schulfonds in Zürich
Lustorf	4 „	aus dem Almosenamte Zürich
Altishausen	10 „	vom Stande Zürich
Bottikofen	2 „	Kronentaler ¹) von Zürich
Rothenhausen	5 ¹ / ₂ „	hat der Pfarrer dem Schulmeister von Zürich her eingehändigt.
Basadingen	8 ¹ / ₄ „	aus dem Thurgauer Fonds in Zürich.

¹) 1 Neutaler oder 1 Kronentaler = 2 fl 45 Kr oder 5 Fr. 80 Rp. nach heutiger Währung.

Da manche Schullehrer sich in ihren Antworten an den Minister geradezu über den Wegfall der Besoldungszulagen beschwerten, so ist möglich, daß Stapfer von sich aus Nachforschungen darüber hätte anstellen lassen. Indessen ging die Anregung hiezu doch von anderer Seite aus. Dekan Kilchsperger von Wigoltingen machte schon im Juli 1798 Morell, den Sekretär der thurg. Verwaltungskammer, auf das Vorhandensein eines thurg. Schulfonds in Zürich aufmerksam. Morell zog in Zürich selbst Erkundigungen ein. Am 20. August 1798 wurde der neu gewählte thurgauische Kirchenrat eingesetzt. In einer Versammlung dieser Behörde bekam nun Pfarrer Sulzberger, der spätere Aktuar des Erziehungsrates, ebenfalls von Kilchsperger die ersten Mitteilungen von einem in Zürich liegenden Fonds, dessen Zinse thurgauischen Schullehrern zugekommen seien. Von diesem Augenblicke an ließ Sulzberger die Angelegenheit nie mehr aus dem Auge. Und wenn der Thurgau nach langwierigem Streite schließlich doch einen befriedigenden Erfolg verzeichnen konnte, so lag das Hauptverdienst hiefür fraglos beim Aktuar des Erziehungsrates. Uebrigens hatte der Erziehungsrat einen besondern Grund, sich der Sache mit Eifer anzunehmen. Er hatte im Anfang der helvetischen Zeit im Sinne Stapferscher Weisungen der Lehrerschaft ökonomische Besserstellung versprochen. Durch den Wegfall der zürcherischen Gehaltszulagen bezogen aber die Schulmeister noch weniger als zuvor und fingen nun auch an, der neuen Staatsordnung feindselig gegenüberzustehen.

Bei Beginn des Streites war Archidiafon Tobler in Zürich Verwalter der fraglichen Stiftung. Diese trug den ungewöhnlichen Namen *Landfriedensfonds* oder *landesfriedlicher Schulfonds*. Tobler, von Morells Auskunftsgesuch überrascht, wandte sich an den vermeintlich gut unterrichteten Dekan Kilchsperger in Wigoltingen. Da nun aber Kilchsperger eine Reihe unrichtiger Angaben machte, da ferner der *Landfriedensfonds* beständig mit zwei andern stadtzürcherischen Stiftungen verwechselt wurde, ging es lange, bis man Ursprung und Zweck des Fonds ermittelt hatte. Ja restlos ab-

geschlossen worden ist die Untersuchung erst durch eine 1910 erschienene Spezialarbeit. Nach dieser Darstellung ist der Fonds in den Jahren 1692—1719 entstanden durch „Bergabungen zum Trost evangelischer Notleidender im Landsfrieden“. Von 1769 an wurden aus dem Fonds fast ausschließlich evangelische Schullehrer derjenigen gemeinen Herrschaften, in denen Zürich die Aufsicht über Kirchen- und Schulwesen hatte, mit Zulagen bedacht, und im Jahre 1778 gaben die im Thurgau angestellten zürcherischen Geistlichen in eine andere in Zürich liegende Stiftung freiwillige Beiträge unter der Bedingung, daß dann die Erträgnisse des Landsfriedensfonds auch in Zukunft den thurgauischen Schulen zu gute kommen sollten. Gestützt auf diese Feststellungen erhob nun der Kanton Thurgau gemeinsam mit den Kantonen Sentsis und Baden Ansprüche auf den genannten Fonds. Stapfer und seine Nachfolger nahmen sich mit Wärme der landsfriedlichen Partei an, und mehrmals wurden auch die Ansprüche der drei Kantone von der helvetischen Regierung geschützt. Aber im entscheidenden Augenblick vermochte Zürich durch Abordnung einer Gesandtschaft nach Bern die Ausführung des Beschlusses hinauszuschieben. Indessen kam der Redingsche Staatsstreich vom 27. Oktober 1801 und legte die unitarisch gesinnte Mehrheit der Regierung weg. Das neue Regiment aber schützte die Auffassung Zürichs. Als dann im April 1802 die Freunde des helvetischen Einheitsstaates wieder zur Herrschaft kamen, nahm der Thurgau mit guten Aussichten auf Erfolg den Streit wieder auf. Aber in dem nun beginnenden Todeskampf der Helvetik ging die Angelegenheit unter. Vergeblich wandte sich Sulzberger an die Liquidationskommission, welche die Hinterlassenschaft der Helvetik zu ordnen hatte. Die Kommission erklärte, in der Frage nicht zuständig zu sein. Der Thurgau war indessen entschlossen, den Handel vor die Tagsatzung zu bringen. Es kam nicht so weit. 1804 endlich, nach sechsjährigem, gelegentlich leidenschaftlich geführtem Streite wurde auf einer Konferenz in Frauenfeld eine Vermittlung erreicht. Der Thurgau erhielt für sich und die beiden andern

Kantone die Summe von 13500 Pfd. Zürcher Währung; hievon hatte er nach der ebenfalls in Frauenfeld getroffenen Vereinbarung an St. Gallen 1320 Pfd., und dem Kanton Aargau 820 Pfd. auszugeben. Doch konnten alle die genannten Summen nicht für voll angenommen werden, weil der Fonds zum Teil aus unsichern Wertpapieren bestand. Am 7. November 1804 kam der Bericht, daß der Streit nun vollständig erledigt sei, im thurg. Erziehungsrat zur Sprache. Der Rat fand, er dürfe ohne Eigendünkel die Konvention, durch welche diese Summe den Kantons-Schulen erhalten worden sei, als eine Frucht seiner unausgesetzten Bemühungen ansehen. Dieses bescheidene Eigenlob konnte sich der Erziehungsrat wohl gestatten; Sulzberger allein hat in der Angelegenheit einige hundert Folioseiten geschrieben. Die Besprechung der spätern Schicksale des Landfriedensfonds oder nunmehr seiner Anteile gehört nicht mehr in den Rahmen einer Geschichte des thurgauischen Erziehungsrates hinein. Nur so viel sei noch bemerkt, daß der Anteil des Kantons Thurgau nach und nach zum evangelischen Stipendienfonds geworden ist (1909 betrug derselbe über 120000 Fr.), und daß der kleine an St. Gallen ausbezahlte Betrag Anlaß gegeben hat zu einer merkwürdigen Schultiftung, die im Rheintal auf den heutigen Tag noch besteht.

VI. Die Sorge um die ökonomische Besserstellung der Schullehrer.

Stapfer zählte die Erhöhung der Lehrergehalte zu den wichtigsten Aufgaben der helvetischen Schulgesetzgebung. Nach seinen Plänen sollten die Schullehrer überhaupt gesellschaftlich einen hohen Rang einnehmen. Ils seront placés au rang de fonctionnaires publics et associés aux magistrats du peuple dans toutes les solennités ou ceux-ci occupent une place distinguée. Interessant ist auch, daß er im Entwurf zum Schulgesetz den Namen Lehrer vorschlug. Der Ausdruck Schulmeister war also schon zu seiner Zeit nicht

mehr vollwertig.¹⁾ Stapfers Gehaltsansätze sind derart hoch, daß sie wenig Aussicht hatten auf Annahme durch die helvetische Gesetzgebung. Le salaire des instituteurs pourra s'élever jusqu'à L 1000 de Suisse; le minimum sera de L 800. Néanmoins dans les communes dont la population passe les 8000, le traitement de l'instituteur sera augmenté jusqu'à 1200 L. La République fournira à chaque instituteur une maison avec un jardin. Außerdem waren für pflichttreue Lehrer vom 65. Altersjahre an Ruhegehälter von 50—100 % des bezogenen Einkommens vorgesehen. — Der Entwurf des Direktoriums war in der Gehaltsfrage vorsichtiger: „die Regierung wird auf den vorläufigen Bericht des Erziehungsrates und der Verwaltungskammer hin den Betrag der Einkünfte für jeden Lehrer bestimmen.“ Der Große Rat setzte das Besoldungsminimum auf 100 Fr. herab; kleinen Schulgemeinden waren noch tiefere Ansätze gestattet. An Stapfers Zahlen wurde also gerade eine Null gestrichen. Wie bereits erwähnt worden ist, fand das ganze Schulgesetz vor dem Senat keine Gnade. Dafür setzte der Vollziehungsrat von sich aus am 4. Dezember 1800 das Mindestgehalt der Schullehrer auf 80 Fr. fest. Auf Betreiben von Minister Mohr, dem Erben von Stapfers Schulplänen, wurde am 28. August 1801 der Beschluß vom 4. Dezember des Vorjahres wieder abgeändert und durch folgende Verfügung ersetzt: Das Minimum der Besoldung für Landschullehrer wird nebst freier Behausung auf hundert Franken gesetzt.

Auch sonst bewies die helvetische Regierung den Schullehrern Entgegenkommen, z. B. durch Befreiung derselben vom Militärdienst (Militärgesetz vom 13. Dezember 1798), vom Dienst in den Bürgerwachen (August 1799 und Mai 1801), vom Gemeindedienst während der Schulzeit (Juli 1801), Erlaß der Kosten für Ausfertigung der Lehrerpateute (16. Juni 1801). Der thurgauische Erziehungsrat berichtete dem Minister, daß die Schulmeister des Kantons besonders kärglich besoldet seien. Bei Durchsicht der nachfolgenden Zusammenstellung für nur

¹⁾ Stapfer ist übrigens seinem Vorsatz selber nicht immer treu geblieben.

einen der acht Distrikte des Thurgaus muß man allerdings den Eindruck gewinnen, daß die Schullehrer mit ihrem Einkommen kaum zu Vermögen gelangen konnten. Ein Vergleich mit andern Kantonen ergibt indessen, daß auch dort die Besoldungsverhältnisse nicht wesentlich besser waren. Für die Anlage der Tabelle waren folgende Grundsätze maßgebend:

- 1) Das angegebene Einkommen gilt für Schul- und allfälligen Kirchendienst.
- 2) Bestand das Gehalt des Lehrers aus Schulgeldern, so wurde aus der Zahl der Schüler und Schulwochen der mutmaßliche Betrag durch Rechnung ermittelt. Eine unbedingt zuverlässige Berechnung war indes nicht möglich.
- 3) Falls der Lehrer Naturalien bezog, so wurden für Umrechnung derselben in Geld die Ansätze verwendet, die anfangs 1799 im Thurgau gültig waren, nämlich für 1 Mutt Kernen 9 fl, Roggen 5 fl, Haber $3\frac{1}{2}$ fl, für 1 Saum Wein 21 fl, für 1 Wagen Brennholz (Scheiter) $4\frac{1}{2}$ fl. Die Preise schwankten natürlich stark; im Frühling 1800 z. B. galt der Kernen fast doppelt so viel.
- 4) Wenn der Schullehrer nebst der Besoldung noch freie Wohnung hatte, so ist die betreffende Lehrstelle mit * bezeichnet.
- 5) Mußte er aber seine eigene Wohnstube unentgeltlich für den Unterricht zur Verfügung stellen, so wurden vom Einkommen 5 fl abgerechnet, d. h. etwa so viel, als die Gemeinde für Miete eines fremden Lokales hätte auslegen müssen.

Ferner muß in Betracht gezogen werden, daß die meisten Schullehrer der ländlichen Gemeinden neben dem Schuldienst noch einen Beruf ausübten.

Distrikt Frauenfeld.

Lehrerbesoldungen im Jahr 1799.

Schulort:	Name des Lehrers:	Einkommen:
Frauenfeld, kathol.	Ignaz Schweizer, Kaplan ¹⁾	— fl
„ Lateinschule	Sebastian Längle, Kaplan	— „

¹⁾ Die beiden Kapläne bezogen für Schuldienste keine besondere

Schulort:	Name des Lehrers:	Einkommen:
Frauenfeld, Lateinschule	Georg Kappeler	399 fl
„ Mädchenschule	Daniel Kappeler	315 „ *
„ Anabenschule	Adam Gubler	320 „
Horgenbach	Jakob Hofmann	44 „
Wittenwill	Konrad Ammann	44 „
Egenspühl	Jakob Sprenger	33 „
Hüttlingen	Jakob Breitsfelder	54 „
Niederherten	Adam Karrer	43 „
Gerliden	Kaspar Kübler	20 „
Lustdorf	Kaspar Nietmann	32 „
Stettfort	Ulrich Rujberger	44 „
Heschitosen	Thomas Weerli	15 „
Thundorff	Joachim Traber	48 „ *
Burg	Joachim Hofer	21 „
Dänikon	Johann Sprenger	60 „
Gachnang	Heinrich Fren	81 „ *
Langdorf	Heinrich Strupler	50 „
Adorf	Georg Kauffmann	36 „ *
Kalthäusern	Johann Wellauer	15 „
Mettendorf	Johann Huber	20 „
Underdütweil	Ulrich Wägmann	40 „
Mazingen	Georg Kappeler	86 „

Nachfolgende Schulen fehlen in der Stapferschen Enquete:¹⁾

Adorf, kathol.	Baptist Ehrat	? „
Wengi, „	Anton Müller	? „
Büehl	Abraham Fröhlich	? „
Felben	Kaspar Keller	30 „
Wellhausen	Ulrich Schmid	44 „
Kurzdorf	Jakob Rihm	? „
Sträß	Melchior Huber	? „

Im Kanton Thurgau war die Feststellung des Minimalgehaltes der Lehrer so gut wie bedeutungslos; ja der Erziehungsrat fand für gut, die beiden in Betracht fallenden Dekrete nicht zu veröffentlichen, um nicht unnütze Hoffnungen

Entschädigung. Sein sonstiges Einkommen gibt Schweizer folgendermaßen an: An Zehnten 4 $\frac{1}{2}$ Mutt Kernen, 2 Mutt Haber, 1 $\frac{1}{4}$ Mutt Roggen, 2 Viertel Gerste, 2 Viertel Erbsen, 12 Saum Wein, Heu und Stroh für 12 $\frac{1}{2}$ fl an Grundzinsen, 23 $\frac{1}{2}$ Mutt Kernen, 10 $\frac{1}{2}$ Mutt Haber, 90 Stück Eier, 12 Stück Hühner, 1 Eimer Opferwein, Zins von 1228 fl.

¹⁾ Sie müssen aber bestanden haben, wie aus andern Quellen hervorgeht. Die Stapfersche Statistik war also nicht vollständig.

zu erwecken. Die Gemeinden oder eigentlich die Familienväter suchten nach wie vor mit den Bewerbern um das Schulamt möglichst günstige Verträge abzuschließen. Der Erziehungsrat bemühte sich, bei Genehmigung derselben oder auch bei andern Gelegenheiten auf Erhöhung der Gehalte zu dringen. Dänikon z. B. wurde zur Strafe für ungesetzliches Vorgehen verhalten, das Einkommen des Schulmeisters von 60 fl auf 80 fl zu erhöhen, und in einem Gehaltsstreit mit Amriswil drohte der Erziehungsrat sogar mit Aufhebung der Schule und Anschluß von Amriswil an eine benachbarte Schulgemeinde.¹⁾ In andern Fällen aber fand der Erziehungsrat für ratsam, ein Auge zuzudrücken. So genehmigte er 1801 ohne Einsprache einen Vertrag der neu gegründeten Schule Sonterswilen mit dem jugendlichen Lehrer Tuchschnid, obschon die vorgesehene Entschädigung mindestens 20 Fr. unter dem gesetzlichen Mindestgehalt war. So blieben denn an den meisten Orten die Besoldungen äußerst kärglich. Noch 1804 gab Schullehrer Trittenbach von Neuwilen das Entlassungsgesuch ein, mit der Begründung, er könne nicht mehr länger um 15 Kreuzer täglich Schule halten, da er einem Tagelöhner denselben Lohn und dazu noch Speis und Trank geben müsse.

Durch Regierungsbeschluß vom 6. Dezember 1800 waren die Erziehungsräte zu Rekursbehörden in Gehaltsstreitigkeiten ernannt worden. In dieser Eigenschaft wurde der thurgauische Erziehungsrat nur einmal angerufen. Und selbst in diesem

¹⁾ Amriswil war eben damals noch eine ganz unbedeutende Ortschaft und nahm, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist, im Bezirk Bischofszell erst den zehnten Rang ein.

1799 und 1910		1799 und 1910		1799 und 1910	
Einwohner		Einwohner		Einwohner	
Bischofszell	784 3199	Riet	266 331	Rümmerts-	
Zihlschlacht	467 589	Engishofen	246 207	hausen	222 197
Sulgen	304 964	Oberaach	230 358	Amriswil	221 3337
Hauptwil	294 899	Hohentannen	226 375	Biezenhofen	198 215
				Buchadern	193 149

einzigem Falle war ihm die Gelegenheit zu tatkräftigem Einschreiten abgeschnitten, weil das Einkommen des Klägers das von der helvetischen Regierung festgestellte Minimum weit überschritt. Es handelte sich um die Klage des Lehrers Justin Roth, der seit 1792 an der katholischen Schule Arbon angestellt war. Ueber sein Einkommen machte Roth in den Antworten an den Minister folgende Angaben: Aus dem Säckelamt 83 fl, Schulgeld zirka 35 fl, Schulverbesserung bezahlt von den Bürgern d'Alberti 5 fl, aus der Bruderschaft 5 fl, Ertrag des Gartens samt Kirschbaum zirka 15 fl, vom Hafner, der in dem Garten seine Hütte hat, 7 fl, Schulverbesserung aus dem Schulfonds 60 fl, Ersatz für Turben 7 fl 12 Kr., für die Sonntagschule 12 fl, vom Bischof zu Meersburg durch Verwalter Stoffel 3 Klafter Holz oder 12 fl 45 Kr., welche aber letztes Jahr ausblieben. Roths Gehalt betrug also rund 230 fl. Dazu kam freie Wohnung; doch war diese in bedenklichem Zustande. Schon im Anfang des Jahres 1799 klagte Roth, daß sein Einkommen zu gering sei. Als dann gar noch die Einquartierungslasten kamen, sah er sich veranlaßt, die Arboner Schulvögte um Gehaltserhöhung zu ersuchen. Diese gingen auf den Wunsch nicht ein. Inspektor Steinfels nahm sich der Sache lebhaft an und gelangte an den Erziehungsrat. Der Erziehungsrat kam in Verlegenheit, weil die gesetzlichen Grundlagen zum Einschreiten vollständig fehlten. Er beschloß indessen, sich gleichwohl für Roth zu verwenden. Es geschah mit Erfolg. Im Juli 1801 machte Joh. Waldmann im Namen der katholischen Schulvögte von Arbon die Anzeige, daß Roths Einkommen auf 300 fl erhöht worden sei. Der Fall ist aber mehr aus einem andern Grunde von Interesse. Roth legte seinem Gesuche eine Unterhaltungsliste, d. h. ein Haushaltungsbudget bei, indem die jährlichen Ausgaben auf das sparsamste berechnet seien:

Wöchentl. 12 Pfd. Brod à 6 Kr.		macht jährl. *62 fl 24 Kr.
„ 4 „ Fleisch à 13—14 Kr.	„ „	48 „ 32 „
„ 1/2 „ Schmalz à 36 Kr.	„ „	15 „ 36 „
„ 1 1/2 Mehle Mehl à 15 Kr.	„ „	*13 „
„ 1/2 Bierling Mus à ? Kr.	„ „	17 „ 20 „

Des Tages 2 Maß Most oder $22\frac{3}{4}$

Eimer à $1\frac{1}{2}$ fl	macht jährl. *34 fl 7 Kr. 4 Gr.
Für Salz	6 „ 56 „
„ Unschlitt	8 „ 40 „
„ Kochholz	22 „
„ Turben	15 „
„ Büschelein	4 „
„ Kleidung und Beth	20 „
„ Schuh und Strümpfe	18 „
„ Nebenausgaben	24 „
Verschwendet, wenn es so heißen muß	12 „
	<hr/>
	*320 fl 35 Kr. 4 Gr.

Leider muß man dem Herrn Magister Roth bemerken, daß sein Voranschlag an den mit * bezeichneten Posten arithmetisch nicht stimmt.

Zwei andere Gehaltsrekluse gelangten nicht an den Erziehungsrat, sondern durch Vermittlung der Inspektoren unmittelbar an den Unterrichtsminister. Die eine Klage ging aus von Lehrer Adam Gubler in Frauenfeld, der sich nicht mit Unrecht gegenüber seinem Kollegen Kappeler benachteiligt fühlte. Gubler galt als der fähigste Schullehrer des Bezirkes war aber im übrigen verdrießlich und gereizt. So kam es, daß die Frauenfelder Schul- und Kirchenbehörden ihm eine Reihe von Nebeneinnahmen entzogen und ihm untersagten, Schüler vom Lande in Pension zu nehmen. Von den Nebeneinkommen, über deren Wegfall Gubler klagte, gehört zu den fremdartigsten das sog. Leichengefälle. Nach seinen eigenen Mitteilungen hatte Gubler bei Beerdigungen mit drei evangelischen Schulen die Leichenbegleitung und bezog dafür aus dem Trauerhause eine Entschädigung. Der Unterrichtsminister wehrte sich für den Kläger, ohne etwas zu erreichen.

Ebenfalls direkt an Stapfer gelangte Labhardt, Lehrer an der obern Schule in Steckborn. Er war 1796 von der Gemeinde erwählt worden unter der Bedingung, daß er sich noch weiter ausbilde. Der Rat hatte gewünscht, daß er seine Lehrzeit bei Paulus Dünner in Weinfelden durchmache; Labhardt aber zog es vor, sich zu dem angesehenen Schulmann

Büel nach Hemmishofen zu begeben, bei dessen Vater er das Bäckerhandwerk erlernt hatte. Es war ihm in Aussicht gestellt worden, daß er auch für die Studienzeit sein Einkommen beziehe; als er aber zurückkam, wurde ihm die versprochene Entschädigung nicht ausgerichtet, was um so mehr auffallen mußte, als Labhardts Kollegen Sanhart, der zur gleichen Zeit in Aiburg sich seine praktische Ausbildung erworben hatte, ohne Widerspruch Gehalt und Rückvergütung der Studienkosten bewilligt wurden. Stapfer nahm sich der Sache lebhaft an, um so mehr, als sich Labhardt auf Büel berufen konnte. „Nirgends sollten sich Kargheit und Leidenschaften weniger zeigen, als in Fragen des öffentlichen Unterrichtes“, schrieb er nach Steckborn. Allein der dortige Rat erklärte, man sei ohnehin mit Labhardt nicht zufrieden, er verliere zu viel Zeit mit Geschichten und Fabeln und rechne zu wenig. Der Handel war noch nicht zum Austrag gebracht, als Labhardt wegen Sittlichkeitsvergehen in der Schule vom Lehramt zurücktreten mußte. Von einigem Interesse ist bei der Gelegenheit auch noch die Stellungnahme des Erziehungsrates. Dieser wünschte nämlich Niederschlagung des Prozesses, „da die Wahrheit ja doch nur mit Schaden ermittelt werden könnte.“

Befreiung der Schullehrer vom Militärdienst und Gemeindewerken. Nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1798 waren die vom Staat zum öffentlichen Unterricht angestellten Personen militärfrei. Von Haarenwilen her wurde die Anfrage gestellt, ob ein Jüngling, der sich erst dem Schuldienst widmen wolle, die genannte Vergünstigung auch schon genieße. Der Erziehungsrat verneinte die Anfrage, riet aber der Gemeinde, auf ihre Kosten einen andern zu stellen, falls das Los den jungen Hofer treffen sollte.

Während in Bezug auf den eigentlichen Militärdienst der Fall klar lag, stand es anders mit den sogenannten Bürgerwachen. In den unruhigen Zeiten der Helvetik singen einzelne Gemeinden an, bewaffnete Sicherheitswachen aufzustellen. Die Behörden hatten zwar an der Einrichtung derselben keine Freude, legten ihr aber wenigstens keine Schwierigkeiten in

den Weg. Ja, in Artikel 39 der Gemeindegesetzgebung vom 15. Februar 1799 wurden die Bürgerwachen der Aufsicht des Gemeinderates unterstellt und damit also gewährleistet. Im Januar 1801 bewirkte das Gericht, eine Anarchistenbande wolle die Stadt Bern anzünden, daß auch die Berner die Errichtung einer Bürgerwehr anstrebten. Daraufhin erließ der Vollziehungsrat über den bewaffneten Sicherheitsdienst eine Verordnung, deren Hauptzweck darin bestand, Reibungen zwischen helvetischer Miliz und Gemeindemilitär auszuschließen. Da nach Artikel 3 der Verordnung jeder Gemeindegewohner zur Leistung des Sicherheitsdienstes persönlich oder durch Ersatz pflichtig war, wurden in einzelnen Gemeinden auch Schullehrer und Geistliche in Mitleidenschaft gezogen. Auf die Beschwerde von waadtländischen Pfarrern beschloß aber am 21. Februar 1801 der Vollziehungsrat, daß die Geistlichen in keiner Form zum Gemeindegewohnheitsdienst verpflichtet werden dürfen, und am 6. Mai 1801 wurde auf Antrag des Unterrichtsministers verfügt: Die Schullehrer sollen provisorisch von den Polizeiwachen oder Sicherheitsnachtwachen, die in den Gemeinden veranstaltet werden, ebenso wie von den Militärdiensten ausgenommen sein. Am 30. Juli 1801 folgte nun auch noch die Befreiung der Schullehrer vom Gemeindegewohnheitsdienst. Das Dekret vom 30. Juli sagte: „Der Vollziehungsrat in Erwägung, daß das Schulhalten eines der nützlichsten Gemeindegewerke ist, beschließt: Die Schulmeister sollen während der Schulzeit zu keinen Gemeindegewerken weder in Person noch in einem von ihnen zu zahlenden Mann angehalten werden können.“

Der thurgauische Erziehungsrat kam auch einmal in die Lage, zur Frage der Befreiung der Lehrer vom Nachtdienst Stellung zu nehmen. Im Jahre 1800 führte Frauenfeld den Nachtwachendienst wieder ein, wie er vor der Revolution bestanden hatte. Je zwei Mann mußten von 8—12 Uhr und von 12—4 Uhr Patrouillendienst leisten. Pflichtig waren alle Bürger unter 60 Jahren, mit Ausnahme der Geistlichen. Wohlhabende stellten Ersatzmänner, die sich mit 12 bis 15

Kreuzer per Wache entschädigen ließen. Zu diesem Nachwachendienst wurde auch Lehrer Gubler in Frauenfeld herangezogen, aber er leistete keine Folge und beschwerte sich bei Schulinspektor Burkhart in Hüttlingen. Dieser ersuchte den Gemeinderat von Frauenfeld um Befreiung des Klägers vom Wachtdienst unter Hinweis auf ein Dekret, das Gubler sehr wahrscheinlich bei einer Kur in Baden kennen gelernt hatte und das folgendermaßen lautete:

Le Directoire Exécutif au Ministre des Sciences!

Ensuite de votre rapport sur le refus que font les Régens d'école dans le canton d'Argovie de faire le service dans la garde bourgeoise alléguant que les lois les exemptent de tout service militaire le Directoire Exécutif vous autorise à écrire à la chambre administrative d'Argovie pour lui faire connaître que les régens d'après les considérations par eux alléguées doivent être exemptés provisoirement de servir dans la garde bourgeoise.

Dieser Erlaß, der sehr provisorisch aussah und zudem dem Wortlaut nach nur für den Kanton Aargau Gültigkeit hatte, überzeugte indessen die Gemeinderäte von Frauenfeld noch nicht vom Recht Gublers. Sie erklärten, daß sie auf ihrem frühern Beschlusse beharren, indem garde bourgeoise und Nachtwache nicht das nämliche seien. Dieselbe Auffassung hatte auch die Verwaltungskammer. Inspektor Burkhart sah sich um Hilfe um beim Erziehungsrat, und dieser wandte sich an Unterrichtsminister Mohr, der inzwischen an Stelle Stapfers getreten war. Mohr schrieb am 10. April 1801, daß unter dem Ausdruck garde bourgeoise auch Nachtwache- und Polizeidienst verstanden sei; dies gehe deutlich aus dem Wortlaut der Aargauer Petition hervor. Doch die Verwaltungskammer antwortete, daß sie ihre Anschauung nicht geändert habe und daß sie nur von der Regierung Genehmigung oder Verwerfung ihres Beschlusses vom 16. März erwarte. Da kurz nachher der Vollziehungsrat das schon erwähnte Dekret betreffend Befreiung der Schullehrer vom Nachwachendienst veröffentlichte, so ist sehr wohl möglich, daß gerade der Fall Gubler dazu die Veranlassung gab.

In Bezug auf den Gemeindefrohndienst wurden keine Klagen laut, dagegen gingen Beschwerden ein von Altnau über die Verwendung der Schulstube zu Einquartierungen. Der Erziehungsrat machte im November 1799 bekannt, daß Schulhäuser soweit immer möglich verschont werden sollen. Diese wohlgemeinte Verfügung gab in Lanterswil Anlaß zu einem Streit. Ein Bürger nahm gegen Entschädigung von 5 fl die Schule in sein Haus auf und beanspruchte nun Befreiung von Einquartierung. Die Gemeinde aber forderte von ihm wie von den übrigen Bürgern den festgesetzten Anteil, der sich auf den zehnten Teil des versteuerten Vermögens belief. Es ist hieraus nebenbei noch ersichtlich, wie drückend die Militärlasten gewesen sein müssen. Der Erziehungsrat beauftragte Statthalter Hug mit der Vermittlung des Streites.

VII. Prüfung und Anstellung von Schullehrern.

Als außerordentlich schwierig erwies sich für den thurgauischen Erziehungsrat die Durchführung der helvetischen Neuerungen in Bezug auf Prüfung und Anstellung der Schullehrer. Nach dem Dekret vom 24. Juli 1798 galten hiefür folgende Bestimmungen: Der Kommissär des öffentlichen Unterrichts (d. h. der Schulinspektor) wird die Bürger, die sich für die Lehrstellen anmelden, in Gegenwart des Agenten und des Pfarrers des Orts examinieren, der Pfarrer dann den Verbalprozeß über das Examen abfassen und denselben nachher, von dem Kommissär unterschrieben, dem Erziehungsrat zusenden; dieser wird dann die ledig gewordene Stelle ergänzen. Der Schulgesetzentwurf des Direktoriums enthielt ungefähr dieselben Vorschriften, sah aber für die Lehrerwahlen noch die Genehmigung durch die Regierung vor. Stapfers Instruktionen verwiesen in Prüfung und Wahl der Schulmeister auf das Dekret vom 24. Juli. Der thurgauische Erziehungsrat sandte im April 1799 folgende Verfügung an die Schulinspektoren des Kantons:

Wenn eine Schulstelle vakant wird, so macht der Inspektor eine vorläufige Anzeige an den Erziehungsrat, sorgt dafür, daß

die Vakanz bekannt werde und setzt für die Prätendenten einen Tag zum Examen fest. Er, sein Suppleant, der Ortspfarrer und ein paar Vorgesetzte der Gemeinde wohnen dem Examen bei. Der Pfarrer macht einen Rapport, welchen der Inspektor mit seinen Bemerkungen und allenfalls den Unterschriften der Vorgesetzten an den Erziehungsrat einsendet. Die Vorgesetzten berichten an ihre Gemeinde, wählen aus den Examinirten zwei aus und schicken diesen Vorschlag an den Inspektor, dieser an den Erziehungsrat. Der Erziehungsrat wählt den neuen Schulmeister mit billiger Rücksicht auf den vernünftigen Wunsch der Gemeinde.

Anfangs machte der Erziehungsrat noch Wahlanzeigen an den Unterrichtsminister; doch behielt sich dieser später die Genehmigung nur noch in streitigen Fällen vor. Man kann nun nicht sagen, daß den Bürgern jeglicher Einfluß auf die Anstellung der Schullehrer genommen worden sei, aber das eigentliche Wahlrecht, das vor dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft die meisten Gemeinden ausgeübt hatten, ging ihnen verloren. Dazu kam noch eine Neuerung. Vor 1798 waren die Wiederwahlen üblich. Meist betrug die Amtsdauer nur 1 Jahr. Nach der helvetischen Schulordnung aber galten, abgesehen von schweren Verstößen gegen Gesetz und Moral, die Wahlen auf Lebenszeit. Nur grollend fügten sich die Gemeinden den neuen Bräuchen, und fast ununterbrochen befand sich der Erziehungsrat in Wahlangelegenheiten mit unbotmäßigen Gemeinden auf Kriegsfuß. Regelmäßig erklärten die Bürger, wenn sie doch den Schulmeister bei Heller und Pfennig aus eigenen Mitteln besolden müssen, so wollen sie ihn auch ohne Rücksicht auf staatliche Behörden anstellen oder absetzen; überhaupt habe es immer geheißen, die neue Staatsordnung bringe die Freiheit und nicht Bevogtigung.

Die Götighofer schrieben in einem Memorial von 1804:

Alle bei der Freischule einverleibte Väter ohne Ausnahme haben das Recht, alljährlich den alten Schulmeister zu bestätten oder einen neuen zu erwählen. Wir wünschen in unserm Gesetz geschützt zu werden. Sollte unser Gesetz durch andere, die wir nicht kennen, annulliert worden sein, was wir nicht wissen, wünschen wir dennoch, unsern alten Schulmeister Haag entsetzen zu können; denn das Natürliche Gesetz sagt schon: wer setzt, thut wieder entsetzen.

Wohl der beständigen Plackereien müde, gab der Unterrichtsminister Mohr im Januar 1801 den Erziehungsräten aller Kantone den Rat, den Schulgemeinden, die früher die Kollatur besessen hätten, dieselbe zurückzugeben. In eindrucksvoller Weise sprach sich der Aktuar des thurgauischen Erziehungsrates gegen das Gemeindewahlrecht aus:

Da entscheiden Gunst und Familienverbindung; da drängt sich der Schwäger, der beim Trunke sich eine Partei zu verschaffen weiß, dem bescheidenen Verdienste vor. Bessere Hausväter werden durch das gewöhnliche Urteil überstimmt: Wir sind auch durch die Welt gekommen, obschon unser Schulmeister kein Gelehrter war . . . Dem Erziehungsrate wird ein wichtiges Mittel entzogen, das Korps der Schulmeister an sich zu attachieren. Dieses wird an Brauchbarkeit abstatt zunehmen. Vielleicht kann einmal die Gesetzgebung, wenn eine genügende Zahl fähiger Kandidaten da sind, das Kollaturrecht ohne großen Nachteil in die Hände der Gemeinde legen.

Mohr billigte diese Anschauung, und es blieb im Kanton Thurgau beim helvetischen Wahlverfahren.

Dem Verfassungsrat, der zur Zeit der zweiten Interimsregierung amtierte, empfahl Sulzberger, einen Weg zu ermitteln, auf welchem bei Schulmeisterwahlen der vernünftige Wunsch der Gemeinde könne befriedigt werden, ohne der Unwissenheit, dem Vorurteil und der Leidenschaft freie Bahn zu lassen. Erst nach Einführung der Mediationsverfassung wurde die Wahlordnung für thurgauische Schullehrer geändert. Nach dem neuen Gesetz nahm der Schulrat die Prüfung der Bewerber vor, und aus der Zahl derer, welche die Prüfung bestanden hatten, traf der Gemeinderat die Wahl, die dann noch der schulrätlichen Genehmigung bedurfte. Die Gemeinden bekamen also das Wahlrecht noch nicht. Auch diese Neuerung lebte sich nur sehr langsam ein. Da eine Reise nach Frauenfeld mit Kosten verbunden war, so wurden die Bewerber für ländliche Schulstellen häufig noch von den Schulinspektoren geprüft.

Wenn eine Schulstelle neu zu besetzen war, so wurde sie von der Kanzel aus verkündigt. In wichtigeren Fällen erfolgte eine Ausschreibung im Wochenblatt, das in Frauenfeld

herausgegeben wurde, oder sogar in außerkantonalen Zeitungen. Die erste durch den Erziehungsrat veröffentlichte Ausschreibung hatte folgenden Wortlaut:

Da die zweite deutsche Freyschule in der Evang. Reform. Gemeinde Steckborn im Kanton Thurgau erlediget ist, in welcher die aus der ersten Schule promovierten Knaben und Töchtern im weitem und mehreren unterrichtet und geübt werden müssen, so wünscht man wieder einen geschickten und wadern Lehrer in dieselbe zu bekommen. Je mehr Geschicklichkeiten er besitzt, und je größer sein Fleiß seyn wird, desto anständiger wird auch seine Belohnung seyn. Bisher war das Einkommen nebst freyer Behausung und einem Gärtchen fl 200 R. W. jährlich; durch Unterricht in Nebenstunden aber könnte der Verdienst beträchtlich vermehrt werden. Die Aspiranten haben sich in Zeit 3 Wochen bei dem Br. Pfr. und Schulinspektor Gutmann in Steckborn zu melden, der ihnen den Tag des Examens bestimmen wird.

Der Erziehungsrat wählte, nachdem ein gewisser Luß die Steckborner über Gebühr hingehalten, J. Eggen von Nidau zum Lehrer oder Provisor. 1803 wurde die Stelle nochmals zur Besetzung ausgeschrieben. Diesmal mußte der Erziehungsrat die Prüfung vornehmen, und der Gemeinderat von Steckborn hatte das Wahlrecht. Die Wahl fiel auf Salomon Brändli von Riburg.

Ueber die Schullehrerprüfungen sind die Berichte kurz gehalten. Ein einziger ausführlicher Rapport stammt aus dem Jahre 1805. Es wurde noch das Verfahren angewendet, das in helvetischer Zeit gebräuchlich gewesen war. Berichterstatter war Pfarrer und Schulinspektor Waser. Er schreibt:

Gestern begab ich mich nach Salmisach, um in Gegenwart des dortigen Pfarrers und der Herren Gemeindeammann Fager von Salmisach, Gemeinderat und Pfleger Bauer von Fellwies und Pfleger Fager von da mit Gedeon Schaad von Weinselden, bisher Vikar zu Hütten, das Examen zu halten. Dasselbe dauerte von halb elf bis halb zwei Uhr.

1) Wurden dem Schaad Fragen, die Orthographie, die Buchstaben, Silben und Wörter, die Arten der Wörter, Veränderung und Beugung derselben, die Unterscheidungszeichen betreffend zur Beantwortung vorgelegt. Die Buchstaben nach ihrer Zahl und Namen sowohl als die Unterscheidungszeichen konnte er ganz richtig angeben. Aber in Ansehung der Arten der Wörter und besonders

in Ansehung ihrer Veränderung und Beugung erhielt ich selten eine befriedigende Antwort; jedoch Haupt- und Beiwörter wußte er meistens richtig zu bezeichnen.

2) Ließ ich den Schaad auswendig buchstabieren und zwar meistens solche Wörter, die in der Aussprache völlig gleichlauten, aber verschieden geschrieben werden und auch verschiedene Bedeutung haben, ferner solche Wörter, die aus fremden Sprachen entlehnt sind, aber im täglichen Leben oft gebraucht werden; jene buchstabiert er ziemlich richtig, diese hingegen schienen ihm spanische Dörfer zu sein.

3) Ward dem Schaad eine Schrift, die mit Absicht äußerst fehlerhaft geschrieben war, zur Korrektion vorgelegt und von ihm, einzelne Wörter abgerechnet, richtig korrigiert.

4) Ward dem Schaad ein kleines Geschichtchen vorgesprochen und ihm befohlen, dasselbe niederzuschreiben. Es ging passabel; doch befremdete es mich, daß er jene äußerst fehlerhafte Schrift richtiger korrigierte als dieses Hörtörchen schrieb.

5) Ward Schaad darüber geprüft, wie er aus sich selbst etwas schriftlich aufsetzen könne. Weil es jetzt Martini war, so befahl ich ihm, mir eine Quittung für 20 fl Zins, die ich ihm heute gebracht haben wollte, auszustellen. Die Quittung war ordentlich, nur stili veteris.

6) Ließ ich den Schaad eine biblische Geschichte lesen und nachher dieselbe in Frag und Antwort auflösen. Er las sie ganz ohne einigen Fehler, setzte allenthalben ordentlich ab, sprach die Doppelselbstlauter vollkommen aus. Aber mit der Auflösung in Frag und Antwort ging es so ziemlich gemächlich. Doch bewies er, daß er Anlagen dazu besitze.

7) Ward eine Probe im Rechnen gemacht. Das Einmaleins, die vier Spezies der Rechenkunst, die Regula de Tri sind ihm vollkommen bekannt; aber mit den gebrochenen Zahlen wußte er nicht wohl umzugehen.

8) Mußte Schaad noch einen Psalm aufschließen. Er ist ein lieblicher und geschickter Sänger; nur wäre zu wünschen, daß er statt der alten ut re mi das c d e sich angewöhnte, was er auch zu tun versprach.

Die Prüfungsberichte der andern Inspektoren enthalten wenig Einzelheiten. Für uns befremdend wirkt die gelegentlich vorkommende Bemerkung: Geprüft wurde in In- und Auswendigbuchstabieren oder in- und auswendig lesen. Die Erklärung hiefür liegt vermutlich darin, daß man ursprünglich in beiden Fällen das Blatt in den Händen hielt, aber das einemal den Text nach innen, das anderemal nach außen wandte.

Den Prüfungen legten die Gemeinden in der Regel keine Schwierigkeiten in den Weg. Zur Aufregung kam es erst dann, wenn die Schulbürger zwei von den Bewerbern zur Wahl vorzuschlagen hatten. Oft stellten die Gemeinden in stürmisch verlaufenden Verhandlungen Schulmeister an, welche die Prüfung schlecht bestanden oder sich überhaupt nicht zu derselben eingefunden hatten. Von Bedeutung war die Herkunft des Kandidaten. Denn es gab zur helvetischen Zeit keine Schulgemeinde, die nicht selbst bei etwas geringern Leistungen einen Gemeindegänger fremden Bewerbern vorgezogen hätte. Manchmal auch war die Person des Schullehrers nebensächlich; die Gemeinde kämpfte einfach für das verloren gegangene Wahlrecht. In schweren Fällen von Unbotmäßigkeit suchte der Erziehungsrat die Hilfe des Regierungsstatthalters nach oder drohte wenigstens damit. Das wirkte; denn man wußte, daß Sauter ein entschlossener Mann sei.

In Ellighausen wurde im Frühling 1799 eine Lehrprüfung vorgenommen, zu der sich zwei Bewerber namens Ludwig einfanden. Der jüngere wurde vom Erziehungsrat angestellt. Die Gemeinde aber erklärte, sie wolle unter allen Scherb, den Sohn des frühern Schulmeisters. Der Pfarrer von Alterswilen setzte den Erziehungsrat von den Umtrieben in Ellighausen in Kenntnis. Aber nun kam gerade die Zeit der Interimsregierung. Die Ellighausener erklärten unter Spott und Hohn die Wahl Ludwigs als nichtig und wählten Scherb zum Schullehrer und zugleich zum Bürgermeister. Kaum hatte im Winter 1799 der Erziehungsrat seine Tätigkeit wieder aufgenommen, so machte Inspektor Breitingen auf das gesetzwidrige Vorgehen in der Gemeinde Ellighausen aufmerksam. Der Erziehungsrat setzte Scherb ab, erklärte dessen Schule für erledigt und ließ zugleich Untersuchungen über den Schulfonds anstellen, da verlautet hatte, die Ellighausener wollten in ihrer Verstimmung denselben verteilen. Zu einem neuen Examen stellten sich Scherb und Ludwig. Obschon sich der letztere in allen Fächern auszeichnete, schlug die Gemeinde doch mit 16 gegen 11 Stimmen Scherb vor. Der Erziehungsrat

ernannte unter Androhung weiterer Maßnahmen Ludwig und ließ die Wahl durch Minister Stapfer bestätigen. Die Ellighauser fügten sich grollend, und die Angelegenheit endigte mit einem vollen Sieg der helvetischen Staatsgewalt.

Gefährlicher war der Rächlisberger Handel. Schullehrer Oppikofen, vormals in Schönholzerwilien, dann in Rächlisberg, verließ mitten im Winter seinen Wirkungskreis und ließ sich an die neugegründete zweite Schule in Uttwil wählen. Er unterließ es, dem Schulinspektor des Distriktes Bischofszell Anzeige zu machen. Kirchhofer erhob deswegen beim Erziehungsrat Klage und dieser forderte nicht nur Oppikofen zur Rückkehr nach Rächlisberg auf, sondern verzeigte ihn, etwas übereilt, wegen Vertragsbruch beim Statthalter des Bezirkes Arbon und ermahnte auch Steinfels, gegen Oppikofen vorzugehen. Aber Steinfels, der bei der Lehrervahl in Uttwil mitgewirkt hatte und das scharfe Verfahren Kirchhofers nicht billigte, schrieb in scharfem Tone nach Bischofszell und Frauenfeld, Oppikofen habe im Einverständnis mit den Rächlisbergern den Vertrag gelöst, und Uttwil werde in der Angelegenheit nicht nachgeben. Ueberhaupt könne er nicht dafür stehen, daß der Distrikt Arbon weiter Gehorsam leiste, wenn der Erziehungsrat in solcher Weise vorgehe. In diesem Augenblick mischte sich auch noch Pfarrer Müller von Amriswil in den Streit ein. Er schrieb, Kirchhofer gebe sich eine Autorität, die andere Inspektoren nicht beanspruchen, da sie wohl wissen, daß die Zürcher Pfarrer das Schulwesen nicht erst seit gestern kennen. Der Handel spitzte sich so zu, daß der Erziehungsrat dem Unterrichtsminister Anzeige machte. Im übrigen stellte er sich ganz auf Seite Kirchhofers, gab Pfarrer Müller einen Beweis und erteilte auch Steinfels eine Rüge wegen seiner Aeußerungen, die mit dem Verhältnis zwischen Inspektor und Erziehungsrat nicht vereinbar seien. Der nächste Erfolg war, daß beide Inspektoren mit Rücktrittserklärungen antworteten. Schließlich kam es doch noch zu versöhnlichem Ausgang. Oppikofen blieb zwar in Uttwil, mußte sich aber beim Inspektorat Bischofszell stellen und regelrecht die Entlassung nach-

suchen. Kirchhofer gab sich damit zufrieden. Pfarrer Waser von Egnach übernahm nun auch noch die Vermittlung zwischen dem Erziehungsrat und Inspektor Steinfels. So endete der Streit ohne ernstlichen Schaden für das thurgauische Schulwesen. Im Kanton Zürich hatten ähnliche Vorkommnisse im Jahre 1800 den Rücktritt des ganzen Erziehungsrates zur Folge.

Waren die vom Erziehungsrat angestellten Schullehrer tüchtige Leute, so versöhnten sich die Bürger allmählich mit der neuen Wahlordnung; andernfalls gab es beständig neue Reibungen, in denen nicht immer der Erziehungsrat Sieger blieb. In Schönenbaumgarten z. B. ernannte er gegen den Willen der Gemeinde einen gewissen Joh. Schieß von Herisau zum Schullehrer. Aber gegen den Gewählten wurden bald Klagen laut, und als ihn der Erziehungsrat immer noch zu halten versuchte, wurde erst bekannt, daß Schieß, ein ehemaliger Soldat in österreichischen Diensten, wegen Ehebruch und häßlichem Scheidungsprozeß in seinem Heimatkanton unmöglich geworden war. Schieß erhob zwar Ehrverletzungsflage vor Distriktsgericht und es stellte sich heraus, daß seine Gegner auch nicht in allen Fällen bei der Wahrheit geblieben seien; aber es blieb doch die Tatsache bestehen, daß der Erziehungsrat eine recht ungeschickte Wahl getroffen hatte. Die Verlegenheit wurde nur dadurch einigermaßen gemildert, daß auch Widmer, der Kandidat der Gemeinde, ehemals „bannisiert“ gewesen war als erfundener Betrüger.“

Ähnlich ging es in Happerswil. Dort wählte der Erziehungsrat nach längerem Streite den Schullehrer Müller von Horgenbach. Aber die Gemeinde und der Lehrer verstanden sich schlecht, und im Jahre 1803 wählten die Happerswiler einen andern. Vom Erziehungsrat zur Vernehmlassung aufgefordert, stellte die Gemeinde eine Reihe von Klagen, Müller habe in den ersten 9 Wochen weder den großen noch den kleinen Katechismus geübt und nach einem Verweis in der Gemeindeversammlung erklärt, er halte Schule wie er wolle, die Happerswiler verstehen alle zusammen nichts vom Schulhalten; sie seien alle gelehrt worden wie die Narren,

und keiner könne ordentlich buchstabieren und lesen. Erst aufs Examen hin habe Müller zwei Wochen lang alles angewendet, damit die Kinder ihre Lesgen aussagen können. Auch sonst Schimpfe der Schullehrer die Gemeinde, z. B. habe er gesagt, Gott hätte ihn gewiß mit nichts mehr strafen können als mit Anstellung an der Happerwiler Schule. Die Gemeinde bekam vom Erziehungsrate eine Rüge; im übrigen aber blieb es bei der Entlassung Müllers.

Und kurz vor seinem Rücktritt kam der Erziehungsrat noch in den Fall, der Gemeinde Götighofen einen Verweis zu erteilen. Diese setzte den Schullehrer Haag ab unter Berufung auf das nachfolgende Sündenregister: 1) Die Kinder von Götighofen bestehen in der Kirche immer am schlechtesten. 2) Haag kümmert sich nichts darum, wenn die Kinder auch den Gütern Schaden. 3) Er läßt die Kinder stundenlang vor dem Schulhause stehen, ohne zu öffnen. 4) Fluchen und Schwören ist Haags Gewohnheit, Vergernis das tägliche Brot; die Kinder werden zum Bösen statt zum Guten erzogen. 5) In der Nachtschule werden statt Psalmen Ungeheimheiten gesungen. 6) Rechtschaffene Eltern schauern, wenn sie nur an die Schule denken.

In einer Gemeindeversammlung erhielt daher Haag keine einzige Stimme mehr. Gewählt wurde ein Bewerber aus Bürglen, namens Leu. Aus dem Wahlprotokoll läßt sich der Stand der Volksbildung in Götighofen einigermaßen ersehen.¹⁾ Wer nicht schreiben konnte, behalf sich mit Eintragung eines Kreuzes.

Wahlprotokoll vom Jahre 1804.

1804 d. 6. oktober

abschluss von der versammlung der schuhl
gemeind in Häldschwil — ist auf gut=

schuhlmeister Läuw	alt schuhl meister Haag
-----------------------	----------------------------

¹⁾ Dieses Wahlprotokoll ist aus folgendem Grunde von Wert: Im Jahre 1799 wurden im helvetischen Großen Räte bei Beratung über die Ernennung der Wahlmänner Bedenken laut gegen das geheime Mehr, da in einzelnen Kantonen kaum die Hälfte der Bürger des Schreibens kundig sei. Zu diesen Kantonen wurde auch der Thurgau gerechnet. Wenn nun aber in einer Gemeinde, die sich über den schlechten Stand ihrer Schule beklagt, von 30 Bürgern nur 6 nicht schreiben konnten, stand es doch wohl auch im übrigen Kanton nicht so schlimm.



Hülswing
Lacien
Hög-

Geob Jucka -
H. Lauerer Jucka.
Geob Jucka -
Lück. auch Jucka
Hainig Heifer
H. Lauerer Jucka
H. Jüng Jucka -
H. Lauerer Jucka Hainig
Geob Heifer

lno
ho
lmi
loiz
loms
loül
Län

Jacob Dietmann
H. Caspar Lubow - alt. Hoffm. län
H. Caspar Heijer
H. Caspar Lubow, Tischl.
Ulrich Gering -
~~Ulrich Gering~~
Jacob Gering, Tischl.
H. Heijer
H. Heijer
Jacob Gering
H. Caspar Heijer Tischl. län
H. Caspar Lubow alt. Hoffm. län

	Schuhmeister Läu	alt Schuh meister Haag
heüßen dem Dobl. inspekter S. Pfarrer in Bischoffszell das mehr ein genommen worden — Entzwichen dem alt Schuh- meister Haag in Götthofen uns neu Er- weltem schl. meister Läu in Bürglen. Hier auf folget das mehr.		
Jakob Haag in Götthofen	Läu	
dito Jakob Haag	+	
Hans Konrad Schneider		
Hans Konrad Hag	Leü	
Johannes Haag	Lüw	
Gebrüder Schmidhauser		
Joachim Haag, Bodt	lau	
Joh. Haag alt Schuhmeister		
Ulrich Schönholzer		
Ulrich Munk, Gopperghausen	Loüw	
Gopperghausen Joh. Haag		
Johann Zint, dito	leü	
Johann Schmidhaus in Riet		
Buchadern Jakob Stump	Laüw	
Ulrich Stump dito	lüu	
Daniel Haag	lau	
ober Egg Hans Konrad Keller	Laüw	
dito Hans Ulrich Keller	Läu	
Häldschwil, Ulrich Huber		
Johann Huber alt ammans Sohn	läü	
Johann Huber allda	leü	
Jakob Huber, wachtmeister	leü	
Jakob Huber	leow	
Hans Konrad Huber	leö	
Jakob Huber	leu	
Lütenambt Huber	lou	
Joachim Ruhn	löw	
Hans Konrad Huber	loüt	
Hans Georg Huber		
Hans Konrad Huber Schmid	Länw	
Jakob Ruhn		
Jakob Rietmann		
Hans Konrad Huber alter Schmid	laü	
Hans Konrad Ruhn		
Hans Konrad Huber	+	
Ulrich Heinrich	+	

	Schulmeister Läuw	alt Schul meister Saag
Jakob Heinrich Viehhirt	+	
Joh. Ruhn	+	
Jakob Heinrich	+	
Hans Jakob Ruhn, Schuhpfleger	läü	
Hans Konrad Huber im alt Buch	Läü	

VIII. Verfügungen über Schulpflicht, Unterrichtszeit und Schulaufsicht.

Das Dekret vom 24. Juli 1798 enthielt keinerlei Vorschriften über Schulpflicht und Schulzeit. Erst der Gesetzesentwurf des Direktoriums befaßt sich damit, doch nicht mit der nötigen Klarheit. Daß der Schulbesuch obligatorisch sei, wird nicht besonders gefordert, sondern vermutlich stillschweigend vorausgesetzt. Ebenso fehlen genaue Angaben über die Zahl der Schuljahre; einzig das Mindestalter für den Eintritt ist festgesetzt und zwar auf das vollendete sechste Altersjahr. Die obere Grenze dagegen fehlt. Aber die jährliche Schulzeit wird verfügt:

Auf dem Lande soll der Lehrer gehalten sein, täglich sechs Stunden im Winter, im Sommer vier Stunden Unterricht zu geben. In großen Gemeinden soll er das ganze Jahr durch zu sechs Stunden Unterricht verpflichtet sein. Das Direktorium wird die Dauer der Vakanz oder des Urlaubs nach den Lokalumständen und nach eingezogenem Bericht des Erziehungsrates bestimmen.

Klarer gehalten war in Bezug auf die Schulpflicht das Gesetz des Großen Rates. Es erklärte den Schulbesuch für obligatorisch, bestimmte das 6. Altersjahr als Mindestalter für den Eintritt und verfügte, daß die Kinder so lange die Schule besuchen müssen, bis die Behörden auf Antrag des Lehrers entscheiden, daß die Schuljahre zur öffentlichen Zufriedenheit beendigt seien. Wer zur Zeit, da ihm diese Vergünstigung zu Teil werde, noch nicht 12 Jahre alt sei, habe bis zum vollendeten 12. Altersjahre die Repetierschule zu besuchen. Das ergab eine Schulpflicht von etwa sechs Jahren. Dagegen wurde die tägliche Stundenzahl auf nur mindestens

3 Stunden festgesetzt, das Höchstmaß der Ferien auf 3 Monate. Das Gesetz wäre für damalige Verhältnisse recht brauchbar gewesen; da es aber verworfen wurde, blieb die Frage nach Schulpflicht und Schuldauer unbeantwortet. Zu einer befriedigenden Lösung durch die Gesetzgebung kam es zur Zeit der Helvetik überhaupt nicht. Dagegen erklärte die Regierung von sich aus den Schulbesuch für obligatorisch. In einem Erlaß vom 6. Dezember 1800 heißt es: „Jeder Hausvater soll seine Kinder, die im Alter sind, die Schule zu besuchen, wenigstens den Winter über darein schicken.“

Dieselbe Verpflichtung hatten auch diejenigen, bei welchen fremde Kinder untergebracht worden. An Saumselige sollten die Pfarrer Ermahnungen ergehen lassen, und wer auch dann noch dem Gesetz nicht gehorchte, verfiel in eine Buße von 5 Baken für die Woche, welcher Betrag zum Ankauf von Schulbüchern und für Prämien zu verwenden war.

Wie man sieht, war die Frage der Schulpflicht auch durch das Dekret vom 6. Dezember wieder nicht restlos gelöst; die Zahl der obligatorischen Schuljahre wurde vorsichtigerweise nicht angegeben. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß auch der thurgauische Erziehungsrat nicht den Mut fand, tatkräftig vorzugehen. Zum Bezug von Bußen für Schulversäumnisse kam es während der Amtsdauer des ersten Erziehungsrates nicht. Im Thurgau begann der Schulunterricht in der Regel nach dem vollendeten vierten Altersjahr; nicht selten schickten die Eltern ihre Kinder sogar noch früher. Für diesen frühen Eintritt waren meist nicht schulpädagogische Rücksichten maßgebend, sondern eher der Wunsch der Eltern, die Sprößlinge für einige Stunden in fremde Obhut geben zu können. Der Erziehungsrat hätte gerne das sechste Altersjahr als Mindestalter für den Schuleintritt gefordert; er mußte sich aber schließlich mit 5 Jahren oder gar noch weniger zufrieden geben. Dies geht aus einer Zuschrift an Defan Steinfels hervor, ferner aus der Tatsache, daß er 1801 ohne Einwendungen für die neu gegründete Schule Sonterswilen einen Stiftungsbrief genehmigte, in dem es

hieß: „Endlich sollen keine Kinder als die bereits das fünfte Jahr angetreten, zur Schule kommen, damit nicht der Schulmeister die Stelle einer Kinderwärterin versehen muß.“

Ueber die Zahl der Schulwochen und Schuljahre enthalten die erziehungsrätlichen Weisungen überhaupt nichts. So blieb der Schulbesuch unbefriedigend; ja nach Angaben einzelner Inspektoren wurde er sogar merklich schlechter als vor dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft, wozu freilich die traurigen Zeiten viel beigetragen haben mögen. Erschreckend hoch war die Zahl bettelnder Kinder. Selbst in ziemlich wohlhabenden Gemeinden schwankte die Kinderzahl in den Schulen je nach Zeit und Umständen außerordentlich. Schulmeister Keller von Hüttwilen traf das richtige, wenn er schrieb: „Die Schule ist wie der Mond, bald ist sie stark, bald schwach.“ Und Schullehrer Straub von Mühlebach klagte 1799 dem Minister: „Jakob Mezmer, Glaser, hat auch vier Kinder, scheidt aber keins; warum weißt er am besten.“ Noch 1804 schrieb Schulinspektor Pfister von einer Schule: Jetzt sind 24 Schüler; nachdem ausgedroschen und die Kinder genügend gekleidet sind, wird die Schule auf 35 oder 40 anwachsen.“

In Bezug auf die Zahl der Schulwochen blieb es vollständig beim frühern Zustande. Die kleinen ländlichen Schulen wurden nur während etwa 4 Wintermonaten besucht, die Hauptschulen in Kirchdörfern von Martini bis Pfingsten, dazu kam da und dort noch ein halber Tag Repetierschule in der sonst schulfreien Zeit; die großen Ortschaften hatten Ganzjahrsschulen mit bloß 3 oder 4 Wochen Ferien.

Stapfer versprach sich sehr viel von strenger Beaufsichtigung des Lehrpersonals und von Schulprüfungen. Das Dekret vom 24. Juli 1798 enthielt darüber noch wenig; um so ausführlicher sind die Begleitungen für Schulinspektion in den Instruktionen an Erziehungsräte und Inspektoren. Die Instruktionen stellten in dieser Beziehung folgende Hauptforderungen auf:

Deftere Visitation ist eines der wichtigsten Geschäfte der Schulinspektoren. Die Schulbesuche sollen viermal des Jahres geschehen,

wenigstens einmal vierteljährlich; besser ist es, wenn noch mehr Besuche gemacht werden. Erziehungsräte und Minister werden es sich nicht entgehen lassen, wenn einzelne Inspektoren sich durch häufige Schulbesuche auszeichnen. Die Schulbesuche sollen unerwartet sein. Der Schulinspektor wird beobachten, welche Methoden der Schulmeister im Unterricht, bei Belohnungen und Strafen anwendet, und nach der Schule wird er in freundschaftlicher Unterhaltung ihm darüber die gehörige Belehrung erteilen; er wird ferner die Schulrödel und Tabellen vorzeigen lassen. Die Schulprüfungen sind ordentliche und außerordentliche. Die erstern fallen gegen das Ende des Winters und sind eher als Schulfeste zu betrachten. Die Anwesenheit des Inspektors ist dabei nicht erforderlich. Außerordentliche Schulprüfungen sollen an beliebigen Tagen im Dezember und Januar stattfinden und vorher von der Kanzel verkündigt. Auch bei gewöhnlichen Schulbesuchen wird der Inspektor die Kinder prüfen. In entlegenen Gemeinden kann der Schulinspektor Gehülfen ernennen, welche öfters Schulbesuche auszuführen haben. Der Schullehrer soll Ermahnungen des Inspektors mit Achtung annehmen, wofern er sie ihnen mit Schonung und nicht in Gegenwart ihrer Schüler erteilt. Die Inspektoren müssen es ihren Obern hinterbringen, ob ein Schullehrer durch Trunkenheit, Prozeßsucht, Jähzorn, Ehestreit, mürrisches Wesen, Unreinlichkeit, Religionschwärmerei u. dgl. Vergernis gebe. Auch der Patriotismus der Schullehrer verdient es, Gegenstand einer besondern Aufmerksamkeit zu werden. Ebenso ist nicht gleichgültig zu wissen, was für Begangenschaften sie außer der Schule treiben, indem viele derselben mit dieser durchaus unvereinbar sind. Es ist sehr nützlich, daß sich der Schulinspektor darnach erkundige, ob der Schulmeister eines Ortes sich mit Kinderlehren abgebe, weil viele von ihnen sich durch Verrichtungen auszeichnen, welche in ihren Augen vornehm sind, während anderseits die Bequemlichkeit der Pfarrer oder große Entfernung von Filialen diese opera superogatoria der Schulmeister begünstigt.

Der thurgauische Erziehungsrat vermißte in den Instruktionen Bestimmungen über Aufsichtsrechte und Pflichten der Ortsgeistlichen, die vor der Revolution die Schulen sozusagen allein überwacht hatten. Er stellte daher im Oktober 1800 beim Unterrichtsminister das Gesuch, es möchten durch einen Regierungserlaß die Pfarrer ex officio et per se mit der nächsten Schulaufsicht betraut werden. Allein Mohr fand, daß eine solche Verfügung sich neben vielen andern, gegen die Geistlichkeit gerichteten Erlassen der helvetischen Be-

hörden seltsam ausnehmen würde und ging auf den Wunsch nicht ein. Außerdem erweiterte der thurgauische Erziehungsrat die Aufsichtsbestimmungen der Instruktionen durch einen weitläufigen Inspektionsplan derart, daß er den Vorwurf starker Ueberschätzung des Wertes der Schulaufsicht zu hören bekam. Uebrigens wurde der ganze Plan von den Inspektoren selbst abgelehnt.

Die Berichte über Schulbesuche und Schalexamen sind nicht sehr zahlreich; übrigens konnten die Inspektoren auch nicht die vier in den Instruktionen vorgesehenen Besuche ausführen; sie mußten sich mit Rücksicht auf ihre anderweitigen Berufsgeschäfte und auf die kärgliche Entschädigung für Inspektoratsgeschäfte begnügen, zwei- oder gar nur einmal jährlich die sämtlichen Schulen ihres Distriktes zu besuchen.

Ueber ein bei Schullehrer Roth in Arbon vorgenommenes Examen berichtet Steinfels im Februar 1801:

Beim Unterricht wird die Normal-Schulmethode befolgt und vorzüglich Junkers Handbuch gebraucht. Präzeptor Roth gab mehrere Proben seiner Lehrtalente, z. B. schrieb er auf eine auf 2 Schuh gegenüberstehende Tafel eine fehlerhafte Linie und ließ sie durch die Schüler korrigieren. Eins stieß auf, daß bei dem Examen aus Junkers Handbuch alle Schüler miteinander antworteten. Ich ließ jeden nach der Rehr absonderlich aussagen, und sie bestanden alle meisterlich. Es wurden uns Probefchriften im Schönschreiben, diktirte Aufsätze, eigene Aufsätze vorgezeigt, und alle waren, freilich mit Unterschied, brav. Es wurden Rechnungsversuche gemacht, und es machten ein paar Knaben ein eben nicht leichtes Divisionsexempel brav. Kurz, Schullehrer Roth besigt die Informationsgabe in ungemeinem Grade. Dies Examen freute mich in der Seele.

Ziemlich ausführliche Berichte stammen von den beiden Inspektoren des Distriktes Tobel. Hofer beschreibt eine Examenreise, die er gemeinsam mit seinem Amtsgenossen Freudwiler durch einen Teil des Distriktes ausgeführt hat.

In der Frühe kamen wir nach Aelstrangen, fanden aber den Pfarrer mit Unterweisung beschäftigt und in die Schule zu kommen gehindert. Von der Municipalität war ebenfalls niemand zugegen und der Schulmeister selbst wußte nichts von unserer Ankunft. Die Kinder waren deswegen nicht zahlreich, schlecht gekleidet und auf ein Examen nicht vorbereitet.

Zu Märwil fanden wir am Nachmittag von der Munizipalität wieder niemand. Der Schulmeister ist zugleich Munizipalitäts-schreiber. Wenn er Geschäfte mit seiner Schreiberei hat, so überläßt er das Schulhalten einem seiner jüngern Knaben. Die Kinder haben im Lesen ein gewisses Tönen an sich, das sie vom Schulmeister annehmen. Die Schul- und Wohnstube des Lehrers ist weder reinlich, noch heiter und geräumig. Der Schulmeister hat eine starke Familie, darunter kleine Kinder, und dazu standen noch allerlei Spinn- und Arbeitsmaschinen herum.

Tags darauf trafen wir am Morgen den Pfarrer und Kammerer von Lustorf zu Struwillen schon gegenwärtig, die Munizipalität versammelt und alles zu unserem Empfange bereitet an. Das Examen ging mit einer Art Feierlichkeit vor sich, und wir konnten nicht anders als sowohl mit der Zubereitung zu diesem Akt als mit dem Wissen der Kinder unsere Zufriedenheit bezeugen.

IX. Die Abgrenzung der Schulgemeinden, Nebenschulen und Privatinstitute.

Die helvetischen Verordnungen sprachen beständig von Schulgemeinden. Dabei wurde ganz übersehen, daß in vielen Kantonen eigentliche Schulgemeinden gar nicht bestanden. Die Familienväter eines Dorfes oder mehrerer kleiner Vertlichkeiten stellten einen Schullehrer an und bezahlten die Kosten für den Unterricht durch die Schulgelder. War die Schule durch den Pfarrer und die Kirchenvorsteher als öffentlich anerkannt, so wurde das Schulgeld für Kinder unbemittelter Eltern aus dem Armengut bezahlt. Um eine Gemeinde handelte es sich nicht, höchstens um eine Korporation, und selbst diese war so locker, daß sich Familienväter berechtigt glaubten, mitten im Schuljahr ihre Kinder in eine andere Schule zu schicken. Der Schullehrer Züllig in Romanshorn schrieb 1799 dem Minister:

Die Schule wäre jetzt um etwa 20 Kinder in der Anzahl stärker, wenn nicht einige launigte Haus-Väter ihre Kinder mir entzeuchen und selbige in eine andere benachbarte Schiden würden; sie behaupten aber solche Freiheit zu haben. Inzwischen ist aber doch diese Verfahrensart für einen Schullehrer verdrießlich und ihm nachtheilig.

Über auch von vielen andern Schullehrern wurden ähnliche Klagen laut. Etwas besser stand es bei den sogenannten Freischulen. Diese besaßen einen Schulfonds, dessen Zinsertrag zur Deckung der Kosten ganz oder nahezu ausreichte. Da war nun in der Regel festgesetzt, wer zum Freischulbezirk gehöre. Doch gab es natürlich auch ab und zu Streit, zumal man nicht immer wußte, ob der Anspruch auf den Schulfonds der Familie oder dem Hause zukomme. Um wirkliche Schulgemeinden handelte es sich auch bei Freischulen nicht, da die Ansässen (Nichtbürger) in deren Gebiet das Schulgeld doch zu bezahlen hatten. Aus all diesen Gründen ist es begreiflich, wenn die thurgauischen Schullehrer bei Beantwortung der Fragen nach Zahl und Entfernung der zum Schulbezirk gehörigen Häuser in Verlegenheit kamen. Die Schulgelder, in der Regel 2—4 Kreuzer für die Woche, dienten als Entschädigung für den Lehrer; über Deckung weiterer Kosten, z. B. für das Schullokal, war meist nichts vertraglich vereinbart.

Die nächste und dringlichste Aufgabe der Helvetik in Bezug auf das Unterrichtswesen wäre nun gewesen, geschlossene Schulgemeinden zu bilden und ihnen die Befugnisse zum allgemeinen Steuerbezug zu verleihen. Aber der Einheitsstaat hat diese Aufgabe nur höchst ungenügend gelöst.

Am 22. Oktober 1800 erst verfügte der Vollziehungsrat auf die Klage von Geristein im Kanton Bern, daß die Bürger an die Besoldung der Schullehrer den Anteil bezahlen müssen, den sie nach Gemeindebeschluß oder auf Grund althergebrachter Verpflichtungen schuldig seien, und daß im Weigerungsfalle die Gemeinden zur Anhebung der Betreibung ermächtigt seien. Und das Sekret vom 4. Dezember 1800 sah folgende Art der Deckung von Schulauslagen vor:

Artikel 4. Um die Kosten der Schulen zu bestreiten, soll das außer dem etwaigen Schulfonds und freiwilligen Beiträgen noch nötige Geld zu zwei Dritteln durch eine Telle¹⁾ auf alles in

¹⁾ Telle ist gleichbedeutend mit Taille, worunter man in Frankreich vor der Revolution die Staatssteuer verstand.

der Gemeinde liegende Grundeigentum beschafft und ein Drittel durch alle Hausväter bezahlt werden; sie mögen Kinder haben oder nicht.

Aber diese Verfügung kam verspätet und dazu fußte sie wiederum auf der falschen Annahme, daß schon wirkliche Schulgemeinden bestehen.

Der thurgauische Erziehungsrat wagte nicht, das Steuerverfahren zur Deckung von Schulauslagen einzuführen und drang auch viel zu wenig auf Abgrenzung der Schulgemeinden, obschon Inspektor Kirchhofer hiezu die Anregung machte. Bei Anlaß von Streitigkeiten nur wurde der Auftrag erteilt, es sei zu untersuchen, welche Vertlichkeiten zum Schulbezirk gehören. Aber bloß in einem einzigen Falle stellte der Erziehungsrat die Grenzen einer Schulgemeinde wirklich fest. Es geschah dies im Hubener Schulstreit. Und selbst diese Abmachung sah noch sehr unfertig aus. Sie hatte folgenden Hauptinhalt: Zur Schulgemeinde Huben gehören a) Unbedingt: Dingenhard, Bühl, Huben, Brotegg, Krämershüsli, Thal. b) Bedingt (d. h. wenn Huben Schulort wird) Wüesthüsli, Rüegerholz, Numühle, Vorder- und Hinterespi.

Mit der Forderung der Bildung räumlich abgegrenzter Schulgemeinden stand im Zusammenhang die Frage, ob neben öffentlich anerkannten Schulen in einem Ort noch sogenannte Neben- oder Winkelschulen geduldet werden sollen oder nicht. Die Anfrage ging von Gottlieben aus. Der dortige Lehrer beklagte sich wegen Benachteiligung durch eine Nebenschule. Der Erziehungsrat ließ sich von einigen Fachmännern Gutachten abgeben. Da aber verschiedene Ansichten geltend gemacht wurden, wagte er keinen grundsätzlichen Entscheid und die Gottlieber Nebenschule blieb bestehen. Ernstlicher war ein ähnlicher Schulstreit im Egnach.

In Neufirch amtete zur Zeit der Helvetik der Schullehrer Abraham Kreis. Er hatte sich auf Anregung von Hauptmann Stäheli zu Staubishub für den Erzieherberuf entschieden und nach praktischer Ausbildung bei Schmidhauser in Hauptwil zuerst in Luxburg als Hauslehrer, dann in Oberhegi als

Gemeindefchullehrer gewirkt. Die Schule Oberhegi ging indessen wegen zu geringer Kinderzahl ein. „Alsobald benutzten der jetzige Herr Pfarrer Waser und die Ortsbürger diesen Umstand, eine Schule im Dorfe bei der Kirche (von den Bauern Neufilchen genannt) zu errichten und den Schulmeister Kreis anzustellen“. (Bericht von Steinfels.) Kreis zählte in Bezug auf Geschick und Pflichttreue zu den besten Schullehrern seines Bezirkes.

Etwas später entstand in der Gemeinde Egnach noch eine fünfte Schule mit Buch als Schulort. Durch die beiden neuen Schulen fand sich Lehrer Hauser in Ringenzeichen benachteiligt, da dort die Schülerzahl abnahm. In aller Stille kaufte er in Neufirch ein Haus und gab bekannt, daß er in demselben eine Schule eröffnen und erheblich weniger Schulgeld beanspruchen werde als sein Kollege Kreis. Von Pfarrer Waser und Inspektor Steinfels auf das Ungehörige seines Vorgehens aufmerksam gemacht, stützte sich Hauser auf das helvetische Gesetz über Gewerbefreiheit und erklärte, daß er einfach in seinem Hause Schule halten und abwarten wolle, ob man ihm Schüler schicken werde oder nicht. Steinfels wandte sich an den Erziehungsrat, und dieser machte in sichtlicher Verlegenheit den Vorschlag, die Lehrer und Vorgesetzten beider Schulen zu einer Vermittlungskonferenz nach Frauenfeld kommen zu lassen. Waser und Steinfels aber fanden dieses Verfahren für umständlich und um so weniger angezeigt, als es sich nicht um einen Streit zwischen Rhode und Rhode handle. Auf ihren Rat traf der Erziehungsrat eine Verfügung, die sich als ebenso einfach wie wirksam erwies: Wenn Hauser auf die Schule Ringenzeichen Verzicht leisten will, so hat er vorschriftsgemäß die Entlassung nachzusuchen, worauf bei Wiederbesetzung der Stelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verfahren wird. Will er hierauf in Neufirch eine Schule eröffnen, so wird, da auch Kreis keine Prüfung nach der neuen Schulordnung bestanden hat, die Schule zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Aus der Zahl derjenigen, welche das Examen bestanden haben, ernennt der

Erziehungsrat den Lehrer der öffentlichen Schule zu Neufirch. Die Möglichkeit der Gründung eines Privat Institutes durch einen geprüften Schullehrer soll dabei nicht ausgeschlossen sein.

Hauser wollte sich offenbar den Gefahren einer Prüfung nicht aussetzen, und der Streit war durch die erziehungsrätliche Verfügung erledigt.

War der Erziehungsrat eher Gegner von Nebenschulen, so gab er anderseits den Inspektoren zu verstehen, daß er die Gründung von Schulen mit erweitertem Unterrichtsprogramm begrüßen würde. Es entstanden denn auch während der Amtsdauer des Erziehungsrates zwei Privatschulen.

Die eine wurde durch eine Gesellschaft in Altnau gegründet und im November 1800 bei großer Teilnehmerzahl eröffnet. Präsident der Aufsichtskommission war Pfarrer Ludwig. Zum Provisor wurde ein bündnerischer Pfarrer, namens Leonhard, gewählt. Für die beiden Klassen wurden folgende Unterrichtsfächer vorgesehen: 1) Sprachen (Deutsch, Französisch, Lateinisch). 2) Aufsätze, Briefe, Quittungen, Kauf- und Kontraktbriefe. 3) Rechnen und Buchhaltung. 4) Religion und Moral. 5) Geographie. 6) Geschichte, besonders vaterländische. 7) Natur und Völkerrecht. 8) Naturgeschichte. Im übrigen herrschten in der Schule die Bräuche der Philantropine. Den Schulgerichtshof beschreibt Provisor Leonhard in seinem Erziehungsplan folgendermaßen:

Die sämtlichen Zöglinge der oberen Klasse mit vier Knaben aus der untern Klasse formieren ein inneres Schultribunal, welches alle Samstag nach Mittag über den Fleiß, Aufmerksamkeit und Sittsamkeit seiner Mitschüler urtheilet; auch Rechtsfragen in Zivil- und Kriminal sachen. Ein Präsident, ein Sekretair und ein öffentlicher Ankläger sind bei diesem Tribunal die drei Hauptpersonen. Geldstrafen können nie 6 Kreuzer übersteigen. Die Gültigkeit der Urtheile hängt von der Bestätigung und Unterschrift des Lehrers ab. Der Präsident und Sekretair werden alle Quartal im Beisein des Schulraths gewählt und bestätigt. Alle Montag vor Mittag macht der Lehrer aus beiden Klassen Dreier, woraus die Zöglinge jeder Klasse einen Inspektor auf 8 Tag lang erwehlen. Der tägliche Fleiß und Ordnungsliebe werden mit *, die Viederlichkeit mit † im Journal bezeichnet. Der Inspektor hat darüber zu wachen, daß

alle zur fest gesetzten Stunde erscheinen. Er selbst soll der erste sein, widrigen Falls bekommt er ein † ins Protokoll. Unanständiges Betragen in der Kirche wird mit † bezeichnet, alles boshafte Angeben mit X. Wenn zwei oder mehrere mit einander auf den Abtritt gehen, wird es mit ‡ bezeichnet

Alle Samstage geben die Inspektoren dem Lehrer die Fehlbaren an; wer in einer Woche 3 X hat oder † und † wird vor Schultribunal verklagt.

Zur Unterhaltung und Belustigung der Schüler dienten folgende Veranstaltungen: 1) Wöchentliche Spaziergänge über Feld und in die benachbarten Dörfer. 2) Leibesübungen und Spiele. 3) Lottospiele. 4) Leichte und erbauliche Komödien und physikalische Experimente.

1802 wurde beim Erziehungsrat Klage geführt, weil einzelne Teilhaber der Altnauer Privatschule ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wollten. Der Erziehungsrat erklärte jedoch, nicht einschreiten zu können, weil der Vertrag nicht auf Stempelpapier geschrieben worden sei.

Ferner reichte Pfarrer Siegner von Egelshofen den Plan für eine Privatschule ein. Da indes sein Institut später nicht mehr genannt wird, so darf man wohl annehmen, daß er über bloße Versuche nicht hinausgekommen ist. Siegner nennt als Fächer für seine Privatschule: Naturlehre, Diätetik, Technologie, allgemeine und besondere Geschichte, moralische Erzählungen, deutsche Sprach- und Stilübungen, Orthographie; dazu sollte, falls er einen Lehrer aus der Nachbarschaft haben könnte, oder selbst sich besser ausgebildet habe, Unterricht in französischer Sprache, in Musik, Zeichnen, Geometrie und höherer Rechenkunst kommen. Im Gegensatz zum Provisor Leonhard von Altnau erklärt sich Siegner als Gegner des Schultribunals mit Inspektoren, öffentlichen Anklägern und Richtern.

X. Gründung neuer Schulen.

Stapfers Schulgesetzentwurf sprach sich über die Zahl der Schulen folgendermaßen aus: Les écoles élémentaires seront distribuées sur le territoire de la République

en raison de la population; en conséquence, il devra y avoir au moins une école élémentaire sur 500 habitants. Das Direktorium strich die Verhältniszahl 500 und wählte folgende Fassung: In jedem Dorf und in jeder Sektion großer Gemeinden soll wenigstens eine Schule errichtet werden. In Gegenden, wo die Wohnplätze sehr zerstreut sind, kann das Direktorium noch eine zweite Schule errichten. Nahm man die Stapfersche Zahl als Grundlage an, so mußte der Thurgau mit rund 75 000 Einwohnern mindestens 150 Schulen haben. In Wirklichkeit bestanden zur Zeit der Stapferschen Enquete etwa 220. Diese Zahl ist verhältnismäßig hoch. Der Kanton Zürich z. B. hatte bei rund 180 000 Einwohnern nur etwa 340 Schulen. Im ganzen waren im Thurgau überfüllte Schulen selten. Während Prof. Fisch vom Kanton Aargau schreibt: „Lehrer, deren ganzes Wissen in mechanischem Lesen und dürftigen Schreiben besteht, Scharen von 100—170 Kindern in dumpfer Schulstube zusammengezogen . . . , das ist die Beschaffenheit unserer meisten Schulen,“ waren im Kanton Thurgau Schulen von 80 Schülern sehr selten. Deshalb blieb auch der Regierungserlaß vom 4. Dezember 1800, die Errichtung von Elementarschulen betreffend, für die thurgauischen Verhältnisse bedeutungslos. Das genannte Dekret enthielt folgende Hauptforderungen:

- 1) Der Gemeinderat jeder Gemeinde, die an keiner Schule beteiligt ist, soll innert vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses für Errichtung einer Schule sorgen und ihr eine geräumige Stube anweisen.
- 2) In eine Schule sollen nicht mehr als achtzig Kinder aufgenommen werden.
- 3) Jede Munizipalität, die bis zum 15. Januar 1801 keine Schule errichtet hat, verfällt in eine Strafe von vierzig Franken, welche dem Erziehungsrate eingehändigt und zum Ankauf von Schulbüchern verwendet werden soll.

Der thurgauische Erziehungsrat drang nicht auf Gründung neuer Schulen; er erklärte im Gegenteil dem Regierungstatthalter, daß der Kanton eher zu viel und daher zu wenig

leistungsfähige Schulen besitze und daß es schwer halte, für alle tüchtige Schullehrer zu gewinnen. In einem einzigen Falle, nämlich bei der Schule Thundorf, erklärte der Erziehungsrat, daß eine Trennung wünschenswert wäre, weil 80 Schüler für einen Lehrer zu viel seien.

Dagegen wurden ohne besondere Anregung durch den Erziehungsrat und zum Teil sogar gegen dessen Rat im Zeitraum von 1799—1804 mehrere neue Schulen gegründet. Von drei derselben wurden dem Erziehungsrat Gründungsurkunden vorgelegt, die als Kulturbilder ihrer Zeit von Interesse sind. Der eine dieser Verträge betrifft die im Dezember 1800 neu gegründete zweite Schule von Uttwil und hat folgenden Hauptinhalt:

Die Bürger von Uttwil übergeben dem Ulrich Oppikoser die zweite Schule unter folgenden Bedingungen:

- 1) Es soll eine Prüfung stattfinden, welche Schüler der ersten Schule fähig seien für die zweite. Eigenmächtige Beförderung durch Eltern ist nicht gestattet. Fremde Schüler soll der Schullehrer keine annehmen.
- 2) Dem Schulmeister wird affordiert für jede Woche 1 Neutaler Besoldung, freie Wohnung und Feuerung nebst freier Kost und Quartier an einem bestimmten Ort.
- 3) Der Bürger Operator und Unterinspektor Eglauf überläßt uns des Sattlers sel. bequemes Haus für 20 Kreuzer Hauszins, die in die Gemeindsrechnung fallen.
- 4) Seine Magd feuert für ein Trinkgeld am Ende. Holz wird aus dem gemeinen Wald gegeben; die Bürger führen es zu und die armen Bürger, die ihre Kinder gratis in die Schule schicken, scheiten es auf.
- 5) Bürger Präsident Döllli übernimmt den Schullehrer an seinen Tisch und ins Quartier für 2 fl wöchentlich, in der Meinung, daß ihm derselbe — doch ganz ohne Abbruch der Schulgeschäfte, allenfalls mit Schreiben behülflich sei.
- 6) Das Vorsingen in der Kirche bleibt dem alten Schulmeister so lange er fähig ist überlassen. Sinegen wird die Nacht- und Singschule an 3 Abenden von 6—9 Uhr dem neuen Schulmeister übergeben. Diese Nachtschule ist frei und geht in den allgemeinen Afford. Die Lichter aber schafft die Gemeinde an.
- 7) An den drei übrigen Wochenabenden mag der Schulmeister der Lust habenden erwachsenen Jugend Nebenstunden im Lesen, Schreiben und Rechnen geben für besondere Bezahlung.

- 8) Dem Schulmeister Oppikofler ist zugleich ohne besondere Bezahlung aufgetragen, im Winter an Sonntagen bei schlechtem Wetter, da die Kinder nicht nach Reßwil in die Kinderlehre gehen können, von 1—3 Uhr eine Schulübung im Auftragen des Katechismus, des Sonntags mit Lesen biblischer Geschichten und mit Gesang abzuhalten, dem auch Alte beiwohnen.

Um Martini 1803 versammelten sich die Familienväter der Baumannshäuser- und Staubishuber Rott und gründeten wieder eine eigene Schule, für welche sie H. J. Michel von Ackeremannshub als Lehrer vorschlugen, unter folgenden nähern Bedingungen:

- 1) Die Schule wird bis zur Heuernte ununterbrochen gehalten.
- 2) Der Lehrer bezieht von jedem Kinde 4 Kreuzer Schulgeld; sollte der Ertrag nicht per Woche 2 fl ausmachen, so wird das Fehlende dem Schullehrer durch die Familienväter ersetzt.
- 3) Dies hat keinen Bezug auf das, was etwa die Väter an Geschenken geben.
- 4) Der Schullehrer soll täglich 6 Stunden Schule halten; der Samstag Nachmittag ist davon ausgenommen.
- 5) Gallus Soller von Schüebshub verspricht aus freien Stücken dem Schullehrer das Nachtlager; die Hausväter geben ihm das Mittagessen.
- 6) Der Schullehrer soll demjenigen Kinde, bei dessen Eltern er zu Mittag essen will, einen Tag vorher ein Zedelchen mit nach Hause geben.

Die Gründung der Sonterswiler Schule war ein Werk des Defans Kilchsperger von Wigoltingen. Kilchsperger wurde durch den Lipperswiler Kirchenstreit, ferner durch verschiedene helvetische Neuerungen dermaßen verärgert, daß er vom Amt zurücktrat und sich nach Sonterswilen zurückzog. Die kleine Gemeinde Sonterswilen hatte sich im Kriegsjahre 1799 infolge Requisitionen eine Schuld von 400 fl aufgeladen. Der wohlhabende und von den Bürgern der neuen Heimat mit Zuvoorkommenheit behandelte Herr Defan schoß nun die 400 fl vor mit der Zusicherung, daß er den ganzen Betrag schenke, wenn sich die Gemeinde verpflichte, einen Fonds zur Gründung einer Freischule anzulegen. 300 fl sollten dann diesem Schulfonds zugewiesen, 100 fl nach dem Tode des Stifters an die Armen des Ortes verteilt werden. Die Gemeinde ging auf

Kilchspergers Vorschlag ein. 20 Bürger von Sonterswilen und 19 Beteiligte aus den Ortschaften Weiershüsli, Schneewiese, Schmiedholz, Hägligshag und Uetwilen verpflichteten sich zur Zahlung von 649 fl, und so entstand eine im Vergleich zu andern gut fundierte Freischule. Von Dekan Kilchsperger wurde dem Erziehungsrat eine sorgfältig ausgearbeitete Stiftungsurkunde zur Genehmigung unterbreitet. Zum Fondsverwalter wählten die Sonterswiler Joh. Jakob Germann. Er bezog für seine Bemühungen von jedem Gulden eingehender Zinsen 4 Kreuzer Entschädigung. Als Schullehrer wurde der jugendliche Tuchschnied von Wagerwilen angestellt, mit freilich nur 1½ fl Wochenlohn für 22 Wochen Winterschule und 15 Kreuzer Taglohn für die Repetierschule. Tuchschnied blieb indessen nicht lange auf seinem Posten, sondern bildete sich für das höhere Lehramt aus.

Neue Schulen wurden ferner gegründet in Oberwil bei Gachnang, Fahrhof bei Neunforn, Wiezikon, Nawangen und Gottshaus. Wiezikon trennte sich im Jahre 1801 entgegen dem erziehungsrätlichen Wunsch von der evangelischen Freischule Sirmach, weil der Schulweg einem Bach entlang gehe und daher nicht ungefährlich sei. Als erster Lehrer wurde Jakob Graf von Turbenthal angestellt, während ein Wiezikoner Bewerber, namens Thalmann, die Schule Hurnen bekam.

XI. Aufsicht über die Schullokalitäten.

Die Aufsicht über die Schullokale war nicht von Anfang an dem Erziehungsrat zugewiesen worden. Im Dekret vom 24. Juli heißt es: *Le préfet national veillera à ce que les bâtiments nécessaires à l'instruction publique ne soient pas détournés à d'autres usages.* Sulzberger fragte deshalb beim Unterrichtsminister an, ob Deliberationen über Schulgebäulichkeiten vor den Erziehungsrat gehören oder vor die Verwaltungskammer. Stapfer erklärte den Erziehungsrat für zuständig. Uebrigens ließen die kurz nachher erscheinenden Instruktionen einen Zweifel nicht bestehen. Nach diesen

hatte der Erziehungsrat die Schulgebäulichkeiten durch die Inspektoren beaufsichtigen zu lassen und nur in Streitfällen die Hilfe von Verwaltungskammer und Regierungsstatthalter nachzusuchen. Der Inspektor hatte sein Augenmerk zu richten auf die Beschaffenheit des Schulgebäudes überhaupt und der Schulzimmer insonderheit; er hatte zu untersuchen, ob Luftzüge angebracht seien, ob die Anordnung der Tische und Bänke der Gesundheit der Kinder nicht nachtheilig sei, ob die Tische im gehörigen Lichte stehen und weder zu niedrig noch zu hoch seien, ob sich eine schwarze Rechen- oder Schreibtafel und ein Schrank für Schulbücher und Schreib-Vorlagen vorfinden und ob das Schulzimmer reinlich sei. Ferner sollte er daraufhin wirken, daß bei jedem Schulhause ein freier, zum Teil bedeckter Spielplatz angelegt werde. Der Schulgesetzentwurf des Direktoriums endlich sah vor, daß sich in jedem Distrikt ein Arzt¹⁾ viermal jährlich in die Schulen begeben, um sowohl die Schüler wie die Schulgebäude zu untersuchen und die notwendigen diätetischen Regeln anzugeben.

Stapfers Pläne gingen also auch in dieser Beziehung weit. Der thurgauische Erziehungsrat konnte hievon wenig verwirklichen. Schulhäuser oder auch nur ausschließlich zu Schulzwecken bestimmte Lokale traf man im Kanton selten. An den meisten Orten stellte der Schullehrer selbst das Lehr-

1) In Stapfers Schulplänen finden wir außer dem Schularzt die meisten Forderungen der neuern Erziehungslehre und Unterrichtsgesetzgebung vertreten, wie z. B. Gesundheitslehre, militärischen Vorunterricht, Bürgerkunde, Handfertigungsunterricht, hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen, Verbindung von intellektuellem und manuellem Unterricht, Versuchsgärten, Schulstaat, Schwimmunterricht, Bibliotheken und Modellsammlungen in den Dörfern, Besuch industrieller Betriebe und staatlicher Anstalten, Bildung besonders begabter Schüler auf Kosten des Staates, Verbot oder sehr beschränkte Zulassung körperlicher Züchtigung. Und in Bezug auf sexuelle Aufklärung schrieb im Jahre 1801 Sulzberger: Sind solche Mittheilungen, was einige neuere Pädagogen behaupten, bis auf einen gewissen Grad zulässig oder ratsam, so sind sie es gewiß nicht unbedingt, und es muß dabei auf Zeit, Umstände und Manier die sorgfältigste Rücksicht genommen werden. *Sacra res puer.*

zimmer, oder es wurde in irgend einem Privathause eine Schulstube gemietet. Unter den Gemeinden, welche in edlem Eifer die Erstellung eines Schulhauses anstrebten, befand sich Huben. Nach dem Rücktritt von Schullehrer Fröhlich in Bühl legten 29 Bürger von Huben und Bühl 1085 fl zu einem Schulfonds zusammen und beschloßen zugleich den Bau eines Schulhauses. Ungeachtetweise entstanden sofort Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob Huben oder Bühl Schulort sein solle. Die Entscheidung wurde dadurch vorweggenommen, daß einige Bürger von Huben im Jahre 1800 von einem gewissen Mörgeli einen Schulplatz kauften, „ein Ackerlein von $1\frac{1}{2}$ Vierling Fläche, das stößt gegen Mitternacht an Straß, gegen Mittag an die Landstraß, gegen Morgen an die Tolle und gegen Abend in einem Spiz gegen die Straße. Der Platz war gut gewählt; aber nun erhob wegen angeblicher Pfandrechte Salomon Fehr von Frauenfeld gegen den Kauf Einsprache. Durch allerlei Quertreibereien wurde die Fertigung des Grundstückes um fast zwei Jahre verzögert, obschon sich der Erziehungsrat und Regierungsstatthalter Sauter mit großem Eifer der Hubener Schulbürger annahmen. Als man nun endlich mit dem Bau hätte beginnen können, gab es bei der Feststellung der Zugehörigkeit zur Schulgemeinde neue Schwierigkeiten. Der Erziehungsrat kam hiebei zum ersten Mal in die Lage, eine Schulgemeinde abzugrenzen. Aber auch jetzt begann man noch nicht mit dem Bau des Schulhauses. Schon trieb die Helvetik dem Untergange entgegen. Da veranlaßten Regierungsstatthalter Sauter und der Erziehungsrat die Schulbürger von Huben bei der helvetischen Regierung ein Gesuch einzureichen um unentgeltliche Abgabe von Bauholz aus den Nationalwäldungen, d. h. aus dem ehemaligen Klosterbesitz. Der Vollziehungsrat ging auf den Wunsch ein und faßte am 28. Februar 1803, fünf Tage vor der letzten Amtssitzung, den Beschluß:

- 1) Der Schulgemeinde Huben sei hiermit eine Unterstützung in Bauholz zu ihrem vorhabenden Schulhausbau bewilligt.

- 2) Der Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammer sind beauftragt, dieselbe je nach dem Zustand der zur Ablieferung schicklich gelegenen Nationalwaldungen zu bestimmen.

Unverzüglich wurde das Holz (zirka 110 Stämme) im Sonnenberger Walde gefällt und auf den Platz geführt. Gleichwohl erlebte der Erziehungsrat die Erstellung des Hubener Schulhauses nicht mehr, da wegen allerlei Streitigkeiten der Bau erst im Jahre 1808 vollendet wurde.

Stettfurt. Der Schulhausbau zu Stettfurt steht in Verbindung mit dem Zehntengesetz vom 10. November 1798. Wenige Tage nach Annahme derselben erfolgte der Beschluß: „Das Direktorium ist bevollmächtigt, diejenigen Nationalgebäude, welche ausschließlich zur Einsammlung des Zehntenertrages bestimmt waren und die für die Nation zu jedem andern Gebrauch untauglich sind, öffentlich versteigern zu lassen.“ Minister Stapfer kam sofort auf den Gedanken, es könnten sich vielleicht da und dort die Zehntenscheunen zum Umbau in Schulhäuser eignen und er erließ eine entsprechende Weisung an sämtliche Verwaltungskammern. Der thurgauische Regierungsstatthalter antwortete, daß sich im Kanton Thurgau wohl kaum eine Zehntenscheune zur Verwandlung in ein Schulhaus eigne. Nun befand sich aber im Dorfe Stettfurt in nächster Nähe der Kirche ein Zehntengebäude des Schlosses Sonnenberg. Die Gemeinde beschloß, dasselbe wenn möglich zu erwerben. Bis dahin besaßen nämlich die Stettfurter kein eigenes Schulgebäude. Lehrer Nußberger hielt im eigenen Wohnhaus Schule. Im Februar 1799 sandten daher die Schulvorsteher an das Direktorium ein Gesuch, folgenden Inhalts:

„Unsere Gemeinde hat kein Schulhaus und keine Hand breit Boden. Wenn unser Schulmeister stürbe, hätten wir keine geräumige Schulstube für unsere starke Bevölkerung. Die Zehntenscheune von Sonnenberg würde sich nun dafür eignen. Wir könnten darin eine schickliche Schulstube und eine Wohnung für den Schulmeister erstellen, außerdem eine Gemeindestube, wo wir uns im Winter versammeln würden, um das anzuhören, was die Regierung an uns gelangen läßt. Aber nun hat sich die Gemeinde durch den

Bau einer neuen Kirche, eines Pfarrhauses und durch Anlage eines Fonds für Pfarrbesoldung erschöpft und kann nicht den höchsten Preis dafür bezahlen. Wir bitten daher, uns die Gebäude zu überlassen, wenn möglich unentgeltlich oder dann wenigstens um ermäßigten Preis.“

Hans Georg Gamper,
Hans Ulrich Bachmann, Kirchenpfleger,
Hans Jakob Gamper, Lieutenant.

Der Regierungsstatthalter und der Erziehungsrat unterstützten das Gesuch. Aber nun kam die Zeit der Interimsregierung, und die Angelegenheit schien begraben zu sein. Später tauchte indessen die Zehntenscheune wieder aus der Vergessenheit auf, und zwar kam diesmal der Anstoß von außen. Im Auftrag der Regierung mußten die Nationalgüter geschätzt werden. Um den Stettfurtern entgegenzukommen, schlug die Verwaltungskammer die Scheune zu nur 600 fl an. Die Gemeinde war bereit, sie um diesen Preis anzukaufen. Aber nun war zum Schaden für Stettfurt Minister Stapfer nicht mehr auf seinem Posten. Der Stellvertreter v. Man wies die Angelegenheit an den Finanzminister Rothpleß. Dieser nahm eine zweite, höhere Schätzungssumme an, empfahl aber im übrigen dem Vollziehungsrat das Gesuch zu berücksichtigen. Die Regierung aber hielt sich an das Gesetz vom 3. Januar 1800, wonach Nationalgüter nicht anders als vermittelt öffentlicher Versteigerung verkauft werden dürften. Die Versteigerung der Domäne Sonnenberg wurde in der Tat angesetzt; aber die Angebote waren so ungenügend, daß die Zusage nicht erfolgte. Die Veräußerung kam überhaupt nicht zu stande. Im Mai 1801 wandte sich deshalb die Gemeinde Stettfurt an die helvetische Regierung mit der dringenden Bitte, der Staat möchte nun die Scheune gesondert verkaufen. Das nämliche Gesuch ging auch an die gesetzgebende Behörde. Diesmal hatte die Bittschrift Erfolg. Am 10. Juli 1801 verfügte der Gesetzgebende Rat:

„Das zu dem Einsiedlischen Dominial Sonnenberg gehörende zu Stettfurt im Kanton Thurgau gelegene Zehengebäude, bestehend in einem Speicher, Keller und doppelter

Scheune ist der Gemeinde Stettfurt zur Einrichtung eines Schulhauses um den Schatzungspreis von zweitausend Franken abgetreten. So kam Stettfurt zu einem Schulhaus. Doch ist zu bemerken, daß allem Anschein nach nur die Hälfte der Zehntenscheune umgebaut und die andere abgebrochen worden ist.

Auch die Gemeinde Engishofen trug sich im Jahre 1801 mit dem Gedanken, ein Schulhaus zu erstellen, und stellte bei der Regierung das Gesuch, um unentgeltliche Ueberlassung einer dem Kloster Muri gehörigen, baufälligen Zehntenscheune zu Eppishausen. Aber die Zeiten, da der helvetische Staat Nationalgüter verschenken konnte, waren vorbei, und aus dem Engishofer Schulhausbau wurde nichts.

Ottenberg kaufte ein Privathaus und richtete es als Schulgebäude ein. Die Gemeinde stellte dabei das Gesuch, es möchte ihr die Handänderungsgebühren im Betrage von 36 Fr. erlassen werden. Die Regierung verfügte, daß die Handänderungstaxe zwar bezahlt, dann aber von der Staatskasse rückvergütet werden müsse. Der Gemeinde Wagenhausen, die um den verhältnismäßig hohen Preis von 3700 fl ein Haus zu Schulzwecken angekauft hatte, wurden die Handänderungsgebühren ebenfalls erlassen.

1804 bekam die Gemeinde Neßlingen vom Erziehungsrat den Befehl, das Gemeindehaus, das zugleich als Schulgebäude diente, in ordentlichen Stand zu setzen. Von weiteren Versuchen, die Schullokalitäten zu verbessern, vernimmt man während der Amtsdauer des ersten Erziehungsrates nichts.

XII. Der Erziehungsrat als Rekursbehörde in allerlei Streitigkeiten.

Häufig wurde der Erziehungsrat in allerlei Streitigkeiten um Vermittlung oder um Entscheidung angegangen. Einzelne dieser Anstände sind deswegen erwähnenswert, weil sie kulturgeschichtlich eigenartigen Verhältnissen entsprangen.

1. Der Streit zwischen Gündelhart und Hörhausen. Ueber diese Schule enthält die Stapfersche Enquete u. a. folgende Angaben:

Der Schullehrer wurde bestellt von Ehemaliger Herrschaft mit Beytritt der Gemeind. Derselbe heißt Franz Pfister, stand früher in Herrschaftlichen Diensten, nachher war er etliche Jahr als Tagelöhner in Schwaben und betreibt letztern Beruf jetzt noch nebenbei. Das Gemeindegut besteht in 147 fl Kapital und 3 $\frac{1}{2}$ Malter Kernen Jährlichem Grundzins. Die Schull wird gehalten in des Schullmeisters Haus (Schwärzhof), der in der nämlichen Stuben noch zwey tagelöhner hat, von denen jeder der Herrschaft Jährlichen Hauszins und 5 fl Holzgeld geben.

Die Verhältnisse waren also recht armselig. Wer die Herrschaft war, wird von Pfister nicht angegeben. Dagegen geht aus andern Quellen hervor, daß es sich um die Herren von Beroldingen auf Liebenfels handelt, denen damals Gündelhart gehörte. Als Pfister starb, zogen die Bürger von Gündelhart die Schule wieder in ihr Dorf, wo sie nach Recht und Brauch hingehöre. Dagegen erhoben die Hörhäuser Einsprache; sie verlangten, daß mit dem Schulort abgewechselt werde. Jedenfalls dürfe nicht Gündelhart beständig die Schule für sich beanspruchen, da der Weg von Hörhausen dorthin sehr beschwerlich sei. Die Gündelharter aber erwiderten, wenn der Weg von Hörhausen zu ihnen unbequem sei, dann sei er es auch in umgekehrter Richtung. Uebrigens gehe aus der Stiftung des Schulfonds hervor, daß Gündelhart das bessere Anrecht auf die Schule habe. Mit dem Schulfonds verhielt es sich folgendermaßen: Laut einem Stiftungsbrief hatte der Pfarrer von Gündelhart die Pflicht, jährlich 1 $\frac{1}{2}$ Malter Kernen auf seine Kosten verbacken zu lassen, und dann das erhaltene Brot an die Armen der Ortschaft zu verteilen. Da geschah es, daß allemal vor der Brotverteilung aus andern Vertlichkeiten Arme nach Gündelhart zogen, bis schließlich die Fremden ausgeschlossen wurden. Aber auch so entstanden noch allerlei Mißhelligkeiten, weil sich auch solche zur Brotverteilung hinzudrängten, die es nach der Meinung anderer nicht nötig hatten. Da versammelte 1789 die Herrschaft die Gerichtsangehörigen und schlug vor, die Stiftung in einen Fonds für eine Freischule zu verwandeln. Sie gab zu dem Zweck 40 fl, die Gemeinde legte noch 20 fl dazu und der bischöfliche Ordinarius

bestätigte die Stiftung. Die Gündelharter hatten nun die Meinung, es sei selbstverständlich, daß die Schule dahin gehöre, wo man vorher das Brot verteilt habe; übrigens könne man ja den Stifter selbst anfragen. Die Verlegung der Schule nach dem Schwärzhof sei nur erfolgt, weil sich in Gündelhart kein passender Bewerber gefunden habe. Der Erziehungsrat verfügte, daß die Schule vorläufig in Gündelhart verbleibe. Zu einem grundsätzlichen Entscheid kam es nicht, da sich die Hörhauser weiter nicht mehr beschwerten.

2. Der Schulofenstreit von Sulgen. Der Erziehungsrat hatte sich nur noch mit den Anfängen dieses Streites zu befassen. In Sulgen wurde im Erdgeschoß des evangelischen Pfarrhauses Schule gehalten. Als im Jahre 1802 der Schulofen ausgebessert werden mußte, entstanden wegen der 5 Gulden Reparaturkosten Meinungsverschiedenheiten zwischen Sulgen, den äußern Gemeinden des Kirchspiels und dem Pelagiusstift in Bischofszell, das in Sulgen Kollatur und Zehnten besaß und das im Jahre 1747 das evangelische Pfarrhaus erstellt hatte. Für die äußern Ortschaften der Kirchgemeinde ergab sich eine Beitragspflicht aus dem Umstand, daß die Schultube auch für den Konfirmandenunterricht verwendet wurde und daß sie ferner den Kirchengenossen bei schlechtem Wetter vor dem Gottesdienst als Unterkunftsort diente. Der Streit erweiterte sich noch dadurch, daß Pfarrer Tschudi eine allmählich entstandene Verpflichtung, das Schullokal zu heizen, abzustreifen bemüht war. Der Streit wurde erst in den Jahren 1808 und 1809 dadurch erledigt, daß das Dorf Sulgen und die äußern Gemeinden die Reparaturkosten gemeinsam bezahlten und daß für die Zukunft der jeweilige Schullehrer mit dem von der Bürgergemeinde gelieferten Holz das Lokal zu heizen hatte.

3. Der Dufnanger Vorsängerstreit. Dieser wäre für sich allein bedeutungslos, wenn er nicht in Zusammenhang gestanden hätte mit der Frage, ob der Schullehrer von Amtes wegen zu kirchlichen Diensten verpflichtet sei oder nicht. In der Kirchgemeinde Dufnang bestanden zwei evangelische

Schulen. Für die eine war nach einem Abkommen von 1776 während 6 Wochen Bogelsang Schulort, für 10 Wochen Oberwangen, wo Lehrer Bürgi seine eigene Wohnstube als Schullokal benutzte. Die zweite Schule, die sog. Bergschule, wechselte zwischen Schurten und Unterhaberg. Vor Beginn des Streites war Kaspar Thalmann Lehrer der Bergschule. Er versah gegen 3 fl 24 kr auch den Vorsängerdienst. 1801 gab Thalmann die Entlassung ein, weil er das Unglück gehabt hatte, im Winter von einquartierten Soldaten eine böse Hautkrankheit zu bekommen, die sich nun auch auf die Kinder übertrug. An seine Stelle wurde vom Erziehungsrat ein Zürcher, namens Reimann, gewählt, gegen den Willen der Mehrheit, die den Gemeindebürger Müller vorgezogen hätte. Reimann nahm nun, da ihn die Schule Schurten nur während 24 Wochen beschäftigte, auch noch die Schule in Lanterswil an. Auch er war zum Vorsängerdienst verpflichtet worden. War er abwesend, so vertrat ihn hierin sein Sohn. Die Mehrheit der Gemeinde war indessen mit den Gesangsleistungen vom jungen Reimann nicht zufrieden und wünschte Wiederanstellung Thalmanns. Dagegen sträubte sich die Minderheit mit dem frommen Gemeindepräsidenten Thalmann an der Spitze, indem sie als Grund angab, alt Schullehrer Thalmann sei wegen anfechtbaren Lebenswandels nicht würdig, im Chöre zu stehen. Nun entstand ein widerwärtiger Streit, der das Inspektorat, den Erziehungsrat und die Verwaltungskammer beschäftigte. Der Erziehungsrat entschied, daß der Vorsängerdienst zum Schulamt gehöre und nicht davon getrennt werden dürfe. Vorübergehend übernahm Bürgi das Vorsingen, ohne sich indessen dauernd verpflichten zu lassen. Die Mithülfe eines von der Kirchenvorsteherschaft vorgeschlagenen jungen Mannes lehnte er ab, weil derselbe „mißtönig sei“. Nach Sturz der Helvetik kam der Handel an die Regierungskommission, dann an den neugewählten Regierungsrat. Dieser entschied, Dufnang solle einen Vorsänger wählen und dann die Wahl der Regierung zur Genehmigung unterbreiten. Im übrigen werde die Frage noch offen ge-

lassen, ob Schul- und Vorsängerdienst unbedingt zusammengehören oder nicht.

4. Der Fischteich von Wängi. In Wängi bestand zur Zeit der Helvetik eine katholische Schule. Wir sind über dieselbe nicht unterrichtet, da der Lehrer den Fragebogen nicht ausgefüllt hat. Vor der Revolution bekam der katholische Schulmeister von Wängi durch die fürstbäbliche Statthalterschaft zu Wil, die in Wängi den Magdalenen-Lehnhof besaß, jährlich ein Fuder Holz und 2 Viertel Kernen. Nach Einrichtung des helvetischen Einheitsstaates blieb dieser Zuschuß aus, und der geschädigte Lehrer beschwerte sich beim Erziehungsrate. Nach einigen Nachforschungen ergab sich, daß die Holzlieferung auf freiem Willen der Statthalterschaft beruht habe und daß ein Recht nicht geltend gemacht werden könne. Die 2 Viertel Kernen aber seien dem Schullehrer gegeben worden als Entschädigung für die Beaufsichtigung des Fischteiches, den die Statthalterschaft von Wil in Wängi unterhielt. Nach andern Angaben hatte indessen nicht der Schullehrer, sondern ein Mörischwander Bürger diesen Fischteich zu überwachen. Da das Kloster in den Besitz des Kantons St. Gallen überging und da der Erziehungsrat die Regierung dieses Kantons nicht weiter behelligen wollte, gingen die Ansprüche der katholischen Schule zu Wängi für immer verloren.

Nicht besser erging es dem Schullehrer von Stettfurt. Dieser hatte bis zum Umsturz der alten Eidgenossenschaft von Zürich her jährlich 5 fl und 2 Mutt Kernen bezogen. Die Zulage war seit 1651 ausgerichtet worden, angeblich deswegen, weil Stettfurt seinerzeit Ansprüche an die von Zürich eingezogenen Madorffschen Zehnten gehabt habe. Zürich erklärte, es habe sich nur um ein freiwilliges Geschenk gehandelt, das man nun bei gänzlich veränderten Rechtsverhältnissen zurückziehe. Die Stettfurter aber bestritten diese Auffassung mit der Begründung, wenn es sich nur um eine freiwillige Zulage ohne Verpflichtungen handeln würde, so hätte Zürich sicher dieselbe schon damals abgestreift, als Stettfurt gegen den Willen der Stadt Zürich eine eigene Pfarrei

gegründet und einem Privatmanne von Bern (v. Tscharner) die Kollatur übergeben habe. Da später von Stettfurter Ansprüchen nicht mehr die Rede ist, so darf man wohl annehmen, daß der Schullehrer seine Gehaltszulage nicht mehr bekommen hat.

Ebenso verlor durch den Umsturz der alten Eidgenossenschaft der Schullehrer von Adorf ein jährliches Gnadengehalt von 14 fl, das ihm vorher die katholischen Kantone ausgerichtet hatten.

5. Schulgutsstreitigkeiten. Zahlreiche Beschwerden entstanden wegen Ansprüchen auf Schulfondationen. Ursprünglich hatten meist nur die Hauptorte der Kirchgemeinden Schulen. In die Schulfonds waren gelegentlich auch Beiträge aus den äußern Ortschaften des Kirchspiels geflossen. Wenn nun diese Nebenorte eigene Schulen errichteten, so verlangten sie fast regelmäßig Teilung des Schulgutes. Der Erziehungsrat gestattete indessen die Verteilung nicht, sondern verfügte, daß der Hauptschulfonds für die armen Schüler der äußern Gemeinden das Schulgeld bezahle in einem Verhältnis, das der Zahl der Haushaltungen entspreche. In der Gemeinde Neufirch z. B. ergaben sich bei Anlaß eines Streites um den dortigen Schulfonds folgende Verhältniszahlen: Neufirch 60 Haushaltungen, Buhwil 61 und Kenzenau 71. Es kam indessen auch vor, daß die Hauptschule bei der Trennung Forderungen stellte. 1774 löste sich Eschikofen von Hüttlingen ab und gründete eine eigene Schule, mußte aber nach einem vom Examinatorenkonvent in Zürich genehmigten Vertrag jährlich $3\frac{1}{2}$ fl an die Hüttlinger Schulgemeinde bezahlen. Zur Zeit der Helvetik wollte sich nun Eschikofen von dieser Verpflichtung befreien, wurde aber vom Erziehungsrat nicht geschützt, worauf der jährliche Beitrag durch Zahlung von 70 fl, d. h. dem zwanzigfachen Betrag, abgelöst wurde. Dasselbe Verhältnis war übrigens auch festgelegt worden für den Austausch von Grundzinsen.

Ein Vermächtnisstreit. Im Jahre 1794 setzte Frau Widmer geb. Locher von Güttingen zu Gunsten der katholischen Schulen von Altnau und Güttingen ein Vermächtnis

von 600 fl aus. Kurz vor ihrem Tode widerrief sie das Testament und vergabte nun bloß noch 300 fl für die genannten Schulen. Diese erhoben indessen eine Anfechtungsklage, mit der Begründung, die Frau Widmer sei von ihrem Schwager, Franz Degen, in unzulässiger Weise beeinflusst worden und sei auch im Zeitpunkt der Testamentsänderung nicht mehr *mentis compositæ* gewesen. Der Streit wurde vor den Erziehungsrat geleitet. Dieser erklärte indessen nach einer Anfrage bei dem Minister, daß dergleichen Streitigkeiten vor die Gerichte gehören. Er beauftragte den Distriktsstatthalter Neppli, einen Vergleich anzustreben. Der Vermittlungsversuch gelang nicht; der Streitfall wurde ans Bezirksgericht gewiesen und kam schließlich noch vor das Kantonsgericht. Das Schlusergebnis war, daß jede Gemeinde 200 fl bekam, dafür aber auch die Prozeßkosten zu bezahlen hatte. Für Altnau ergab sich ein Kostenbetrag von über 64 fl. Die Hälfte dieser Summe wurde nun Landschlacht überbunden. Aber Landschlacht lehnte die Beitragspflicht ab und machte überhaupt Anstrengungen, um von Altnau loszukommen. Dem Erziehungsrat gelang es, die Streitenden zu versöhnen. Der ganze Handel leistet den Beweis, daß auch in helvetischer Zeit Prozesse teuer zu stehen kamen.

Schlußwort.

Die Geschichte des ersten thurgauischen Erziehungsrates und seiner Amtstätigkeit ist hiemit zu Ende. Es fehlt ihr an bedeutsamen Ereignissen. Wer sie schreiben wollte, mußte zum vorneherein auf große Linienführung verzichten. Es handelte sich hiebei um Kulturgeschichte, und Kulturarbeit ist in der Regel unauffällig. Groß war einzig die Hingabe der führenden Persönlichkeiten unserer ersten kantonalen Unterrichtsbehörde, und größer noch ihr unerschütterlicher Glaube an den endlichen Sieg der guten Sache. Was sie erreicht haben, ist bescheiden, gereicht ihnen aber trotzdem zum Verdienst. Unbesoldet, ohne

wirkliche gesetzliche Handhaben, mit nur sehr kärglichen, staatlichen Mitteln, dazu in der ständigen Gefahr, von den Wogen der aufgeregten helvetischen Zeit weggespült zu werden, von wenigen geschätzt, bei der Mehrheit unbeliebt, in unablässigem Kampf mit den Gemeinden, die überhaupt keine Schulaufsicht wollten, haben die Männer des ersten Erziehungsrates in den armen Boden ihrer eben erst frei gewordenen Heimat die Keime gelegt, aus denen dann, als bessere Tage kamen, lebenskräftig das thurgauische Schulwesen empor sproßte. Die Anerkennung der Zeitgenossen war ihnen versagt; dafür gebührt ihnen der Dank der Nachwelt.

Die Freiherren von Bürglen.

Von Dr. Placid Bütler,
Professor in St. Gallen.

Das thurgauische Dorf Bürglen liegt zwischen Weinfeldern und Sulgen am Fuße eines felsigen, burggekrönten Hügels, auf der rechten Seite der Thur; in dieser Gegend kreuzen sich die Straßen, welche Konstanz mit Bischofszell, St. Gallen und mit Wil, Romanshorn mit Frauenfeld verbinden. Die Ortschaft lag im Mittelalter auf dem Burghügel und war stadtartig gebaut, aber etliche Feuersbrünste haben später die Bewohner veranlaßt, zur offenen Bauweise des Dorfes überzugehen.¹⁾ Den Anfang zu dieser Ansiedelung machte eine kleine Feste und gab ihr auch den Namen: „Burgilon“, d. h. kleine Burg. So wird sie um die Mitte des 9. Jahrhunderts zum ersten Male genannt.²⁾ Die Abtei St. Gallen, das Pelagiusstift zu Bischofszell, der Bischof von Konstanz hatten hier Grundbesitz, von dem sie nach und nach einzelne Teile dem Geschlechte der freien Herren übertrugen, das auf der Feste Bürglen hauste und sich darnach nannte.³⁾

¹⁾ Eine ausführliche Baugeschichte von Bürglen findet sich in Rahn, Die mittelalterlichen Architektur- und Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, S. 69 ff. In den Verkaufsurkunden der Herrschaft Bürglen aus den Jahren 1443, 1447, 1550 und 1579 ist jedesmal von Feste (oder Schloß) und Stadt (bisweilen auch „stettli“) die Rede. Im „Burgfrieden“ vom Jahre 1385 (Beilage Nr. 12) wird der Stadtgraben erwähnt. — Siehe auch Götzinger, Die Stadt-St. Gallische Herrschaft Bürglen im Thurgau, Neujahrsblatt des Historischen Vereins St. Gallen, 1884, Seite 4 f.

²⁾ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. III, S. 686. Siehe auch Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteilungen XIII, S. 253 und S. 105, Note 94.

³⁾ Ueber die Grafen von Bürglen, nämlich einen Wezil, der laut der Reichenauer Chronik des Gallus Dehem im Dienste des Abtes Ulrich III. von St. Gallen in der Schlacht vor Beltheim 1079

Die Familie der Herren von Bürglen ist nachweisbar vom Jahre 1176—1407. Sie führte einen gelben, aufgerichteten und nach rechts gewendeten Löwen in blauem Feld im Wappen und als Helmzier eine gelbe Mitra mit schwarzen Hahnenfederbüschen.¹⁾

Mit Eberhard (I.) von Bürglen, der von 1176—1209 in den Urkunden erscheint, beginnt die Geschichte dieser Familie. Eberhard stand in nahen Beziehungen zum Hochstift Konstanz; sein Name findet sich deshalb wiederholt unter den Zeugen bei Beurkundungen durch die Bischöfe. Er gehörte zu den provinciales episcopi, d. h. zu den nicht in Konstanz ansässigen bischöflichen Hofbeamten.²⁾ Am 24. Juni 1209 nahm er zusammen mit seinem Sohne Berchtold als Zeuge an der Richtung teil, welche der Bischof von Konstanz zwischen dem Grafen Rudolf von Montfort und dem Abte Konrad von St. Johann im Thurtal vermittelte.³⁾

Auch der Name von Eberhards Sohn Berchtold von Bürglen, 1209—44, ist uns meist bloß aus Zeugenreihen in Urkunden der Bischöfe von Konstanz, des Lütold von Regensburg, der Adelheid von Mettendorf und der Brüder Konrad und Heinrich von Wartenberg bekannt.⁴⁾

erstothen worden sei, und Dietrich von Bürglen, der in den Urkunden des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen in den Jahren 1092 bis etwa 1105 vorkommt, siehe Gözinger a. a. O., Seite 18. Es kann nicht nachgewiesen werden, daß es sich da wirklich um das thurgauische Bürglen handelt.

¹⁾ Zürcher Wappenrolle Nr. 145. Hier ist der Löwe gekrönt mit roter Krone, während bei andern Wappendarstellungen die Krone fehlt. Siehe die schönen Wappen in Naef, Burgenwerk, Miscr. in der Stadtbibliothek St. Gallen, Bd. V, 124 und 130, wo der Löwe nicht gekrönt ist. Die Wappen in den Siegeln weisen durchwegs den ungekrönten Löwen auf.

²⁾ Constanzer Regesten, Bd. I, Nr. 1038, 1072, 1136. Zürcher Urkundenbuch I, Seite 236.

³⁾ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. III, Seite 54.

⁴⁾ Const. R. I Nr. 1299, 1313, 1358, 1435, 1485. Zürcher U.-B. I S. 265, 266, 278. Wartmann III S. 71, IV S. 962. Württembergisches Urkundenbuch V, S. 423.

Im Jahre 1214 war er bei König Friedrich II. zu Hagenau, 1216 zu Ulm.¹⁾ Im Jahre 1216 erscheint er zum ersten Male mit dem Epitheton miles, 1223 als homo liber, 1236 als nobilis vir.²⁾ Am 29. Juni 1244 übertrug das Domkapitel zu Konstanz unter gewissen Bedingungen die Schirmvogtei von Gütern zu Mettlen unweit Bürglen an den edlen Berchtold von Bürglen.³⁾

Vielleicht ein Bruder Berchtolds war Arnold (I.) von Bürglen, der von 1224—1248 als Mitglied des Straßburger Domkapitels nachgewiesen werden kann und zwar zuerst als Camerarius, später als Custos und von 1240 an als Propst.⁴⁾

Wohl Söhne Berchtolds waren Eberhard (II.) und Arnold (II.) von Bürglen. Arnold wird 1257 als Zeuge Abt Berchtolds von St. Gallen⁵⁾, 1262 des Grafen Hartmann des jüngern von Riburg⁶⁾ und um 1266 des Rudolf von Rorschach⁷⁾ genannt. Die beiden Brüder besaßen Güter und Rechte unweit Reutlingen im fernen Neckartale, die wahrscheinlich durch ihre Mutter an sie gekommen waren. Am 31. Januar 1263 überließ Ludwig von Lichtenstein tauschweise gewisse Güter und Rechte zu Bernloch mit Zustimmung seiner Lehensherren von Bürglen dem Kloster

1) Boehmer, Regesta Imperii V 1, Nr. 725, 871.

2) Wartmann, IV S. 962. Const. R. I, Nr. 1358, 1485.

3) Const. Reg. I, Nr. 1602.

4) Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. I (siehe Register). Bloß zweimal wird dieser Arnoldus näher bezeichnet als: de Burgelen. Ob er, wie Rindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I 179, annimmt, identisch war mit dem Arnoldus, der 1201 und 1203 als Diakon zu Straßburg genannt wird, ist fraglich. Der Auster Arnold von Bürglen war auch Mitglied des Baseler Domkapitels laut einer Urkunde von 1239: Arnoldus custos Argentinensis ecclesie et Basiliensis canonicus (Straßburger U.=B. Seite 201, Anmerkung).

5) Wartmann, U.=B. IV, S. 998 und III S. 142; in letzterer Urkunde wird Arnold als Miles bezeichnet.

6) Zürcher U.=B. III S. 281.

7) Wartmann U.=B. III S. 716.

Weißenu bei Ravensburg gegen eine Mühle bei Honau. Am 1. April 1278 schenkte Berchtold von Lichtenstein dem Kloster Dffenhausen seine Güter bei Aſchwang, Lehen derer von Bürglen, Aſterlehen der Kirche von Chur, und entſchädigte die Lehensherren durch Eigengüter in Engſtingen. Die Brüder Eberhard und Arnold von Bürglen beſtätigten dieſe Verfügung Berchtolds von Lichtenstein am 25. April 1279.¹⁾ Herr Rudolf von Rorſchach hatte als Vogt ſeiner Neffen dem Eberhard von Bürglen Opfershofen bei Sulgen verkauft. Nach dem Tode des Vogtes wurde dann am 23. April 1280 dieſer Verkauf noch rechtlich geregelt.²⁾

Mit Einwilligung des Biſchofs von Konſtanz übertrugen am 24. Juli 1283 die Herren von Kaſteln ihren Beſitz zu Weiler bei Horn an Zahlungsſtatt für Schulden an die Brüder Eberhard und Arnold von Bürglen, welche zwei Tage ſpäter das Kaufobjekt, nämlich die Zinſen von drei Bauerngütern und den halben Weinertrag von drei Rebgärten, an das junge Chorſtift von St. Johann in Konſtanz um 54 Mark Silber weiter veräußerten. Auch ſahen ſich die beiden Brüder am 14. Mai 1284 veranlaßt, Vogtei, Gericht und Bann ſowie das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Lipperswil, alles freies Eigen, für 91 Mark an dieſes Chorſtift zu verkaufen.³⁾

So viel ſich erkennen läßt, endete um dieſe Zeit die

1) Württembergiſches U.=B. Bd. VI S. 93, VIII 104 und 169. An letzterer Urkunde hängt das Siegel Eberhards von Bürglen: dreieckig, 48/38 mm, der aufgerichtete, nach rechtsgewendete Löwe. Umſchrift: † SIBILLUM EBERHARDJ DE BURGELUN. — Bernloch und Dffenhausen im D.=A. Münsingen, Honau, Lichtenstein, Aſchwang und Engſtingen im D.=A. Reutlingen.

2) Wartmann U.=B. III S. 323.

3) Conſtanzer R. I Nr. 2585 und Pupitofer, Geſchichte des Thurgaus, I. Aufl. I, Beilage S. 30 f. Die Urkunde vom 26. Juli 1283 mit dem Dreieckſiegel Eberhards, 48/40 mm und der Umſchrift: † S. EBERHARDJ. MJLJCTJS. DE. BURGELON.

Das Siegel Arnolds an der Urkunde vom 14. Mai 1284 iſt dreieckig, 50/40 mm, Umſchrift: † S. ARNOLDJ. DE. BJURGELON; das Siegel Eberhards wie oben.

dritte Generation der Freiherren von Bürglen; der nun folgende Eberhard (III.) von Bürglen war wohl der Sohn Eberhards (II.).¹⁾

Als im Jahre 1287 die offenen Feindseligkeiten zwischen König Rudolf von Habsburg und Abt Wilhelm von St. Gallen begannen²⁾, trat der Freiherr Eberhard (III.) von Bürglen wahrscheinlich gleich auf des Abtes Seite. Aber von einer Teilnahme seinerseits an den nachfolgenden Kämpfen ist uns nichts überliefert. Nach dem Tode des Königs am 15. Juli 1291 bildete sich gegen dessen Sohn Albrecht ein weitverzweigtes Bündnis in Oberschwaben, dem sich auch

Siehe auch Benerle, Geschichte des Stifts und der Pfarrei St. Johann in Konstanz, S. 111 f und 118 ff. Benerle sagt, diese Verkäufe hätten stattgefunden, weil die Bürgler damals Geld brauchten, um das Kloster Fischingen für zugesügten Schaden zu entschädigen.

¹⁾ Der Name Arnolds verschwindet mit der Urkunde vom 14. Mai 1284. Eberhard kommt noch in 2 Urkunden von Tänikon 1287 und 1288 als Zeuge und Mitsiegler vor (Zürcher U.=B. V S. 352 und Kantonsarchiv Frauenfeld). Das Siegel stimmt mit dem vom 14. Mai 1284 überein. Dagegen scheinen die Siegel des Eberhard, der von 1293—1306 in den Urkunden vorkommt (diese Siegel stimmen mit demjenigen überein, das in den „Siegelabbildungen zum Zürcher Urkundenbuch“, Lief. VII, Nr. 24 enthalten ist), in einigen Kleinigkeiten vom demjenigen von 1283, 1284 und 1287 abzuweichen. Aber die Differenz ist so gering, daß sie durch Zufälligkeiten bei der Siegelung erklärt werden kann, ohne daß man eine andere Siegelmatrize annehmen muß. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß der ältere Sohn des um 1244 gestorbenen Berchtold noch 1306 am Leben gewesen sei. Immerhin ist hier die Genealogie ganz unsicher.

Eine Ana von Bürglen, die für die Jahre 1265 bis 1287 als Gattin des Freiherrn Rudolf III. von Wediswil nachgewiesen ist, war vielleicht eine Schwester Eberhards (II.) und Arnolds (II.) von Bürglen. Hegi im Genealogischen Handbuch zur Schweizergeschichte, I 298. Siehe auch Neugart, Ep. Cur. I 2 Seite 562 f. — Am 1. Dezember 1300 erscheint Eberhard (III.) von Bürglen als Vogt der Margareta von Hünoberg und der Elisabeth von Büttikon, Töchter Rudolfs III. von Wediswil (Zürcher U.=B. VII S. 170).

²⁾ Siehe Mener von Nonau, Die Beziehungen des Gotteshauses St. Gallen zu den Königen Rudolf und Albrecht, im 6. Jahrb. für Schweizerische Gesch.

Zürich, Konstanz, Luzern, Uri und Schwyz, der Abt von St. Gallen und zahlreiche ostschweizerische Dynasten angeschlossen, die alle von König Rudolf oder seinen Söhnen zu leiden gehabt hatten. Die Seele der ganzen Coalition war der Bischof von Konstanz. Eberhard von Bürglen, eng verbunden mit den geistlichen Herren von St. Gallen und Konstanz, trat dem Bunde ebenfalls bei.¹⁾ Abt Wilhelm von St. Gallen, der einem Gegenabt hatte weichen müssen, kehrte in das Kloster zurück und verdrängte den Eindringling. Überall entbrannte der Kleinkrieg. Aber die Kraft der Gegner des Hauses Habsburg wurde gebrochen durch den gründlichen Sieg, den der österreichische Parteigänger Graf Hug von Werdenberg am 13. April 1292 bei Winterthur über die Zürcher erfocht. Als dann Herzog Albrecht, der mittlerweile seiner Feinde im Osten Herr geworden war, in den Stammlanden erschien, brach die Coalition zusammen. Albrecht ließ die Feste Nellenburg bei Stodach brechen und legte sich dann vor die äbtische Stadt Wil, wo sich Abt Wilhelms Bruder Heinrich von Montfort, Propst zu Chur, und Eberhard von Bürglen mit andern Edelleuten belagern ließen. Bald waren die Wiler dieses Kriegszustandes überdrüssig und verlangten von den in ihren Mauern weilenden adeligen Herren, daß sie mit den Feinden um freien Abzug verhandeln, damit die Stadt kapitulieren könne. So geschah es denn auch. Aber der vereinbarte Vertrag wurde nachträglich vom Feinde durch einen heimtückischen Angriff auf die abziehenden Edlen gebrochen. Zu einem eigentlichen Friedensschluß zwischen Abt Wilhelm und dem Herzog Albrecht scheint es nicht gekommen zu sein; die Feindseligkeiten wurden schwächer und hörten schließlich ganz auf.²⁾

1) Dehslı, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 310.

2) Ruchmeister, Nüwe Casus monasterii Sancti Galli, herausgegeben von Meyer von Anonau in den St. Galler Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, XVIII S. 248 f. Ferner Meyer von Anonau, Die Beziehungen u., a. a. D. Seite 36 ff und Dehslı, a. a. D. Seite 312 ff.

Abt Wilhelm zeigte sich gegenüber dem Freiherrn Eberhard von Bürglen dankbar. Am 8. September 1293 ver setzte er ihm „in Anbetracht der großen Liebe, die sein getreuer Freund Eberhard von Bürglen ihm mit starken und getreuen Diensten geleistet habe“, die Höfe Hüttenwil und Bleiken bei Sulgen, ausgenommen die Fälle und Erbe. Die Pfandsomme betrug 100 Mark Silber; aber der Freiherr hatte dieselbe schon längst entrichtet durch Geldvorschüsse, die von ihm dem Abt Rumo und dann Abt Wilhelm selbst gewährt worden waren.¹⁾

Die weitere Kunde von diesem Eberhard III. von Bürglen beschränkt sich in der Hauptsache auf seine Maßnahmen ökonomischer Art. Aus zwei Urkunden vom Jahre 1296 erfahren wir, daß der Freiherr auch Lehen von den Grafen von Toggenburg inne hatte, nämlich drei Huben zu Lommis, die er an das Kloster Tänikon verkaufte, nachdem der Lehensherr dem Käufer freies Eigentumsrecht am Verkaufsobjekt zugesichert hatte.²⁾ Zum letzten Male erscheint der Name dieses Eberhard in einer Urkunde vom 30. März 1306, durch welche Abt Heinrich II. von St. Gallen dem Freiherrn für getreue Dienste 8 Mark Silber jährlicher Einkünfte zusicherte und diese Zuwendung zunächst sicher stellte auf die äbtischen Einkünfte zu Appenzell.³⁾

¹⁾ Wartmann U.-B. III Seite 275. Schon am 5. März 1293 hatte Abt Wilhelm von St. Gallen auf Bitten Eberhards von Bürglen einen Zehnten zu Oberbüßnang, den Eberhard vom Kloster zu Lehen trug, der Aebtissin von Feldbach übertragen (ibid. S. 273), und am 6. März hatte der Bischof Rudolf von Konstanz diese Uebertragung bestätigt (Constanzer R. I Nr. 2843). — Laut Kaufbrief der Herrschaft Bürglen vom Jahre 1443 (Bürglerarchiv Nr. 39 im Stadtarchiv St. Gallen) war die Vogtei Hüttenwil (B. Bischofszell) Lehen vom Reich und Pfand vom Kloster St. Gallen.

²⁾ Regesten von Tänikon, Nr. 19 und 20.

³⁾ Wartmann U.-B. III Seite 342. — An dieser Stelle sollen noch folgende urkundliche Verfügungen Eberhards III. und Erwähnungen seines Namens genannt werden: Am 10. Juli 1295 verzichtete Eberhardus nobilis de Burgelon, miles, nach erfolgter

Eberhard III. von Bürglen hinterließ drei Söhne, nämlich Eberhard (IV.), Arnold (III.) und Ulrich (I.). Im März 1306 wurde Arnold zum Chorherrn zu Zürich ernannt.¹⁾ Eberhard IV. von Bürglen spielte während einiger Jahre eine gewisse Rolle im Dienste des deutschen Königs Heinrich VII. Am 1. Mai 1310 war er unter den Zeugen des Königs, als dieser in Zürich dem Abt von St. Gallen die Stadt Wil zurückgab, deren Vogtei König Albrecht

Bermittlung auf einen Zehnten in Engishofen zu Gunsten des Magisters Johannes von St. Gallen. Pupikofer a. a. O. 1. Aufl. I Beilagen, Seite 42 ff. — 1296, 1302 und 1303 erscheint er als Zeuge (Wartmann U.=B. III Seite 289, 322. IV 1045). Am 6. Oktober 1299 funktionierte er in Angelegenheiten des Klosters Pfäfers als Schiedsrichter (Regesten von Pfäfers Nr. 113). Am 24. oder 25. Oktober 1299 übertrug er eine Schuldforderung von 19 Mark, die er an die Stadt Zürich stellte auf Grund einer früher erfolgten Uebertragung, an den Konstanzer Bürger Ulrich von Roggwil (Zürcher U.=B. VII S. 114). Am 1. Dezember 1300 amtete er als Vogt der Margareta von Hünoberg und der Elisabeth von Büttikon. Das Siegel dieser Urkunde ist abgebildet in den „Siegelabbildungen zum Zürcher U.=B.“, Lief. VII, Nr. 24. Es ist dreieckig, 48/40 mm und zeigt das Bürgler Wappen und die Umschrift: † S. EBERHARDI. MILITIS. DE. BURGELON. Prächtig erhalten ist das Siegel in roter Maltha an der Urkunde vom 5. März 1293 im Kantonsarchiv Frauenfeld.

Nicht einzureihen ist ein Ritter Heinrich von Bürglen, der 1240, 1244, 1263, 1270 und 1273 als Zeuge erscheint. Siehe Gerbert, *Historia Nigrae Silvae* III 142, wo es heißt: Henricus dictus Bruling de Burgelon, miles (ibid. III 174 wird zu 1261 ein Henricus de Burglen als Propst von St. Blasien genannt), ferner *Constanzer R.* I 1602 und 2244 und *Codex Salemitanus* I S. 423, II 99. Nach der Meinung der Herausgeber der *Constanzer Regesten* I war dieser Heinrich von Bürglen kein Angehöriger der thurgauischen Freiherrenfamilie, vielleicht einer ihrer Ministerialen. Ein Bürglen findet sich auch bei Weilheim unweit Waldshut. Siehe darüber Rieger, *Topogr. Wörterbuch von Baden* I 356.

¹⁾ Zürcher U.=B. VII S. 96 und 112 (siehe auch das Register), wo Arnold als Sohn Eberhards von Bürglen bezeichnet wird. Wahrscheinlich ist es dieser „Her Arnolt von Burgelon“, der unter den Zeugen in einer Urkunde Wilhelms von Steinach vom Jahre 1310 genannt wird. Stadtarchiv St. Gallen, Spitalarchiv D 25. 1.

widerrechtlich an sich gezogen hatte.¹⁾ Als hierauf der König seinen Zug nach Italien antrat, um da die kaiserlichen Rechte wieder herzustellen und die Kaiserkrone zu erwerben, schloß sich auch Eberhard von Bürglen dem deutschen Heere an. Am 1. Oktober 1311 wies zu Brixen König Heinrich den Eberhard von Bürglen und den Freiherrn von Tengen an die Stadt Konstanz zur Zahlung von 300 Mark Steuern.²⁾ Die gefährliche Spannung, welche anfänglich zwischen dem König und den Herzogen von Oesterreich bestanden hatte, war durch einen Ausgleich beigelegt worden; der Herzog Leopold begleitete den König nach Italien und erhielt, wohl in Anerkennung seiner loyalen Haltung, vom König am 15. Juni 1311 im Lager vor Brescia die urkundliche Zusicherung, daß die habsburgischen Rechtssame in den Waldstätten durch unparteiische Männer untersucht werden sollen, damit gegebenen Falles die Wiederherstellung verletzter Rechte verfügt werden könne. Der König betraute den Edlen Eberhard von Bürglen, der Herzog den Grafen von Toggenburg mit der Aufgabe, über diese Frage eine genaue Untersuchung vorzunehmen und nach Gutfinden einen unparteiischen Drittmann zu wählen.³⁾ Aber die Untersuchungskommission kam gar nicht dazu, den Auftrag auszuführen, obgleich sich Heinrichs Sohn Johann am 25. Juli 1312 verpflichtete, seinen Vater an die vor Brescia gegebene Zusage zu erinnern und den Herzogen nötigenfalls selbst zu ihrem Rechte zu verhelfen.⁴⁾ Am 17. Oktober 1312 treffen wir Eberhard von Bürglen im kaiserlichen Lager vor Florenz.⁵⁾ Damals

¹⁾ Wartmann, U.-B. III S. 368. Meyer von Knonau, Die Beziehungen u. S. 50 ff.

²⁾ Marmor, Urkunden von Konstanz, im 4. Heft des Bodensee-Geschichtsvereins, Anhang Seite 17. Siehe auch die interessante Urk. des Königs vom 5. Febr. 1311, dat. Mailand, im Anz. f. Sch. Gesch. 1860 S. 94.

³⁾ Kopp, Urkunden II, 186. Dehslis, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft S. 339 und Regest Nr. 509. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage Bd. I, S. 132.

⁴⁾ Dehslis a. a. O. Regest Nr. 516. ⁵⁾ Ibid. Nr. 518.

ernannte ihn Heinrich VII., der am 29. Juni jenes Jahres die Kaiserkrone erhalten hatte, zum kaiserlichen Landvogt im Thurgau und Zürichgau. Zu seiner Reichsvogtei gehörten die Waldstätte, ferner die Städte Konstanz, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen; ihm war die Hut aller Reichsrechte zwischen Alpen und Rhein anvertraut, zumal diejenigen, welche zwischen dem Reich und Oesterreich streitig waren.¹⁾ Am 23. April 1313 quittierte der Freiherr Eberhard von Bürglen, Landvogt des Kaisers, den Bürgern von Zürich die Bezahlung der Reichssteuer²⁾ und ebenso im Mai jenes Jahres als „Vogt zu Konstanz“ den Bürgern von Konstanz den Empfang von 100 Mark Reichssteuer³⁾; den Landleuten von Schwyz hingegen erließ er die schuldigen 60 Pfund Pfennige.⁴⁾ Der kaiserliche Landvogt hatte sich indirekt auch mit dem bekannten Alpenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln zu befassen. Als sich nämlich die Schwyzer an den Spruch des Schiedsgerichts vom 19. Juni 1311 nicht führten, gerieten sie in einen Konflikt mit der Stadt Zürich; laut Anlaßbrief vom 14. März 1311 hatten sich nämlich eine Anzahl Ritter und Bürger von Zürich für die Erfüllung des zu fällenden Spruches verbürgt. Der Streit mit Zürich, der nun infolge der Halsstarrigkeit der Schwyzer

¹⁾ Laut Urkunde vom Januar 1313 im Zürcher U.-B. IX, S. 64. Dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil entzog Kaiser Heinrich die Pflęgnis, die er ihm übergeben, und übertrug sie dem von Bürglen. Ibid. IX, 71. Vergl. auch Tschudi, Chr. I, 260.

²⁾ Zürcher U.-B. IX, S. 83. Das Siegel Eberhards IV. von Bürglen ist rund, 51 mm, und zeigt im Schild den aufgerichteten Löwen. Umschrift: † S' EBERHARDI. NOBILIS. DE. BURGELON. Damit stimmen die drei andern mir bekannten Siegel dieses Eberhard überein.

³⁾ Am 11. Mai quittierte Eberhard in Bürglen eine Anzahlung von 500 M., und am 19. Mai quittierte der Freiherr Konrad von Tengen, der jüngere, im Namen Eberhards den Empfang von weitem 300 Mark. Kopp, Urkunden II, S. 198 Nr. 144 u. 145. Zürcher U.-B. IX, 95.

⁴⁾ Kopp II, S. 198, Nr. 146. Dehsl's Regest Nr. 528.

ausbrach und zum Kriege zu führen schien, wurde durch einen Schiedsspruch des kaiserlichen Landvogtes Eberhard von Bürglen am 24. April 1313 zu Giolen oberhalb Zug in Minne beigelegt, ohne daß indessen der Zwist mit Einsiedeln davon berührt worden wäre.¹⁾ Am 24. August 1313 starb Kaiser Heinrich VII. in Italien, und damit wird auch die Reichsvogtei Eberhards von Bürglen ein Ende genommen haben.²⁾

Erst 1321 stoßen wir wieder auf den Namen dieses Eberhard von Bürglen; der Freiherr war da Zeuge bei einer Beurkundung durch den Grafen Johannes von Habsburg-Laufenburg und den minderjährigen Grafen Wernher III. von Homberg.³⁾ Im Jahre 1323 verbürgte er sich in einem privaten Handel zu Gunsten des Klosters Tänikon.⁴⁾

In den Zwanzigerjahren kam es aus uns unbekanntem Ursachen zu einem Streit der Ministerialen des Klosters St. Gallen und der Herren von Bürglen mit den Dienern der Grafen Diethelm und Friedrich von Toggenburg.⁵⁾ Die Bürgler und die klösterlichen Dienstmannen fingen zwei Toggenburger und schleppten sie nach Appenzell. Gleich fielen die beiden Grafen in Appenzeller Gebiet ein und führten reiche Beute aus der Schwägalp bei Arnäsch hinweg. Es entspann sich nun eine längere Fehde, an der sich auch die St. Galler, Wiler und Appenzeller beteiligten. Schließlich machte eine

¹⁾ Zürcher U.=B. IX, S. 84—87. Ringholz, Geschichte der Abtei Einsiedeln I 167. Dehgli, Die Anfänge u., S. 335 f.

²⁾ Im November 1314 kam es dann zu der bekannten Doppelwahl. — Von unklar überlieferten Geldschulden Herzog Friedrichs von Oesterreich gegenüber Eberhard von Bürglen handelt die undatierte Urkunde in Thommen, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven I S. 127.

³⁾ Wartmann, U.=B. III S. 434.

⁴⁾ Regesten von Tänikon Nr. 42.

⁵⁾ Siehe über diesen Handel die „Nüwen Casus“ Ruchmeisters a. a. O. Seite 338 ff. Meyer von Knonau meint wohl mit Recht, daß die Angelegenheiten der verarmten klösterlichen Ministerialen von Bichelsee den Ausgangspunkt des Streites gebildet haben (ibid. S. 340 f, Note 653).

Richtung diesem Streit ein Ende. Nun verlangten aber die adeligen Herren, die gegen die Grafen von Toggenburg gestritten hatten, vom Abte Hiltbold von St. Gallen Entschädigungen, die der Abt gewähren mußte, wodurch dem Gotteshaus schwerer Schaden erwuchs. Wohl im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit steht das weitgehende Versprechen, das Abt Hiltbold am 18. August 1325 den Herren von Bürglen machte. Er versprach nämlich den Brüdern Arnold von Bürglen, Kirchherrn zu Luzern, und Ritter Eberhard von Bürglen für treue Dienste 150 Mark Silber und wies sie für 50 Mark auf die ihnen schon bisher versetzten Pfänder zu Uetwilan an, während er ihnen für die 100 Mark je 10 Pfund von den Pfennigzinsen zu Appenzell und Hundwil zum Pfand einsetzte. Dabei gelobte er, die Kirche zu Marbach, welche Graf Kraft von Toggenburg innehatte, bei der nächsten Erledigung dem Arnold von Bürglen oder dessen Bruder Ulrich zu verleihen, wogegen die Brüder sich verpflichteten, bis zur Erledigung der Kirche auf den Genuß der ihnen versetzten 20 Pfund zu Appenzell und Hundwil zu verzichten; würde aber nach erfolgter Erledigung der Abt aus irgend einem Grunde die Kirche nicht einem der beiden Brüder verleihen, so sollten Arnold und Eberhard in den Genuß der versetzten Zinse treten und sie genießen, bis man sie mit 100 Mark bar oder mit 10 Mark Zinsen dafür entschädige.¹⁾ Der definitive Friede zwischen dem Abt und den beiden Grafen von Toggenburg kam unter Vermittlung des Herzogs Leopold von Oesterreich am 27. November 1325 zu Brugg zustande.²⁾

¹⁾ *Wartmann, U.-B. III, S. 456. Schieß, Appenzeller U.-B. I S. 58.* An der Urkunde (im Stiftsarchiv St. Gallen) hängen die Siegel des Abtes und der beiden Brüder Arnold und Eberhard von Bürglen. Das Siegel Arnolds ist spigoval 50/34 mm, im Siegel-felde oben das Brustbild des hl. Petrus mit dem Schlüssel, unten unter einem Rundbogen der Bürgler Wappenschild mit dem nach rechts steigenden Löwen; Legende kaum leserlich: NOL. DE. BVRGLO .. CANO. PPOSJTE. TOR . . . (?). Das Siegel Eberhards entspricht dem oben, Seite 62, Note 2 beschriebenen.

²⁾ *Wartmann, U.-B. III, S. 456 f.*

Mit der obenerwähnten Urkunde vom 18. August 1325 verliert sich die Spur der drei darin genannten Freiherren von Bürglen; Ulrich I., der offenbar gleich Arnold dem geistlichen Stande angehörte, wird überhaupt bloß dieses eine Mal genannt.¹⁾

Schon am 8. Dezember 1324 erscheint jedoch Herr Eberhard von Bürglen der junge, Ritter und Freier, wohl ein Sohn Eberhard IV.; im Verein mit andern Edelleuten erließ und siegelte er eine Erklärung über die Leute und Güter, welche Heinrich und Lütold von Griesenberg vom Gotteshaus St. Gallen zu Lehen hatten.²⁾ Auch dieser Eberhard (V.) hatte zwei Brüder mit Namen Arnold und Ulrich. Am 26. Februar 1326 wurde Arnold (IV.) von Bürglen Bürger der Stadt Freiburg im Breisgau.³⁾ Am 24. Mai 1331 verpfandte Kaiser Ludwig dem edlen Manne Eberhard von Bürglen und dessen Erben den Reichsbesitz zu Rorschach, Lütbach und Muolen für 120 Mark Silber und am 11. Juni 1334 dem edlen Manne Arnold von Bürglen und dessen Erben 12 Mark jährlich aus der Steuer der Täler Appenzell, Hundwil und den noch unverpfändeten Aemtern der Vogtei St. Gallen um die Pfandsomme von 120 Mark Silber.⁴⁾ Im Mai des Jahres 1337 verpfändete Abt Hermann von St. Gallen den Rittern Eberhard und Arnold von Bürglen und ihrem Bruder Ulrich (II.) die Burg Singenberg um 134 Pfund Pfennige

¹⁾ Nach Pupitofser, Geschichte der Freiherren von Klingen, in den „Thurgauischen Beiträgen“ X 43 war Eberhard (IV) von Bürglen vermählt mit Brigitta von Altenklingen, die 1323 nicht mehr am Leben war.

²⁾ Wartmann, U.-B. III, S. 450. Das Siegel dieses Eberhard V., das an der Urkunde vom 8. Dezember 1324 hängt, ist viel kleiner als dasjenige Eberhards IV. Es ist rund, 34 mm und zeigt das Bürgler Wappen. Umschrift hier unleserlich, im Siegel der Urkunde vom 31. Mai 1337: † S. EBERHARDJ. DE. BURGELVN. MJCICIS.

³⁾ Schreiber, U.-B. der Stadt Freiburg I, S. 259.

⁴⁾ Wartmann, U.-B. IV, S. 1061 u. 1065. Laut Cavelti, Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der alten Landschaft, S. 67 und 73, handelte es sich da um Teile der alten Reichsvogtei St. Gallen.

und 6 Schilling, worauf sich dann die drei Brüder verpflichteten, die Feste als offenes Haus der Abtei zu halten und sie jederzeit gegen Rückerstattung der Pfandsomme wieder lösen zu lassen.¹⁾ Diese Rücklösung ließ offenbar nicht lange auf sich warten; schon im Jahre 1344 war die Burg Singenberg in den Händen des Ritters Johann von Heidelberg.²⁾ Am 14. August 1342 verkauften die Brüder Arnold und Eberhard von Bürglen, Ritter und freie Herren, ihre Vogtei zu Biezenhofen unweit Amriswil um 48 Pfund Pfennige an Eglolf Blarer von Konstanz. Zeuge und Gewährsmann des Verkaufes war der Bruder der beiden Freiherren, nämlich Ulrich von Bürglen, Kirchherr zu Luzern.³⁾

Ritter Arnold von Bürglen starb ums Jahr 1343. Aus seiner Ehe mit Katharina von Klingenberg hinterließ er mehrere Söhne. Im Jahre 1344 verkauften zu Konstanz Ritter Eberhard (V.) von Bürglen und sein Neffe („fetter“) Eberhard (VI.) von Bürglen an Walther den Meier von Altstetten und dessen Frau Gepa die Burg Alt-Landenberg mit Zubehör, ihr Lehen vom Kloster St. Gallen, und die Vogtei zu Blitterswil, Lehen vom Fraumünster zu Zürich,

¹⁾ Wartmann, U.-B. III, S. 511, Urkunde vom 31. Mai 1337. Das Siegel Eberhards an dieser Urkunde stimmt mit dem von 1324 überein. Das Siegel Arnolds IV. ist rund, 36 mm, im kleinen Wappenschild der Bürgler Löwe, Umschrift: † S. ARNOLDI. NOBILIS. DE. BURGELO. Das Siegel Ulrichs II. ist rund, 36 mm, im kleinen Schild der Bürgler Löwe, Umschrift: † S. ULRICI. DE BURGELO. NOBILIS.

²⁾ Wartmann, U.-B. III, S. 542.

³⁾ Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, 1. Aufl., Bd. II, Beilage Nr. 107 auf Seite 28. Auffallend ist, daß hier Arnold beständig vor Eberhard genannt wird (im Gegensatz zur Urkunde vom 31. Mai 1337). Das Siegel Arnolds ist zerbrochen, dasjenige Eberhards und dasjenige des Ulrichus nobilis entsprechen offenbar denjenigen an der genannten Urkunde von 1337 (siehe oben Note 1).

Ulrich und Eberhard erscheinen übrigens auch vor 1342 in oben nicht genannten Urkunden: Am 30. November 1337 verzichtete der Freie Ulrich von Bürglen (auf dem Siegel nobilis) gegenüber Bischof Nikolaus von Konstanz auf alle Ansprüche, weil er für weiland

um 400 Mark Silber.¹⁾ Am 15. Juli 1346 vergabten Eberhard von Bürglen, Herrn Arnolds sel. Sohn, und seine Geschwister mit Beistand ihres „Betters“ und Vogtes, des Freiherrn und Ritters Eberhard von Bürglen, zwei Mutt „ewigen Kernengeldes“ an den vordern Altar in der Kapelle zu Bürglen.²⁾ Zum letzten Mal erscheint Eberhard V. in einer Urkunde vom 5. Mai 1347, in welcher Abt Hermann von St. Gallen die Versekung von st. gallischen Lehensleuten durch die Brüder Ulrich und Walthar Heinrich Giel von Glattburg an den Freiherrn und Ritter Eberhard von Bürglen beurkundete.³⁾

Eberhard V. hinterließ aus seiner Ehe mit der Freiin Anna von Enne⁴⁾ einen Sohn namens Imer. Am

Bischof Rudolf († 1334) dem Konrad dem Ganser Gut gegeben und so Schaden erlitten hat (Constanzer R. II, Nr. 4539). — Am 5. August 1335 war Ritter Eberhard von Bürglen Mitglied eines Schiedsgerichts in Sachen des Johannes von Bodman gegen Ulrich und Konrad Pfefferhard von Konstanz (Bodman-Regesten im 11. Heft des Bodensee-Geschichtsvereins). Dieser Eberhard war 1336 Bürge des Abtes Hermann von St. Gallen (Wartmann, U.-B. III, S. 505), 1338 Zeuge beim Verkauf von Güttingen (Pupitoser a. a. O. I Beilage Nr. 34 auf S. 72), 1340 Zeuge des Grafen Albrecht von Werdenberg (W. III 519), 1342 Mitglied eines Schiedsgerichts in einem Streit der Stadt Feldkirch mit Rudolf von Montfort (Bütler, die Freiherren von Enne, Bodenseeheft 43, Seite 59).

¹⁾ Wartmann, U.-B. IV, S. 1078. Das Siegel des Ritters Eberhard wie an der Urkunde von 1324, das seines „Betters“ Eberhard (VI.) ist rund, 32 mm, und zeigt das Bürgler Wappen und die Umschrift: S. EBERH. FJLJJ. DOM. ARNOLDJ. DE. BURŪN. NOBJL.

Die Burg Alt Landenberg war um 1319 mit dem Aussterben der Linie Alt Landenberg als erledigtes Lehen an die Abtei St. Gallen zurückgefallen, von welcher sie an die Herren von Bürglen übertragen worden war. Studer, die Edlen von Landenberg, S. 27 f.

²⁾ Beilage Nr. 1. — Am 6. Oktober 1344 war Ritter Eberhard von Bürglen einer der Zeugen und Bürgen bei der Versöhnung der Brüder von Luterberg mit Abt Hermann von St. Gallen (Wartmann, U.-B. III, S. 543.)

³⁾ Wartmann, U.-B. IV, S. 1085.

⁴⁾ Siehe meine Arbeit über die Freiherren von Enne in den Schriften des Bodensee-Geschichtsvereins, Heft 43, S. 59.

2. Mai 1348 belehnte König Karl IV. denselben mit der Vogtei zu Hüttenwil und den Gütern zu Buchadern, Heldswil und Götighofen.¹⁾ Imer scheint aber noch unmündig gewesen zu sein, denn bei einer Zustimmung zu einem Verkauf an St. Johann im Thurtal, die am 5. Oktober 1350 erteilt wurde, urkundete er zusammen mit seinem Vogte Friedrich von Bußnang.²⁾ Am 22. März 1351 erlaubte König Karl IV. der „edlen Frau von Enne“, Witwe des Eberhard von Bürglen, und ihrem Sohne Imer, sowie dem Eberhard, Sohn des Arnold von Bürglen selig, und dessen Mutter, die drei Reichshöfe Rorschach, Lübach und Muolen für 145 Mark Silber an Hermann von Breiten Landenberg zu versehen.³⁾

Offenbar hatte Eberhard V. seine Gattin und seinen Sohn in kläglichen finanziellen Verhältnissen zurückgelassen. Am 23. April 1357 verkauften die Witwe Anna und ihr Sohn Imer, „um viel Not und Kummers wegen, so von Gült wegen über sie gekommen sei“, an Frau Katharina von Klingenberg, Witwe des Arnold von Bürglen selig, und an

¹⁾ Beilage Nr. 3. — Der König setzte fest, daß diese Reichslehen an Imers Schwester fallen sollen, wenn Imer kinderlos sterben sollte. — Ueber die Vogtei Hüttenwil siehe oben, S. 59, Note 1. Laut der Urkunde vom 22. April 1357 (Beilage Nr. 5) war bloß die Vogtei Hüttenwil Lehen vom Reiche, dagegen waren Buchadern, Heldswil und Götighofen Lehen des Bischofs von Konstanz.

²⁾ Wartmann, U.=B. III, S. 599. Auch im folgenden Jahre war Imer noch von einem Vogte verbeiständet, diesmal von Ulrich von Altenklingen (Beilage 4).

³⁾ Wartmann, U.=B. III, S. 605. — Frau Anna und ihr Sohn Imer gaben ferner am 15. Juli 1351 einen Leibeigenen gegen Lösegeld frei zu gunsten des Stifts Konstanz (Beilage Nr. 4). — Am 6. Mai 1356 gab Imer zu Bürglen dem Abt Hermann von St. Gallen den Reinhof und Kirchensatz zu Löffingen (B.=A. Neustadt, Großh. Baden) auf, den sein Vater Eberhard einst vom Abte für treue Dienste erhalten hatte auf so lange, bis der damalige Inhaber des Kirchensatzes gestorben und die Kirche neu besetzt sei, was jetzt geschehen war. Wartmann U.=B. III, S. 635.

deren Söhne Eberhard und Albrecht die Vogteien Hüttenswil, Buchadern, Heldswil und Götighofen um 540 Pfund Pfennige.¹⁾ Am 29. März 1359 verkaufte Imer — seine Mutter scheint mittlerweile gestorben zu sein — seinen Vettern Eberhard und Albrecht die Vogtei zu Moos um 24 Pfund Pfennige,²⁾ und am 14. Juni 1360 verkaufte er, um „großem, wachsendem Schaden“ abzuhelpen, verschiedene Güter zu Bürglen an ein Konstanzer Ehepaar.³⁾ Damit verliert sich jede Spur von Imer von Bürglen; er wird um 1360 gestorben sein.⁴⁾ Ein Halbtteil der Herrschaft Bürglen kam um jene Zeit an einen Zweig der freiherrlichen Familie von Hohen Sax im Rheintal und zwar wohl durch eine Heirat Ulrich Stefans von Sax mit Imers Schwester oder mit einer Tochter Ulrichs I. von Bürglen.⁵⁾

1) Beilage Nr. 5. Am 9. Februar 1358 bestätigte der Bischof von Konstanz den Verkauf der konstanziſchen Lehen Buchadern, Heldswil und Götighofen und belehnte die Käufer damit. Beilage Nr. 6.

2) Beilage Nr. 7.

3) Beilage Nr. 8. — Von einem weitem Verkauf (22. April 1360) handelt Nr. 185 der Regesten von Kreuzlingen.

4) Imers Schwester (siehe oben S. 68, Note 1) war vielleicht jene Freifrau von Tengen, die in einer Urkunde vom 9. August 1361 als die (ſchon verſtorbene) Mutter eines Heinrich von Tengen bezeichnet wird. Const. R. II, Nr. 5677.

Eine Kunigunde von Bürglen war die Gemahlin des Junkers Konrad von Schweinsberg; beide Ehegatten waren am 13. Februar 1360 ſchon geſtorben; an dieſem Tage urkundete ihre Tochter Kunigunde von Schweinsberg. *Fontes rerum Bernensium* VIII, S. 321.

Eine Judenta von Bürglen wird 1349 als Gattin des Freiherrn von Gutenberg (B.-A. Bonndorf im Schwarzwald) genannt in Rindler, Oberbadisches Geſchlechterbuch I, 179. Ob es ſich da um eine Angehörige des Thurgauer Geſchlechtes handelt, iſt fraglich.

5) Ueber Imers Schwester ſiehe Beilage 3. — Im Jahre 1385 ſind Ulrichs Stefans Söhne im Beſitz des Halbtteils von Bürglen, laut Beilage 12. Daß ſie ſchon vor dieſem Jahre an Bürglen intereſſiert waren, geht aus verſchiedenen Urkunden hervor, ſo aus

Vermutlich ein Bruder der schon genannten zwei Söhne Arnolds IV. von Bürglen war der Deutschordensritter Arnold (V.) von Bürglen, der 1387—1392 als Komtur zu Balga am Frischen Haff und 1399—1402 als Komtur zu Mewe unweit Marienburg im fernen Preußen waltete.¹⁾

Der älteste Sohn Arnolds IV., nämlich Eberhard VI., sowie Konrad der Keller von Jonswil gerieten im Jahre 1371 in einen sonderbaren Streit mit der Stadt St. Gallen. Aus uns unbekanntem Ursachen luden sie nämlich die Bürger der Stadt vor das Landgericht im Thurgau und das Landgericht zu Rankweil. Aber die Bürgerschaft beklagte sich beim königlichen Hofgericht zu Rottweil und berief sich auf kaiserliche Privilegien, durch welche die Stadt befreit war von fremden Gerichten. Durch einen Spruch vom 4. Juni 1371 schützte Graf Rudolf von Sulz, der kaiserliche Hofrichter zu Rottweil, die Bürger von St. Gallen bei ihrem Vorrecht.²⁾

Mit Eberhard (VI.) von Bürglen und seinem Bruder Albrecht ging das freiherrliche Geschlecht zu Ende, denn beide waren kinderlos. Deshalb baten sie durch ein Schreiben vom 14. April 1384 den König Wenzel um die Erlaubnis, ihrem lieben Oheim Johannes von Klingenberg³⁾ und dessen Söhnen die Vogtei über den Hof zu Hüttenswil

einer Urkunde vom 7. Dezember 1377 hervor, laut welcher Ulrich von Lichtenstein von Haldenstein seinen Hof am Bühl bei Bürglen an Ulrich von Sax verkaufte. Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 9.

¹⁾ Kandler von Knobloch, Geschlechterbuch I 180.

²⁾ Wartmann U.-B. IV, S. 121 f. — Ueber das Rottweiler Hofgericht siehe meine Arbeit über die Beziehungen der Reichsstadt Rottweil zur Schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahrb. für Schw. Gesch., Bd. 33, S. 59 f. — Das st. gallische Privilegium de non evocando war 1356 von Kaiser Karl IV. bestätigt worden (Wartmann III, S. 637).

³⁾ Johannes von Klingenberg, genannt „Schuch“ († 1388) war der Bruder der Katharina, die als Mutter Eberhards VI. und Albrechts nachgewiesen ist. Johannes hinterließ 2 Söhne: Hans † 1405 und Kaspar † 1438/39 (Kandler v. A. II, 301).

testamentarisch zu vermachen. Zugleich erteilten sie dem Herzog Leopold von Oesterreich volle Gewalt, dieses Vermächtnis vor dem König zu vollziehen.¹⁾ Das Gesuch wurde vom König am 17. Juli 1384 genehmigt.²⁾ Auch erteilte am 16. Mai 1384 Herzog Leopold die Einwilligung, daß Eberhard und Albrecht von Bürglen die Vogteien zu Ober-Bußnang, zu Mettlen und zu Wertbühl, Lehen von Oesterreich, ihrem Oheim Johannes von Klingenberg und dessen Söhnen vermachten.³⁾

Allem Anscheine nach waren die beiden Freiherren von Bürglen mit den Mitbesitzern ihrer Burg bereits in einen Konflikt geraten. Am 8. Mai 1385 erfolgte unter Mitwirkung der „Lädinger“, Walther von Altenklingen, Heinrich von Helmsdorf und Rudolf von Rosenberg der Abschluß eines Burgfriedens auf 10 Jahre zwischen den Brüdern Eberhard und Albrecht von Bürglen und ihrer Mutter Katharina einerseits und den Brüdern Ulrich und Eberhard von Sax anderseits. Derselbe solle gelten in der Burg zu Bürglen und innerhalb eines genau bezeichneten Umkreises um die Burg,⁴⁾ und zwar nicht bloß für die Vertragschließenden, sondern auch für ihre Knechte und Diener und alle diejenigen, die sie in die Burg hereinlassen. Ein Burgwächter wird bestellt, der im Namen beider Teile die Burg verwahren und bewachen soll. Jeder Teil sichert dem andern das Vorkaufsrecht zu.⁵⁾

Am 31. Januar 1386 wurden die beiden Freiherren

1) Beilage Nr. 9. — Ueber Hüttenswil siehe oben S. 59, Note 1.

2) Beilage Nr. 11. Vergleiche auch Beilagen Nr. 28 und 29.

3) Beilage Nr. 10. Mettlen und Wertbühl im Bezirk Weinfelden. — Am 19. November 1387 erneuerte und bestätigte Herzog Albrecht von Oesterreich auf Bitten des Hans von Klingenberg diese Einwilligung (ibid.).

4) Dieser Umkreis bezeichnet wohl die Grenze der zur Burg gehörigen Güter.

5) Beilage Nr. 12. — Die Erklärung, welche Götzinger (a. a. O., Seite 6) von diesem Burgfrieden gibt, klingt ganz unglaubwürdig.

von Bürglen auf 10 Jahre Bürger zu Konstanz; sie bezahlten dafür jährlich 12 Gulden und versprachen, mit ihrer Feste der Stadt zu warten¹⁾ Am 9. Juli 1386 kauften sie zahlreiche Güter bei Bürglen um die große Summe von 300 Pfund Heller.²⁾ Am 24. Februar 1392 nahmen sie teil an dem bekannten Protest der 457 Grafen, Ritter und Knechte deutscher Zunge gegen die übermütigen Böhmen, die in einer Formfrage den Deutschen zu nahe getreten waren.³⁾

¹⁾ Laut Bürgerbuch von Konstanz in Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz, S. 414. „Doch hant si usgelassen den burgfriden, den si und die von Sax gen ainander hant inwendig der muren ze Burgelen.“

²⁾ Beilage Nr. 13. — Dagegen verkauften die beiden Freiherren am 1. Februar 1387 den Zehnten von Nerwile um 30 Pf. Pf. an Eberli unter Bomen. Staatsarchiv Zürich, f. Beilage 14. — Hier mögen noch einige weniger wichtige Dokumente verzeichnet werden. Im Jahre 1383 war Ritter Eberhard von Bürglen, Vogt der Margareta von Landenberg, geb. von Blumenegg. Rindler v. An. I, 179. 1387 handeln Eberhard und Albrecht, 1397 Albrecht in Griefenberg Angelegenheiten. Staatsarchiv Zürich. Am 21. März 1388 belehnten Eberhard und Albrecht von Bürglen den Walthar Iberger von Schwarzenbach mit einer Schuppe zu Stettfurt (Wartmann, U.=B., IV, S. 363). — 1390 belehnten sie Hans den Vogt von Blumenfeld (bei Engen) und Ulrich von Ewatingen (bei Bonndorf) mit Lehen in Tannheim (Donaueschingen). — Am 23. Juni 1392 war Ritter Albrecht von Bürglen Bürge bei einem Verkauf durch die Grafen von Werdenberg-Rheinegg an Heinrich Christian von Konstanz (Wartmann, U.=B. IV, S. 1113). — 1395 Apr. 20., Albrecht von Bürglen als „Angült“ der Grafen von Werdenberg (Wartmann, Hof Widnau, S. 5). Am 18. November 1395 quittierten Eberhard und Albrecht den Abt Runo von St. Gallen für 12 Pf. Pf. (Wartmann, U.=B. IV, 489). 1397. Aug. 8. siegelt Albrecht von Bürglen als erbetener Vogt der Verkäuferin, Frau Clementia geb. Gräfin von Toggenburg, Witwe des Freiherrn Heinrich von Hwen vor Ammanngericht in Konstanz den Kaufbrief um die Feste und Herrschaft Griefenberg (Staatsarchiv Zürich. Griefenberg 7). — 1400 verkaufte Kaspar von Ewatingen, Sohn Ulrichs, die Hälfte des Kornzehntens zu Tannheim, eines Lehens des Albrecht von Bürglen (Rindler v. An. a. a. D., I, S. 179 und 321).

³⁾ Datt, De pace Imperii publica, Fol. 252. Es handelte sich um die Frage, welcher Nation das Vorrecht gebühre, das St. Georgenbanner voranzutragen!

Am 8. Januar 1394 belehnte Bischof Burkard von Konstanz, ein Freiherr von Hemen, seine lieben Oheime Eberhard und Albrecht von Bürglen mit dem Spazenhof zu Obergoldach und dem Hof zu Neuenschwendi ob der Egg, welche Güter sie von Heinrich von Hettlingen und dessen Gattin gekauft hatten.¹⁾

Die Familie derer von Altenklingen ging mit noch schnelleren Schritten ihrem Ende entgegen als die von Bürglen. Am 5. August 1394 vermachte der Freiherr Walther von Altenklingen, der letzte Sprosse dieses Hauses, den ihm verwandten Bürgler Freiherren auf sein Absterben hin die Vogteien der 3 Dinghöfe zu Sulgen, Mühlebach und Rüti, Lehen des Hochstiftes Konstanz.²⁾ Aber schon hatte Walther von Altenklingen 60 Pfund Seller jährlicher Einkünfte aus diesen Vogteien an Konrad Inderbünd von Konstanz verkauft, allerdings unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes; am 17. März 1393 war der Käufer vom Bischof mit dem Kaufsobjekt belehnt worden.³⁾ Gegen Ende des Jahres 1394 starb Walther von Altenklingen; gemäß der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen belehnte der Bischof von Konstanz am 15. Januar 1395 die Brüder Eberhard und Albrecht von Bürglen mit den 3 Vogteien.⁴⁾ Die beiden Brüder kauften

1) Beilage Nr. 16. — Das Verwandtschaftsverhältnis der Freiherren von Hemen zu denen von Bürglen ist nicht nachzuweisen. — Am 15. Dezember 1390 war Eberhard von Bürglen unter den Schiedsrichtern und Bürgen in dem Erbschaftsstreit der Freiherren von Hemen mit Stefan von Gundelfingen (Thommen, Urkunden II S. 250).

2) Beilage Nr. 17. — Eine Klausel des Testamentes besagte, daß die 3 Vogteien an das St. Pelagiusstift in Bischofszell fallen sollen, wenn Eberhard und Albrecht von Bürglen ohne Leibeserben sterben.

Am 5. September 1394 vermachte Walther von Altenklingen den beiden Bürglern noch einen zwischen Rüti und Riet gelegenen Weiher (Beilage Nr. 18). Der Tod Walthers erfolgte zwischen dem 5. September 1394 und dem 15. Januar 1395.

3) Beilage Nr. 15.

4) Beilage Nr. 19.

nun von Konrad Tnderbünd dessen Besitzrechte auf die Vogteien zurück, was vom Bischof am 1. April rechtlich bekräftigt wurde.¹⁾

Wegen dieser drei Vogteien kam es jetzt aber zu einem längern Erbschaftsstreit Eberhards und Albrechts von Bürglen mit den natürlichen Erben des letzten Freiherrn von Altenflingen, nämlich mit Konrad, Albrecht und Walther von Bußnang und ihrer Schwester Agnes, die verheiratet war mit dem Freiherrn Wilhelm III. von Enne. Die vier Geschwister bestritten vor dem Bischof von Konstanz die rechtliche Gültigkeit des Testaments vom 5. August 1394, weil die drei Vogteien damals bereits an Konrad Tnderbünd verkauft gewesen seien, und erhoben Anspruch auf das Recht, diese Vogteien von den Erben des mittlerweile verstorbenen Konrad Tnderbünd zurückzukaufen. Ein Vorentscheid des bischöflichen Pfalzgerichtes vom 14. Dezember 1395 zeigte bereits die geringe Neigung der Richter, auf die Zumutungen der Kläger einzugehen²⁾, und der definitive Entscheid vom 8. Januar 1396, der sich übrigens nicht auf sachliche, sondern auf formale Erwägungen gründete, fiel ganz zu Gunsten der beiden Freiherren von Bürglen aus.³⁾ Nicht besser erging es der Agnes von Bußnang, als sie durch ihren Gatten Wilhelm von Enne vor dem Bischof von Konstanz Ansprüche machte auf die Leute von Hohentannen, die laut ihrer Behauptung zum Erbe Walthers von Altenflingen gehörten und von den Freiherren von Bürglen zu Unrecht mit Beschlag belegt worden seien. Auf einem vierten Rechtstag, der am 24. Juli 1398 stattfand, an welchem aber weder Agnes noch ihr Gemahl erschienen, sprach sich das bischöfliche Pfalzgericht zu Gunsten Eberhards und Albrechts von Bürglen aus. Offenbar fand da die Behauptung der beiden Freiherren Glauben, daß die Leute von Hohentannen der Vogtei nach

¹⁾ Beilage Nr. 20.

²⁾ Beilage Nr. 22.

³⁾ Beilage Nr. 23.

zum Hofe Sulgen gehören.¹⁾ Anderer Ansicht in diesem Erbschaftsstreit war der neue Bischof Markward von Konstanz, der durch keinerlei verwandtschaftliche Bande mit den Bürglern verknüpft war. Am 21. August 1399 belehnte er den Freiherrn Wilhelm von Enne und dessen Gemahlin Agnes von Bußnang mit den Höfen zu Wigoltingen, Berg, Sulgen und Mühlebach, sowie mit der Vogtei zu Hohentannen, alles Lehen vom Hochstift, „won die von erbschaft an si gevallen sind“.²⁾

Schon längst waren die beiden letzten Freiherren von Bürglen darauf bedacht gewesen, ihr Haus zu bestellen und zwar in der Weise, daß sie über Besitzungen, die nicht direkt zur Herrschaft Bürglen gehörten, entweder testamentarisch verfügten oder sie dann kurzweg verkauften. Also vermachten sie ihren Bettern³⁾ Johann und Kaspar von Klingenberg gewisse Güter zu Leimbach, Mauren, Ober-Götighofen, Buchadern, Ober-Goldach und Neuenchwendi, sowie den Weiher zwischen Sulgen und Hof; und Bischof Burkard belehnte am 30. Juli 1395 alle vier Freiherren gleicherweise mit diesen Konstanzer Lehen.⁴⁾ Am 17. April 1396 verkauften sie den Zehnten zu Nieder- und Ober-Goldach, namentlich denjenigen vom Spazenhof, an das Heiliggeistspital zu St. Gallen.⁵⁾ Am 20. November 1396 veräußerten sie, unter Vorbehalt

¹⁾ Beilage Nr. 26. Die beiden Freiherren von Bürglen nennen da Walthar von Utentlingen ihren Oheim und Agnes von Bußnang ihre Muhme.

²⁾ Wartmann, U.-B. IV, S. 574. Siehe meine Arbeit über die Freiherren von Enne, a. a. O. Seite 66.

³⁾ In der Urkunde heißt es „Oheime“. Siehe oben. S. 70, Note 3. Daß von den hier in Betracht fallenden Personen das Wort „Oheim“ im Sinne von „Better“ gebraucht wurde, geht aus der Jahrzeitstiftung vom Jahre 1401 (Beilage Nr. 27) hervor, wo Albrecht von Bürglen die beiden Klingenger und diese wieder den Albrecht von Bürglen „Oheim“ nennen.

⁴⁾ Beilage Nr. 21.

⁵⁾ Beilage Nr. 24. — Sie hatten diesen Zehnten 2 Jahre vorher von Heinrich von Hettlingen und dessen Gemahlin erworben. Siehe oben S. 73.

des Rückkaufsrechtes, einen jährlichen Zins von 33 Pfund Pfennige aus den drei Dinghöfen zu Mühlebach, Sulgen und Rüti um 500 Pfund Seller an die Witwe des Konrad Tnderbünd und deren Sohn Konrad.¹⁾

Eberhard (VI.) starb um das Jahr 1400.²⁾ Am 18. Mai 1401 bestätigte Bischof Markward von Konstanz die Stiftung einer ewigen Messe am Fronaltar in der Schloßkapelle zu Bürglen, welche Stiftung von Ritter Albrecht von Bürglen im gleichen Jahre 1401 gemacht worden war zum Seelenheil seines verstorbenen Bruders Eberhard und ihrer Eltern und Vorfahren.³⁾ Am 23. November 1401 bestätigte Bischof Markward auch das Vermächtnis vom 30. Juli 1395⁴⁾, und am 15. März 1402 beurkundete Albrecht von Bürglen nochmals ausdrücklich, daß dieses Vermächtnis zu Gunsten der Klingenberger zu Recht fortbestehe; zugleich sicherte er seinen Vettern das Recht zu, alles das zurückzulösen, was er verpfändet hätte, sei es an seine Gemahlin Adelheid von Rechberg, sei es an Konrad Tnderbünd oder an Andere.⁵⁾

Der alte Freiherr Albrecht von Bürglen wurde noch in die Wirren der Appenzellerkriege hereingezogen. Noch immer bezogen nämlich die Freiherren von Bürglen jene 12 Mark Silber von der Reichssteuer aus den Talschaften Appenzell, Hundwil und andern Aemtern der Reichsvogtei St. Gallen, welche Kaiser Ludwig seinerzeit dem Vater Albrechts versezt hatte.⁶⁾ Als nun am 27. Juni 1401 die Appenzeller auf einem Tag der Reichsstädte des Bundes um den Bodensee den Abt Runo von St. Gallen verschiedener Ungehörigkeiten anklagten, da behaupteten sie u. a. auch, daß der Abt selber aus der Steuer, die sie ihm entrichteten, die Herren von

1) Beilage Nr. 25.

2) Sein Tod fällt zwischen den 24. Juli 1398 und den 18. Mai 1401. Wahrscheinlich ist Eberhard Ende 1400 oder anfangs 1401 gestorben.

3) Beilage Nr. 27.

4) Beilage Nr. 28. Siehe oben, S. 75.

5) Beilage Nr. 29.

6) Siehe oben, Seite 65.

Bürglen und von Ems, Inhaber der Reichssteuer, zu befriedigen habe. Doch die Schiedsrichter entschieden zu Gunsten des Abtes und verlangten, daß die Appenzeller die Steuern im alten Umfang sowohl an den Abt, wie auch an die genannten Freiherren entrichteten; immerhin stehe es ihnen frei, darob an den König zu gelangen.¹⁾ Trotz dieses Spruches zahlten die Appenzeller die schuldige Reichssteuer an Albrecht von Bürglen nicht, nachdem 1403 der Krieg zwischen ihnen und den Reichsstädten ausgebrochen war. Aber am 9. Juli 1404 urteilten Johann Ströli von Ulm, Walther Paulus von Biberach, Heinrich Meis und Jakob Glenter von Zürich, nachdem sie schon im April die Appenzeller und Schwyzer in der Hauptsache mit den Reichsstädten verrichtet hatten, neuerdings in der Angelegenheit wegen der Reichssteuer, und zwar auf eine Klage Albrechts von Bürglen hin; sie beharrten darauf, daß die Appenzeller die 12 Mark Silber an den Freiherrn zu zahlen hätten, somit dieses Geld in der an den Abt zu entrichtenden Steuer nicht enthalten sei.²⁾

Bekanntlich stritten auf Seiten der Appenzeller auch Söldner aus den Waldstätten. Einige derselben, so Hans Ebnetter von Schwyz und dessen Sohn Hans, ferner Hans Groß von Unterwalden und Konrad Neukomm³⁾ waren in der Stadt St. Gallen gefänglich eingezogen worden, da sie von der Stadt aus auf eigene Faust Leute angegriffen hatten, welche damals mit St. Gallen im Frieden lebten. Am 22. November 1406 wurden sie dann auf Urfehde hin freigelassen⁴⁾.

¹⁾ Wartmann, U.-B. IV, S. 626. Im Zusammenhang damit steht vielleicht die Tatsache, daß Albrecht von Bürglen mit andern Herren für Markwart von Ems Bürge war um die Summe von 2000 Gulden, welche Summe Markwart den Bodenseestädten schuldete. Urkunde vom 17. April 1406 in der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, 23, 14.

²⁾ Wartmann, U.-B. IV, Seite 712.

³⁾ Diese unbändigen Gesellen waren schon 1402 mit St. Gallen und Appenzell in Streit geraten. Siehe Wartmann U.-B. IV, S. 662.

⁴⁾ Wegelin, Neue Beiträge zur Geschichte des sogenannten Appenzellerkrieges, S. 73.

Wahrscheinlich handelte es sich da um Feindseligkeiten gegen den Ritter Albrecht von Bürglen. Diese Kriegsgesellen hatten nämlich einen räuberischen Einfall in die Gegend von Sulgen gemacht, worauf der Freiherr mit den Seinen den Räubern nacheilte und ihnen zu Bischofszell und Hohentannen den Raub wieder abnahm. Der Streit, der hierauf wegen dieser Sache zwischen den Söldnern und dem Freiherrn entbrannte, wurde am 31. Mai 1407 zu Rorschach durch Boten aus Konstanz und St. Gallen vermittelt. Für die Gesellen, von denen einige bereits gefallen waren, unterhandelte Hans Ebnetter der ältere von Schwyz. Er klagte, daß sich der Freiherr feindselig gegen sie benommen habe, obgleich sie mit ihm nicht auf dem Kriegsfuß gestanden wären. Das Schiedsgericht verurteilte den Freiherrn zu einer Entschädigung von 20 Pfund Pfennigen und erklärte alle weiteren Ansprüche für hinfällig.¹⁾

Die Schicksale der Feste und des Städtchens Bürglen zur Zeit der Appenzellerkriege sind uns nur ganz ungenügend überliefert.²⁾ Wie es scheint, ist Bürglen erst im Herbst 1407 direkt in Mitleidenschaft gezogen worden.³⁾ Im Oktober 1407

1) Wartmann, U.-B. IV, S. 814 f.

2) Stumpf, Chronik II 94 sagt, daß das Städtchen Bürglen am St. Katharinenabend (24. Nov.) 1405 von den St. Gallern und Appenzellern verbrannt worden sei. Aber Stumpf erweitert da einfach eine Angabe Tschudis (Stumpf benützte die Aufzeichnungen Tschudis), die ganz richtig angibt, daß am genannten Tage die St. Galler und Appenzeller bis Sulgen und Zihlschlacht vorgedrungen seien (Chronicon I 629). Den Behauptungen Stumpfs folgt (indirekt) Pupkofer, 1. Aufl. I 228.

3) Offenbar spielte schon 1406 Bürglen eine Rolle in den Berechnungen der Kriegsführenden. Im Rechnungsbuch der Stadt Wil vom Jahre 1406 heißt es: „Man sol Henslin Huober III B. d. gen Bürglon“ (ebenso, aber an andern Stellen dieses Buches: dem Cuoni Keller, dem Schwager Heginers, dem Sprünglin). — „Man sol Henslin Hangenhart II B. d. und 1 lib. d. von denen soldner gen Bürglon“. — Wil stand damals noch auf Seiten des Abtes und wurde erst im August 1407 von den Appenzellern und St. Gallern eingenommen.

wurden Altenklingen und Bürglen von den St. Gallern und Appenzellern belagert. Aber die Angreifer fanden offenbar hartnäckigen Widerstand und mußten unverrichteter Dinge wieder abziehen.¹⁾

Wahrscheinlich hat Albrecht von Bürglen diese Vorkommnisse noch miterlebt; er ist um die Wende des Jahres 1407 als letzter seines Geschlechts gestorben.²⁾ Das Erbe fiel zum größten Teil an Albrechts Vetter, Kaspar von Klingenberg, so vor allem der Halbtteil der Herrschaft Bürglen. Am 21. August 1408 belehnte ihn König Ruprecht zu Heidelberg mit dem Reichshof Hüttenwil³⁾ und verlieh ihm zudem das Wappen des Albrecht von Bürglen selig.⁴⁾ An diesen Erben fielen auch die 12 Mark Silber jährlicher Reichssteuer

1) Daß es mit den Belagerern von Altenklingen und Bürglen nicht gut stand, und daß sie Schlimmes befürchten mußten, geht aus folgenden Eintragungen in das st. gallische Sedelamtsbuch 1407/8 hervor: „Man sol dem Bingisser X B. den. von II tag mit dem Fürer gen Klingen zuo dem solt, das si trochlig (mannhaft und wohlgenut) wärint.“ — „Man sol dem Bingisser II tag gen Wil und gen Bürgla, als man vor Clingen lag, das si zuo inen selb sächint“ (für sich selbst auf der Hut sein sollen). Wegelin a. a. D., S. 101 f. — Hierher wird auch folgende weitere Eintragung in das Sedelamtsbuch gehören: „Man sol Hainzen Warman XII B. den. von zwain tagen gen Bürgla, alz man sy (die Burg oder das Städtchen) wolt inhan genomen.“ Wegelin S. 95. — Siehe auch Bütler, die Freiherren von Enne, S. 68 f. — Naef, Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen, S. 513 und (undeutlich) Pupitofen-Strickler I 761 nehmen an, daß im Herbst 1407 das Städtchen Bürglen in Flammen aufgegangen sei, während die Feste sich habe halten können. Auf was für Angaben sie sich stützen, weiß ich nicht. Badian (Hg. von Göginger) I 502 f. gibt ein Verzeichnis aller Städte und Schlösser, die im Appenzellerkrieg „erobert und gewonnen worden sigend“; Bürglen ist nicht dabei.

2) Sein Tod fällt zwischen den 31. Mai 1407 und den 27. April 1408. Die noch zu besprechende Urkunde vom 27. April 1408 macht es wahrscheinlich, daß Albrecht zu Anfang des Jahres 1408 gestorben ist.

3) Wartmann, U.=B. IV, S. 862.

4) Chmel, Regesta Ruperti, Nr. 2624.

aus den Tälern Appenzell, Hundwil u., ein Pfandgut, das ihm in der Folge viel Verdruß bereitete.¹⁾

Auch Freiherr Eberhard von Sax, der damalige Mitbesitzer der Herrschaft Bürglen, ging nicht ganz leer aus. Am 27. April 1408 belehnte ihn Abt Kuno von St. Gallen mit den von Albrecht von Bürglen hinterlassenen Klosterlehen, „won er des vorgenanten Herr Albrechtz seligen von Bürglon nächster fründ gewesen si.“²⁾ Und am 24. Februar 1421 erhielt der Junfer Hans von Sax für sich und seine Geschwister vom Abt von St. Gallen die Vogtei und den Dinghof zu Hüttenwil, den Hof zu Hünremoos und alle andern Lehen, die sie vom Gotteshaus innehatten und die von Albrecht von Bürglen selig herrührten.³⁾

Die Herrschaft Bürglen muß damals einen ganz bedeutenden Wert repräsentiert haben. Im Jahre 1443 vertauschten die Söhne Kaspars von Klingenberg ihren Halbtteil an Markwart Brisacher von Konstanz gegen Reichsvogteien im Schwabenland, die auf 8800 Gulden geschätzt wurden. Die Herrschaft im engern Sinne, also Schloß, Städtchen und zugehörige Güter, waren Eigenbesitz. Zum Klingenberger Halbtteil gehörten über 70 Grundstücke, deren Inhaber eine bestimmte jährliche Abgabe an den Feudalherrn zu entrichten hatten. Dazu kamen noch das Fahr, die Mühle, ferner Eigenleute, die nicht im Städtchen wohnten. Die leibeigenen Stadtbewohner zahlten keine Steuern, leisteten hingegen Frondienste. Zum Klingenberger Halbtteil der Herrschaft Bürglen im weitern Sinne gehörten sodann noch eine Reihe von Pfandschaften: die Vogtei Hüttenwil, Lehen vom Reich und Pfand von St. Gallen, die Vogteien Mettlen, Oberbußnang und Wert-

¹⁾ Bütler und Schieß, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. V, S. 34 und 36. Siehe oben S. 76 f.

²⁾ Wartmann, U.-B. IV, S. 845. — Die Gerichtsherrlichkeit der Herrschaft Bürglen war gemeinsamer Besitz der beiden Inhaber der Herrschaft.

³⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, Lehenbuch Nr. 75, Fol. 130. Ueber das vielgenannte Hüttenwil siehe oben S. 59, 68, 71, 79. Die Verhältnisse sind hier nicht recht klar.

bühl, Lehen von Desterreich, die Vogtei und der Kelnhof zu Leimbach, eine Schuppose zu Mauren, die Freivogtei zu Buchadern, Talacker und Götighofen, die drei Dinghöfe zu Sulgen, Mühlebach und Rüti, alles Lehen von Konstanz, aber Sulgen, Mühlebach und Rüti Pfand vom St. Pelagiusstift zu Bischofszell, und endlich Buchshoren als Lehen der Abtei Reichenau.¹⁾ Im Jahre 1447 verkaufte Markwart Brisacher seinen Anteil um 8500 Gulden an Diebold von Sax²⁾, so daß nun die ganze Herrschaft Bürglen im Besitz der freiherrlichen Familie von Sax war. Im Jahre 1550 veräußerte sodann Ulrich Philipp von Hohensax Schloß, Stadt und Herrschaft Bürglen um 17000 Gulden an Ulrich von Landenberg zu Altenlingen³⁾, der diese Besitzung 1579 mit Zustimmung der sieben über den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte um 63000 Gulden an die Stadt St. Gallen verkaufte.⁴⁾ Diese blieb im Besitz der Gerichtsherrschaft und Obervogtei Bürglen bis zum Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798.⁵⁾

Beilagen.

Nr. 1.

1346 Juli 15. Bürglen.

Eberhard von Bürglen, Herrn Arnolds seligen Sohn, und seine Geschwister vergaben mit Beistand ihres Veters und Vogtes, des Freiherrn und Ritters Eberhard von Bürglen, „zwen mut kernengeltes, Constenzer mess, ewiges gelt an den vordern alter in der kapelle ze Bürgelon ainem kapelan an dem selgerät, so ich han geschworn und gelobt für mich und minü geschwüstergit ze geben vür mines faters sälgen sel willen.“ — Bürgelon, an sant Margaretentag 1346.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 1. Original. Das Siegel des Ausstellers ist rund, 32 mm, und zeigt im Dreieck-

1) Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 39. Die umfangreiche Urkunde wird im 6. Band des St. Galler Urkundenbuchs zum Abdruck gelangen.

2) Ibid. Nr. 42.

3) Ibid. Nr. 220.

4) und 5) Siehe Göhinger a. a. D.

Schild den aufgerichteten, nach rechts gewendeten Löwen. Umschrift: † S' EBERH. FJLJJ. DOM. (?) ARNOLDJ. DE. BURVN. NOBJL. — Das Siegel des Ritters Eberhard ist rund, 33 mm, und zeigt im Dreiecksschild den aufgerichteten, nach rechts gewendeten Löwen, das Siegelfeld mit Ornamenten geziert, Umschrift: S' EBERHARDJ. DE. BURGELVN. MJLJCS.

Nr. 2.

1346. Dezember 5. Konstanz.

„Ser Friderich von Bussenang, ain fryer herre, ritter“, verkauft an Rudolf den Ruhen, Bürger zu Konstanz, „die vogtan ze Gunzhartshusen, die min aigen was, und swas darzuo hört“, um 70 Pfund Pfennige Konstanzer Münze. — Costenz, an sant Nyclus abende 1346.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 2. Original. Das Siegel ist rund, 43 mm, und zeigt auf kleinem, schräggestelltem Dreiecksschild, der sparrenweise zu 4 Plätzen geteilt ist, einen wachsenden Pfau mit Flügeln. Das Siegelfeld mit Ranken verziert.

Nr. 3.

1348. Mai 2. Prag.

König Karl IV. belehnt Jmer von Bürglen mit dessen Reichslehen.

Wir Karl, von gots gnaden romischer kunig, . . . bekennen offenlich mit disem brief, daz wir angesehen haben getrewen dienst, den uns und dem richen Jmer von Burgelon, unser lieber getrewer, getan hat und in künfftigen zeiten nützlicher tun mag und sol; darumb wir im von unser und des richs wegen die vogtei zu Guteswille, Buchadarn, Handoltswille und Tetnloven*) mit allen rehten, erten, nützen und freihaiten . . . , die da von dem richen lehen sein, und tun demselben Jmer von sundern unsern kuniglichen gewalt und macht suche gnade. Were, daz er abginge an erben, die da knechte weren, daz dann die vorgeante vogtei ze Guteswille und guot ze Buchadarn, Handoltswille und Tetnloven*) uf sein sweister gefallen sullen, und sullen die vogtei und die vorgeanten guot erben gleicherweis, als sie knaben weren Prag, an des heiligen cruzabent, als ez funden wart 1348.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 3. Pergamentoriginal mit dem Siegel des Königs. Rechts unten auf dem umgebogenen Rand der Urkunde: R(egistrata). Per dominum cancellarium Dithmarus.

*) Verschrieb für Getnloven.

Nr. 4.

1351. Juli 15. Konstanz.

Frau Anna von Enne, weiland des freien Herren Eberhard von Bürglen selig eheliche Frau, und Imer von Bürglen, ihr Sohn, verzichten mit Wissen und Willen von Imers Vogt Ulrich von Altklingen zu Gunsten des Domstiftes Konstanz auf ihre Rechte an den Leibeigenen, Heinrich den Winzer von Casteln, genannt Burgeler, der sich mit 5 Pfund Konstanzer Pfennigen losgekauft hat. — Konstanz, an St. Margretentag 1351.

Kantonsarchiv Frauenfeld, Meersburg, Couvert Nr. 83, Original. Das Siegel der Frau Anna ist rund, 22 mm, beschädigt, zeigt im Dreiecksschild den steigenden, rechts gewendeten Löwen. Von der Unterschrift ist nur noch erhalten: † S' E. ENNE.

Das Siegel Imers ist ebenfalls rund, 30 mm, und zeigt im Dreiecksschild den steigenden, nach rechts gewendeten Löwen; Umschrift: † S'YMARJ. DE. BURGVEON. NOBJLJS.

Nr. 5.

1357. April 22. Konstanz.

Frau Anna von Enne, weiland Herrn Eberhards von Bürglen eheliche Frau, und ihr Sohn Imer von Bürglen verkaufen „von der redelichen not und des kumbers wegen, so uf uns von gült wegen komen und gevallen was“, an die ehrsame Frau Katharina von Alingenberg, weiland Herrn Arnolds sel. von Bürglen, eines freien Herren, eheliche Frau, und an ihre Söhne, Eberhard und Albrecht von Bürglen, Gebrüder, „die vogtne über den hof zuo Hüttiswille, lüt und guot und was darzuo hört, die lehen sint vom römschen riche, und die frnen vogtigen ze Buchackern, ze Haidswillen und Gotikon, och lüt und guot und swas darzuo hört, die lehen sint vom bistum ze Costenz“, mit all den Zugehörden und Rechten, wie sie von Arnold und Eberhard, Rittern, und von Ulrich von Bürglen, Gebrüdern, herrühren, um 540 Pfund Pfennige Konstanzer Münze. Die Käufer haben die Summe bar bezahlt, „von wir si geben haben an die minrunge unser gülten, da grosser, wachsender schaden usgienge, den wir damit verkommen haben“. Der Verkauf der Vogtei Hüttenswil ist gefertigt und aufgegeben worden vor dem Reiche und derjenige der Freivogteien Buchackern, Heldswil und Götighofen vor dem Bistum Konstanz. — Costenz, an sant Geörgen abende, 1357.

Stadtarchiv St. Gallen, Bürglerurbar Bd. I, S. 5 ff.

Nr. 6.

1358. Februar 9. Konstanz.

Bischof Heinrich III. von Konstanz nimmt von Imer von Bürglen, Sohn des verstorbenen Freiherrn Eberhard, und von dessen Witwe Anna von End Lehen des Hochstiftes auf — Ueberbringer der Aussage Imers war Albrecht von Buchang — und leiht sie der Katharina von Klingenberg, Witwe des Arnold von Bürglen, und deren Söhnen Albrecht und Eberhard: nämlich „die frien vogtynen ze Buchackeren, ze Götikon und ze Hadorswille“. — Costenz, an dem nechsten fritag nach sant Agathen tag 1358.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 5. Original. Das spitzovale Siegel des Bischofs ist beschädigt. — Constanzer Regesten I Nr. 5365.

Nr. 7.

1359. März 29. Konstanz.

Vor dem Stadtmann Konrad Pfefferhard von Konstanz verkauft der Junger Imer von Bürglen, Herrn Eberhards sel. Sohn, im Einverständnis mit seinem Fürsprech die Vogtei zu Mos, sein rechtes Eigen, an seine Vettern Eberhard und Albrecht von Bürglen, Gebrüder, um 24 Pfund Konstanzer Pfennige. — Costenz, an dem nechsten fritag nach unser Frowen tag ze dem ärnde, 1359.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 6. Original mit dem Siegel des Stadtmanns und des Verkäufers. Letzteres ist rund, 30 mm und zeigt im Dreiecksschild den steigenden, nach rechts gewendeten Löwen. Umschrift: † S'YMARJ. DE. BURGELON. NOBILIS.

Nr. 8.

1360. Juni 14. Konstanz.

Imer von Bürglen, Herrn Eberhards sel. Sohn, Freier, verkauft an Konrad Eglin von Konstanz und dessen Gattin Katharina für 190 Pfund Pfennig Konstanzer Münz, „won ich si bewendet und geben hab an die schuld, da grosser, wachsender schad uf mich gienge, den ich damit verlomen hab“, folgende Eigengüter: „Daz ist die Oberhuob ze Bürgelon, den Niederbrunnehof, Eberharts guot ze dem Brunnen, das Bongärtli, des Tormans guot, die allü gelegen sint ze Bürgelon . . . für unvogtbar, unstürbar und ledig“. — Costenz, an sant Vitus und Modestis abende 1360.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 7. Das Siegel des Verkäufers entspricht dem von Nr. 4 und 7.

Nr. 9.

1384. April 14.

Eberhard und Albrecht von Bürglen, Gebrüder, bitten den König Wenzel, „das ir uns günnint ze fuegen und ze machen in rechter gemächtz wis unsern lieben oheim Johansen von Clingenberg, ritter, und sinen elichen sünn disü nachgeschriben gueter, die wir von ouch und von dem hailgen rich ze lehen habint: die vögty über den hof ze Huttenswile“. Wenn die beiden Brüder keine Leibeserben hinterlassen, so sollen dieser Hof und was sie sonst vom Reich zu Lehen tragen, an die obgenannten von Klingenberg fallen. Sie erteilen dem Herzog „Lüppolt von Oesterreich“ volle Gewalt, dieses Vermächtnis vor dem König zu vollziehen. — 1384, an dem nächsten durnstag in der osterwochen.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 10. Original. Das Siegel Eberhards ist rund, 35 mm, und zeigt im Schild den aufgerichteten, nach rechts gewendeten Löwen und die Umschrift: S. EBERHARDE · DÖJ · BURGLON. Eberhard hat also sein Siegel nach dem Ableben des Oheims Eberhard geändert (siehe Beilage 1). — Dasjenige Albrechts, rund, 32 mm, im Schild den aufgerichteten nach links gewendeten Löwen und die Umschrift: † S · ALBERTJ DE · BURGLON. Das Siegelfeld ist gerautet.

Nr. 10.

1384. Mai 16. Billingen.

Herzog Leopold von Oesterreich erklärt, „daz unser lieben, getrewen Eberhart und Albrecht, gebrüder, von Bürglon, mit unserm willen und gunst gefueget und gemacht habent unserm lieben, getrewen Hansen von Klingenberg und seinen elichen sünen, die er jekund hat oder noch fürbaz gewinnet, die vogteien ze Obern Bussnang, die vogtei ze Mittla, die vogtei ze Warpuel und was er zuo den egenanten vogteien manschaft von uns ze lehen hat“. Der Herzog verspricht, dem Hans von Klingenberg und seinen Erben diese Lehen zu übertragen, falls Eberhard und Albrecht von Bürglen ohne Leibeserben sterben. — Billingen, mentag vor dem heiligen auffarttag 1384.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 11. Original mit dem beschädigten Siegel des Herzogs.

Am 19. November (sand Elspethentag) des Jahres 1387 erneuert und bestätigt Herzog Albrecht von Oesterreich zu Schaffhausen auf Bitten des Hans von Klingenberg obige Einwilligung seines mittlerweile verstorbenen Bruders, des Herzogs Leopold von Oesterreich. Ibid. Nr. 16. Original. Das Siegel des Herzogs hängt wohlerhalten. Statt „Warpuel“ heißt es hier „Barpuel“.

Nr. 11.

1384. Juli 17. Heidelberg.

König Wenzel nimmt von Herzog Leopold von Oesterreich „den hofe Hutisweile, lüte und gute, mit allen zugehorungen und aller manschaft, die von uns und dem reiche zu lehen rüren von wegen unser und des reichts lieben und getrewen Eberhartes und Albrechtes, gebruder, von Bürglon“, auf und erteilt auf Bitten des Herzogs diesen Hof den Brüdern Eberhard und Albrecht von Bürglen und dem Hans von Klingenberg und seinen Söhnen und ihren Erben „zusammen und zu einander in rechter gemeine weise“. Wenn die beiden Brüder ohne Leibeserben sterben, so solle der genannte Hof an Hans von Klingenberg und dessen Erben fallen. — Heidelberg, des suntags noch sand Margarethen tage, 1384.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 12. Original mit dem wohlerhaltenen Siegel des Königs. — Rechts unten auf dem umgebogenen Rande: Per d. Kreyg(er), magistrum curie, Martinus Scolasticus. — Auf der Rückseite: R(egistrata) Wentzlaws de Jenikow.

Nr. 12.

1385. Mai 8.

Eberhard und Albrecht von Bürglen, ihre Mutter Katharina und Ulrich und Eberhard von Sax schließen einen Burgfrieden auf 10 Jahre.

Ich Eberhart und Albrecht von Bürglon, gebrueder, baid ritter, und frow Katherina, ünscrü muoter, und ich Wolrich und Eberhart von Sax, och gebrueder, veriehint alle mit diesem brief . . ., das wir alle ainen schlechten, ungevarlichen burgfrnd halten und laisten süllint und wellint dü nächsten zehen jar, die nu allerchierest kument von dem tag, als diser brief geben ist, alle gemainlich gegen anander und ünser erben, ob wir enwärin, ungevarlich, in der burg ze Bürglon und in dem frais darumb, als es undergangen ist und hienach geschriben staut: Das ist ze dem ersten von dem buchs den alten graben ab, das man nempt Sadmers rain, und denselben alten graben ab bi des Blasers hus ab und dannen abhin über die lantstrauss wider unz in den alten graben und denselben graben ab unz an die strauss, die von des Subers taur gaut in die wisen, und über dieselben strauss unz an den graben, der des Bolmans bünd schaidet, und dieselben strauss und denselben graben uf as er merkt an den Stattgraben, und den Stattgraben uf unz an den Burggraben und den Burggraben hin unz an das türli, daz man nempt Zuoder

Laiter, und von dem türlin den wäg ab unz in den Mülgraben
 zwüschent der müli und des Egners hus, und den Mülgraben
 uf unz an den buchs, und den graben, der die wingarten schaidet
 und och, as och die marken wisent, die da gesezt sind, und inderthalb
 den vorgeanten ziln und kraisen, as och die begriffen haund. Wir
 sigin och des fürbas mit anander alle gemainlich überainfomen von
 deselben burgfriz wegen aller der ding, die hienach geschriben
 staund: das ist des ersten, daz alle unser kneht und diener, die wir,
 die egenanten, in derselben burg ze Bürglon habint, wär die je
 ze den ziten sind, ir jeklicher besunder swerren sol ainen gelerten aid
 ze den hailgen, denselben burgfriz och ze haltin und ze laistin
 alle gen anander, als och wir, die vorgeanten von Bürglon und
 von Sagx, getaun haund ze haltin und ze laistin aun alle gevärd.
 Es ist och berett, das jetwedra tail in die burg in sinen tail wol
 laussen mag, wen er wil, doch mit semlicher mauss und geding:
 wedra tail jeman inlaussen wil, daz sol und mag er wol tuon, wän
 si inlaussen wellint, daz och dieselben, die si inlaussent, denselben
 burgfriz och halten und laisten sont in aller der wis und mauss,
 als och wir, die obgenanten, ze baiden tailn gesworn und gelobt
 haund. Wär och aber, das dehain ünser burggesind daselbs ze
 Bürglon sunder ald sament dehains wegs stössig wurdin ald wärint
 dehains mit dem andern in derselben burg ze Bürglon, das söllint
 wir, die obgenanten, uns dehains wegs dehainer gen dem andern
 ze videntschaft annämen, wäder lüzel noch vil, noch darzuo niht
 tuon, das wider denselben burgfriz wär. Es ist och fürbas berett,
 daz wir, die obgenanten, ainen gemainen wachter ze baiden tailn in
 derselben burg ze Bürglon haben sond; derselb sol och sweren
 ainen gelerten aid ze den hailgen, ze baiden tailn dieselben burg
 ze verwachint und ze behuetin und daruf ze gänd und ze wachin
 getrülich, so er best kan ald mag, aun alle gevärd. Wär och aber,
 daz dehainer tail der obgenanten me wachter haben wölti, daz sol
 und mag er wol tuon aune allen schaden des andern tails, also daz
 och derselb burgfriz in aller der wis gehalten wärd von denselben
 och bi dem aid, als och vor ist beschaiden. Es ist och berett: wär
 och, das ünser dehainer der obgenanten von Bürglon und von
 Sagx sinen tail der vorgescribner burg versezen oder verkouffen
 wölt, so sol je denn der, der verkouffen oder versezen wil, dem andern
 tail vailbieten und dazwüschent andren lüten och vailbieten; und
 was ander lüt darumb geben wellint, wie man denn mit denselben
 überain umb gelt, tag, zil kumt oder kumen mag, daz sol jeder tail,
 der denn verkouffen oder versezen wil, dem andern tail verkünden,
 und nach dem verkündin so sont si sich bedenken dri ganz manot, ob
 si wellint; ob si es umb das selb gelt, tag und zil wellint haben,
 so sont si es inen geben vor allermänlich. Ist aber, daz si es wellint

oder nit wellint, das sont si demselben tail inwendig denselben drin manoten sagen. Wellint si denn das niht, so mügent si es denn wol geben denen, mit denen si vormals überainkomen sind oder andren lüten, die inen so vil darumb geben wellint, doch mit dem geding: wedra tail verkouffen oder versegen wölt, wem er daz ze kouffen git, daz sol er nit tuon, wan mit semlicher geding, daz er ouch denselben burgfrnd halt und swer in aller der wis und mauss, als ouch wir es gelobt und gesworn haund Und ouch dirr vorgeschribner ding aller ze ainem waren und offenem urkünd und stäter sicherhait so habint wir, die obgenanten Eberhart und Albrecht von Bürglon, gebrueder, und frow Katherina, ünrrü muoter, und Wolrich und Eberhart von Sagx, gebrueder, ünser jeklicher besunder sin aigen insigel gehenkt. an disen brief. Darzuo so habint wir ouch gebetten den edlen herren ünsern lieben öhen, hern Walther, herr ze der Alten Clingen, her Sainrich von Helmsdorf und her Ruodolfen von Rosenberg, daz si och iro insigel zuo den ünsern . . . gehenkt haund, won si och tädinger der vorgeschribener sach gewäsen sind Montag for sant Pancracien tag 1385.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 13. Original. Die acht Siegel hangen offen und sind gut erhalten. Die Siegel von Eberhart und Albrecht von Bürglen gleich denjenigen in Nr. 9. Dasjenige ihrer Mutter ist ein Allianzwappen, rund, 28 mm, mit zwei Schilden: im Schilde links der Bürgler Löwe; das (Klingenberger) Wappen im Schilde rechts ist nicht erkennbar. Umschrift: S. CATERINE. DE. BURGELN.

Nr. 13.

1386. Juli 9. Konstanz.

Vor dem Stadttammann Ulrich Sabich von Konstanz verkauft Konrad Egly der Aeltere von Konstanz an die Herren Eberhard und Albrecht von Bürglen, Gebrüder, Ritter, um 300 Pfund „guoter und gäber italliger*) haller“ „dü guot und gueter, die ze Bürglöne gelegen sind, also und dez ersten die Oberhuobe ze Bürglöne, item darnach den Rydern Brunhof, item Eberhaz guot ze dem Brunnen, item daz guetli, daz man nemmet daz Böngartlyhen, item und dez Thormans guot“ samt Zugehörden „für recht, unverkumbert, unfogtbäre und unstürbäre und och ledig aigen“. — Costenz, an dem nächsten mäntag nach sant Wolrichstag 1386.

*) itelic = leer, bloß, nichts als, schlechtweg. Itelige, italige haller, zum Unterschied von bes. benannten Gallern. Lexer. Mittelhochdeutsches Wörterbuch I 1461.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 14. Original. Die Siegel des Stadtammanns und Konrad Egli hangen eingenäht. Konrad Egli war verbeiständet durch einen „Fürsprech“, dessen Name nicht genannt ist. Nach dem Wortlaut der Urkunde war an diesem Tag — dem Tag der Schlacht von Sempach! — bloß Eberhard von Bürglen zu dieser Fertigung erschienen und handelte da auch im Namen seines Bruders Albrecht.

Nr. 14.

Eberhard und Albrecht von Bürglen, beide Ritter und Brüder, verkaufen um 30 Pfd. italiger Haller dem frommen Mann Eberlin unter Bomen, Bürger von Lichtenstaig, den Zehnten von Aerwil, dem Hof bei Wolfikon.

1387. Februar 1.

Wir dis nachgeschribnen Eberhart und Albrecht von Bürglon gebrüeder, baid ritter, veriehen und tuont kunt allermenglichem mit disem brief, das wir baid gemainlich und unvershaidenlich für uns und für alle unser erben von unser kumberhaftin wegen lidlich und frilich und och redlich und recht verkost haben den zehenden ze Aerwile dem hof, bi Wulfikon gelegen, mit allen rechten, nügen, zinsen, gewonhaiten und mit aller zuogehörd, der von uns lehen was, und haben denselben zehenden mit aller zuogehörd für uns und für alle unser erben gefriet und geaigent und für recht ledig frie aigen ze koffent geben dem fromen man Eberlin ndern Bomen, burger ze Lichtenstaig, und allen sinen erben umb drissig pfund guoter und genämer italiger haller, dero wir och ganzlich und gar von im bezalt sint an den stetten, da wir unsern gemainen nuß und fromen mit geschaffet haben, und haben im och denselben zehenden mit allen rechten, nügen, gewonhaiten und mit aller zuogehörd für uns und für alle unser erben ledlich und frilich usgeben und für recht aigen zuo sinen und zuo siner erben handen und gewalt bracht und gevertgot, alz recht, sitt und gewonlich was und alz es billich und von recht kraft haut und haben sol nu und hernach und haben hierüber für uns und für alle unser erben und nachkomen gegen dem vorgeantanten Eberlin ndern Bomen und gegen allen sinen erben an dem vorgeantanten zehenden verzigen und entwert und verzihen uns ledlich, frilich, wissenlich und wolbedachtlich mit disem brief aller manschaft, aller lehenschaft, aller aigenschaft, aller gewer, aller kuntschaft, aller zügnüst, ait und brief, alles rechtes, gaisstlichs und weltlichs gerichts, aller rechtung, aller frihait und gnaden, so wir von kaisern und kungen ald von andern fürsten ieczso hant ald hernach iemer gewinnen möhten, und darzuo aller vordrung und ansprach, so wir ald unser vordren, ald unser erben, ald ieman andra

von ünsern wegen zuo dem vorgeantent zehenden mit aller zuo-
gehörd ie gehalten ald hernach in dehain wis ald weg iemermer
gewinnen möhten von recht ald von gewonhait, ald von hainerlay
andren sach wegen, so ieman erdenken kan ald mag an gevärd.
Wir haben och gelobt und loben vestetlich mit disem brief für uns
und für alle ünser erben des vorgeantent zehenden für recht aigen
und dis tofs in aller wis, alz vorgeschriben staut, gen allermeng-
lichem recht wern ze sint nach aigens recht und nach des landes sitten
und gewonhait, wen ald wa sin der vorgeantent Eberli ndern Bomen
ald sin erben noturftig sint ald mit dem rechten darumb ange-
sprochen ald ufgetriben werdent aun gevaerd. Und des alles ze
offem urkünd der warhait so haben wir obgenante Eberhart und
Albrecht von Bürglon ünstrü insigel für uns und für ünser erben
offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist an ünser lieben frowen
aubent ze der liehtmizz, do man zalt von Cristus gebürt drüzehen-
hundert und ahtzig iar darnach in dem sibenden iar.

Zürcher Staatsarchiv, Abteil. Griesenberg Nr. 5. Original
Pergament 20/27 cm. Es hangen an Pergamentstreifen: 1. Sigel
beschädigt, rund 34 mm. Im Sigelfeld ein dreieckiger Schild mit links
schauendem, steigendem Löwen: † S. EBERHARDJ DE BURGELON.
2. Sigel besser erhalten, rund 30 mm. Im runden Sigelfeld das
schildförmige Wappen mit linksgewendetem, steigendem Löwen:
S. ALBERTJ DE BURGELON. (Gefl. Mitteil. der Red.)

Bei Nerrwil an Harenwilen zu denken, verbietet der Zusatz:
bei Wolfikon, das zur Gemeinde Griesenberg gehört, während Haren-
wilen zur Gemeinde Hüttlingen gehört und nicht bei Wolfikon liegt.
An Strohwillen zu denken, verbieten sprachliche Gründe. Somit
muß es sich hier um einen abgegangenen Hof handeln, der bei W. lag.

Nr. 15.

1393. März 17.

Bischof Burkard von Konstanz nimmt von Walter von
Altenklingen, „unser lieber öhen,“ der bei dieser Rechtshandlung
vertreten ist durch den bischöflichen Eigenmann Rudolf Rugg von
Konstanz, die 3 Dinghöfe zu Mühlebach, zu Sulgen und zu
Rüti auf und belehnt damit Konrad Inderbünd, genannt
Rüll, Bürger zu Konstanz, „also und mit solichem geding, das dem-
selben Chonraten in der Bünd und sinen erben und nachkomen
sechtzig phunt quoter alter haller järlichs und ewigs zins uss und ab
den vorgeantent dry dingghöfen mit aller zuogehörd ieclichs iars
gefallen und werden sond, und sond in ouch die höf allzit darumb
haft sin, als der hoptbrief aigenlich wiset und sait, den derselb Chonrat
in der Bünd von dem egenanten unserm öhem darumb versigelt

innehat. Doch also welches jars demselben Chonraten in der Bünd ald sinen erben die vorgeschribnen sechtzig phunt haller zins gewert werden, so sond si denn fürbaz deselben jars mit lüten, mit guetern und mit allem dem, so zuo den höfen gehört,*) niht ze schaffent han. Und mit sunderheit so sol dem egenanten unserm öhen und allen sinen erben und nachfomen der widerkouf*) alzit behalten und bedingt sin mit allen bünden, stücken und artifel von der egeschribnen sechtzig phund haller zins wegen, die widerkoffig sind mit nünhundert*) phunt guoter, alter hallern, als das in dem gägenbrief aigenlich mit worten begriffen, benempt und beschaiden ist, den derselb unser öhen her Walther, herr zuo der Alten Elingen, von dem egenanten Chonraten in der Bünd besigelt inne hat. — 1393 an sant Gerdrutttag ze mittem Merzen.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 18. Original mit dem Siegel des Bischofs.

Nr. 16.

1394. Januar 8. Konstanz.

Bischof Burkard von Konstanz nimmt von Heinrich von Sattlingen und dessen Gemahlin Berena (Veren) von Ebersberg den Hof zu Obergoldach, den man nennt den Spazenhof, und den Hof zu Rüwenswendi, gelegen ob der Egg, auf und belehnt damit die Brüder Eberhard und Albrecht von Bürglen, Ritter, „unser lieben oheimen, won si inen die von ir ehaftigen not wegen ze koffent geben haben“. — Costenz, uf unser phallenz, am donstag vor sant Siliarien tag, 1394.

Stadtarchiv St. Gallen, „Spitalarchiv“ Tr E 7, Nr. 2. Original. Das Siegel des Bischofs hängt. Konstanzer Regesten III Nr. 7372.

Nr. 17.

1394. August 5. Gottlieben.

Bischof Burkard von Konstanz beurkundet, daß der edle und wohlgeborne Walther, Herr zu der Alten Elingen, „unser lieber oheim“, den edlen Rittern Eberhard und Albrecht von Bürglen, Gebrüdern, „ouch unser lieben oheim“, aus Dank für mannigfaltige Treue und Freundschaft und in Anbetracht der angeborenen Sippschaft „die rechte der vogtigen der driger dinkhöf, das ist der hof ze Sulgen, der hof ze Mülibach und der hof ze Rüti, alle gelegen in dem Thurgöw, der aigenschaft gehöret und ist Sant Belaigen goghus und der stift ze Bischofzelle,

*) „zuo den höfen gehört,“ „der widerkouf,“ „mit nünhundert“ auf Rasur.

dieselben vogtigen mit lüt und mit guot und mit aller zuogehörde er von uns und unserm gohhus ze Costenz ze rechtem lehen hat“, testamentarisch vermacht. Die beiden Vogteien sollen also, wenn Walther von Alingen ohne Leibeserben stirbt, an die beiden genannten Ritter oder ihre Leibeserben, „ob si baide oder ainer besunder die gewinnent“, fallen. Wenn aber der Testator und die beiden Ritter keine Leibeserben hinterlassen, so sollen die 3 Vogteien um das Seelenheil des Testators und seiner Vorfahren willen an die Propstei und an das Stift St. Pelagius zu Bischofzell fallen, in Anbetracht der besondern Minne uud Freundschaft, die ihn mit diesem Stift verbindet. — Gottlieben, an der nechsten mittwochen vor sant Laurencien tag 1394.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 19. Pergament-Original. Das höfliche Siegel, spikoval, ist stark beschädigt. Das Siegel Walthers von Alingen ist rund, 30 mm, stellenweise abgeschliffen und zeigt im Vierpaß einen kleinen, nach rechts geneigten Schild mit dem nach rechts gewendeten, aufgerichteten Löwen, darauf Helm und Zier.

Nr. 18.

1394, September 5. Altenklingen.

Der Freie Walther, Herr zu der Altenklingen, Ritter, urkundet, „das ich mit den edeln und vesten hern Eberharten und hern Albrechten von Bürglon, gebrüdern, baiden rittern, in gemainer kost und uf unser baiden tail gemainem ertrich gemachet und usgevangen haun den wiger, der da gelegen ist zwischen Rüti und Riet.“ Der Weiher soll also gemeinschaftliches Eigentum beider Teile sein. Stirbt ein Teil ohne Leibeserben, so fällt sein Anteil an den andern Teil und dann an dessen Erben. — Altenklingen, an dem nechsten samstag vor unser frouwen tag ze herbst 1394.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 20. Original, das wohlerhaltene Siegel Walthers von Altenklingen wie in Nr. 17.

Nr. 19.

1395. Januar 15. Meersburg.

Bischof Burkard von Konstanz belehnt die Brüder. Eberhard und Albrecht von Bürglen, beide Ritter, „unser lieben öheim“, auf ihr Ansuchen hin mit den Vogteien der 3 Dinghöfe zu Sulgen, Rüti und Mülebach, gemäß der letztwilligen Verfügung des edeln, wohlgeborenen Herrn Walther zu der Altenklingen, „won der obgenant unser lieber öheim von

Klingen iehund laider von todes wegen abgangen und erstorben ist.“ — Merspurg, an dem nechsten fritag vor sant Anthonien tag, 1395.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 21. Original mit dem eingenahten, spikovalen Siegel des Bischofs.

Nr. 20.

1395. April 1. Konstanz.

Bischof Burkard von Konstanz nimmt von Konrad Inderbünd, genannt Küll, Bürger zu Konstanz, „die vogtigen der driger Dinkhöf gelegen in dem Thurgöw, die man nemmet die höf ze Sulgen, ze Mülibach und ze Rüti, mit lüten und mit guetern, mit holz, mit veld, mit wunn, mit waid“ und mit aller Zubehör, die vormals „von unserm lieben oheim seligen, hern Walthern, heren ze der Altenklingen, an in komen sind“, auf und belehnt mit diesen „vogtigen und gueter“ seine lieben Oheime Eberhard und Albrecht von Bürglen, Gebrüder, Ritter. „Der selben höf eigenschaft an unser und unsers ze Costenz stift ze Bischofszelle gehören und die von uns und unserm gohhus lehen sind“; sie sind von Konrad Inderbünd an die beiden Herren von Bürglen verkauft worden, — Costenz, an dem nechsten donstag vor dem Palmtag, 1395.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 22. Original mit den Siegeln des Bischofs und des Verkäufers.

Nr. 21.

1395. Juli 30. Konstanz.

Bischof Burkard von Konstanz nimmt von den Brüdern Eberhard und Albrecht von Bürglen, Rittern, „unser lieben öchan“, nachbezeichnete Güter auf und belehnt damit von neuem die beiden Herren von Bürglen und dazu noch „ire lieben öchemmen heren Johansen und Casper von Clingenberg“, Gebrüder, nachdem für den Fall, daß Eberhard und Albrecht von Bürglen kinderlos sterben sollten, sie die beiden Klingenberger und deren männliche Nachkommen „in rechtez gemächtez wis“ als Erben dieser Güter eingesetzt haben. „Daz ist dez ersten der kelnhof ze Bainbach und die vogty, lüt und gueter daselbs mit aller zuogehört; die schuoppus ze Muren gelegen, die ze disen ziten Hans Frischhubet; die fryvogty ze Obern Göttskain; die fryvogty ze Buchacker; der hof ze Obern Golda gelegen, den man nämt Spaehnhof; der hof ze Rüwenswendi, gelegen ob der Egg; dieselben vogtien, höf und gueter mit lüt und mit guot und mit aller zuogehörd und den wjer gelegen zwüschen Sulgen und Hof in dem Thurgöw, als dieselben von Bürglen das allez besetzen

und genossen hand und si von üns und ünserm gotzhus ze lehen hand“. Die beiden Herren von Bürglen haben sich das Recht vorbehalten, jederzeit das Vermächtnis zu widerrufen. — Costenz, an dem nächsten fritag nach sant Jacobs tag dez zwelfbotten, 1395.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 23. Original mit dem eingnähten, beschädigten Siegel des Bischofs.

Nr. 22.

1395. Dezember 14. Konstanz.

Vorentscheid des bischöflichen Pfalzgerichtes in einem Rechtsstreit der Herren von Bußnang mit den Herren von Bürglen um die Vogteien der drei Dinghöfe zu Mühlebach, Sulgen und Rüti.

Wir Burkart von gots gnaden bischof ze Costenz tuont kund menlichem mit disem gegenwärtigen offnem brief, das für uns komet uf unser phallenz ze Costenz, da wir offentlich ze gericht lassent und uf den tag, als dirre brief geben ist, der edel und vest Chuonrat von Bußnang, frige, und frow Agnes, Wilhelms von End, ouch frige, eliche frow, sin swester, die baide für sich selber und ouch für hern Albrechten und hern Walthern, rittern, von Bußnang, iren bruedern, derselben ganzen und vollen gewalt in diser nachgeschribnen sach ze gewin und ze verlust si hettent, als ouch si das offentlich dozermal zögtent, an einem tail, und die edeln und vesten hern Eberhart und hern Albrecht von Bürglon, ritter, baide brueder, an dem andern tail, und staltent sich ze baiden tailen — der iez genant Chuonrat von Bußnang und frow Agnes von End mit irem fürsprechen Wilhalmen von End und die von Bürglon baide mit irem fürsprechen Albrechten dem Kilcherrn, burger ze Costenz, als recht was — und offnatend die egenanten Chuonrat von Bußnang und frow Agnes von End mit irem fürsprechen vor uns und vor gericht und sprachent, das sie alle viere, als sie davor benempt sind, des edeln und wolgebornen hern Walthers, wilent herren ze der Altenlingen, dem got genad, recht erben sigent. Nu hette aber vor ziten derselb unser oheim von Rlingen selig dem erbern und wisen Chuonraten Inderbünd, genant Rüll, wilent burger ze Costenz, dem ouch got genad, eines rechten, redlichen und ewigen kouffes ze kouffend geben die vogtigen der driger Dinghöf ze Sulgen, ze Mühlebach und ze Rüti, in dem Thurgow gelegen, die er von uns und ünserm gotzhus ze Costenz ze lehen hett, denselben kouff er ouch mit unser hand, gunst und guotem willen gevertigot und vollebracht hette, als er billich kraft haben solt, doch mit gedingen, das in dem jehgenanten kouff hern Walthern von Rlingen seligen und allen sinen erben ain widerkouff verschriben und behalten siße, als ouch das die

brief wistind, die darumb geben werind, dieselben brief ouch die obgenanten von Bürglon innehattind, und getruwtind dem rechten, das inen dieselben recht zu dem egenanten widerkouff zugehören sülent, won si das von erbschaft angefallen sige. Nu hettind aber die obgenanten von Bürglen sich derselben driger vogtigen mit aller zuogehorde underzogen von aines gemechtes wegen, das der dißgenant von Klingen selig inen vor uns getaun hett, des aber er nit macht gehebt hett ze tuonde, won er die gueter vormals dem egenanten Chuonraten Inderbünd verkoufft hette und zuo sinen handen nit gestanden werint, und batent, das wir die obgenanten von Bürglon wistind, das si die brief alle offenlich verlesen liesint. Also wurdent dozemal vor uns gezogen und verlesen offenlich fünf brief, der ainer wijet und sait, das her Walther von Klingen selig gesundes libes und muotes mit unserm gunst und willen geordnet und vermachtet und ouch verschaffet hett, das die obgeschriben drig dinkhöf nach sinem tod an die von Bürglon und an ir elich liberben vallen und komen sülent; der ander brief wijet, das die von Bürglon baide die gueter nach hern Walthers von Klingen seligen tod von uns ze lehen empfangen habent; der dritte brief wijet, das der jeggenant her Walther von Klingen selig Chuonraten Inderbünd seligen und sinen erber usser allen den nützen und gültan, die zuo denselben drin vogtigen gehorent, ze kouffent geben hat drissig phund phenning jerliches geltes uf ainen widerkouff; der vierde brief wijet, das wir denselben kouff also bestettet und verhengt habent; der fünfte brief wijet, das der obgenant Chuonrat Inderbünd selig den von Bürglon alle die recht, die er zuo denselben höfen und gült hette, gekoufft geben habe, und uns bat, das wir die denselben von Bürglon gelihen habent. Und uf das verlesen offnatent aber dieselben von Bürglon mit irem fürsprechen, si getruwtent got und dem rechten, das si nach der brief wisung und sag von der ansprach wegen den obgeschribnen von Bussnang noch ir swester, der von Ende, nichtzit gebunden sin soltent, und das wir si wistind davon mit dem rechten, das si die von Bürglon an den obgenannten vogtigen nach ir brief sag unbekumbert liessind. Darnach antwurtent die obgenanten Chuonrat von Bussnang und frow Agnes von Ende mit irem fürsprechen zu den obgeschribnen briefen allen und sprachent, si getruwtent, das die brief dehain kraft haben mochtent, won der dißgenant von Klingen alle sine recht verkoufft habe vor und e, das das gemecht vollefürt wurde; doch so were sinen erben allewegen in dem kouff ein rechter widerkouff verschriben und behalten; ouch hettind si under den fünf briefen, die da verlesen warent, ainen brief nit aigentlich gemerket, und batent, das wir denselben brief

fürbazzet verlesen hiessent. Daruf antwurtend aber die von B ü r g l o n mit irem fürsprechen, es werind die obgenanten brief alle fünf, als si nach ainander gehortent, aigentlich verlesen, und getruwent dem rechten, das sie dero dehainen besunder soltent lazzen lesen. Und nach red und widerred hiessent wir ervaren an ainer urtal, wie wir gerichtind, das niemand unrecht beschehe. Und ward ertailt mit meren und mit gesamnater urtal, das man der egenanten fünf brief dehainen besunder verlesen solt, die von B ü r g l o n tetind es denne gerne. Woltend aber der von B u s s n a n g und sin swester des nit emberen, so solte man die brief alle fünf nach ainander verlesen, als si da vormals verlesen worden sind, ane alle geverd. Darnach offnatend aber die obgeschribnen Ch u o n r a t v o n B u s s n a n g und frow A g n e s v o n E n d mit irem vorgeantanten fürsprechen, es hettind die von B ü r g l o n noch ainen brief in irem gewalt, der den widerlouff umb die obgenanten gueter wiste und der ouch die sach bas entschiede denne die fünf brief, die vor uns verlesen wurden, derselb brief noch nit verlesen sige worden, den man doch billich verlesen solt, won ouch si uf denselben brief etwas ze antwurtent hettind. Daruf antwurtent aber die von B ü r g l o n mit irem fürsprechen: als die vorgeschribnen fünf brief verlesen werind und ouch Ch u o n r a t v o n B u s s n a n g und frow A g n e s v o n E n d mit irem fürsprechen den briefen allen geantwurt hettind, do wurde dehain brief me von inen gevordret, und getruwetind got, das si mit dem rechten dehainen andern brief zögen soltind. Da hiessend wir aber ervaren an ainer urtal, wie wir nu gerichtent, das niemand unrecht beschehe. Do ward aber mit merer und mit gesamnater urtal ertailt: siber das der ditzgeschribnen Ch u o n r a t v o n B u s s n a n g und frow A g n e s v o n E n d uf die fünf brief, als sie verlesen wurden, geantwurt hettind und dehains anders briefs gevordret noch gemutet hettind, das denne die von B u r g l o n nit gebunden sin soltent, dehainen andren brief ze zögent; woltend aber Ch u o n r a t v o n B u s s n a n g und frow A g n e s die verlesnen fünf brief fürbazzet verhoeren, das man si die denne nach ainander verlesen solte vor uns, als si ouch vor verlesen sind ungevarlich, und das aber darnach beschehe, was recht ist, und also sülent ouch die obgenanten baid tail uf disen hüttigen tag uf dem andern gericht und dem andern tag vor uns gestanden sin. Und also habent wir inen das dritt gericht und den dritten tag verkündet ze vollfuerent uf unser obgenanten phallenz vor uns ze gerichtzit uf den nechsten künftigen samstag nach dem zwelften tag ze wichennechten und das ouch uf denselben tag die egenanten brief verlesen sülent werden und das aber denne besched, das recht sige. Darnach batend uns die obgeschribnen von B ü r g l o n mit irem fürsprechen ze ervarende, ob wir inen hierumb och billich

brief geben soltent, dieselben brief inen ouch do ertailt wurdent. . . . Costenz, uf unser phallenz an dem nechsten zinstag nach sant Lucientag 1395.

Stadtarhiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 24. Starl wasserfleckiges Pergament-Original mit dem Siegel des Bischofs.

Nr. 23.

1396. Januar 8. Konstanz.

Entscheid des bischöflichen Pfalzgerichtes in einem Rechtstreit der Herren von Bußnang mit den Herren von Bürglen um die Vogteien der drei Dinghöfe in Mühlebach, Sulgen und Rütli zu Gunsten der Herren von Bürglen.

Wir Burkart von gots gnaden bischof ze Costenz tuont kunt menflichen mit disem gegenwürtigen offnem brief, das wir uf disen hüttigen tag, als dirre brief geben ist, uf unser phallenz ze Costenz offenlich ze gericht sazgent. Do koment für uns und für unser lehenman und ouch für ehaft, offen, verbannen gericht der edel und vest Wilhelm von End und stalt sich mit sinem fürsprechen maister Hainrichen dem Beggelhuober, burger ze Costenz, an ainem tail, und die edeln und vesten unser lieben öheim her Eberhart und her Albrecht von Bürglon, ritter, gebrueder, mit irem fürsprechen Hansen dem Ruhen, do ze ziten burgermaister ze Costenz, an dem andern tail, als recht was. Und offnatend die iekgenanten baid von Bürglon mit irem fürsprechen: Als die edel frow Agnes, geborn von Bußnang, desselben Wilhelms von End eliche frow, und Chuonrat von Bußnang, ir bruoder, vormals vor uns und vor offenem gericht warent uf unser obgeschribnen phallenz uf dem nechsten zinstag nach sant Luzien tag mit vollem gewalt für sich selber und für die edeln und vesten hern Albrechten und hern Walthern von Bußnang, ritter, ir baider brueder, und sich mit irem fürsprechen Wilhelmen von End gestellet hettend, als recht was und zuo den egenanten von Bürglon baiden an ir aller vierer stat fleggend von der vogtigen der driger dinkhöf ze Mülbach, ze Sulgen und ze Rütli, die von uns und unserm gohhus ze Costenz lehen sind, und aber dieselben frow Agnes und Chuonrat von Bußnang zogtend ainen gewaltbrief, daran die vorgeantten von Bußnang alle drig verschriben stuonden, und denselben brief her Walther von Bußnang, ritter, mit sinem aignem insigel dennocht verschriben solt, als das an dem brief verschriben was: also hettind versprochen dieselben frow Agnes und Chuonrat von Bußnang und ouch Wilhelm von End, den obgenanten brief uns ganzen und verschriben mit desselben hern Walthers von Bußnang insigel uf disen hüttigen tag ze antwurtent; won aber frow Agnes,

her Albrecht, her Walther und Chuonrat von Bussnang liplich noch niemand anders von ir wegen mit vollem gewalt uf disen hüttigen tag, als uf das dritte gericht, vor uns ershinent, als recht were, und ouch Wilhelm von Ende den obgenanten gewaltbrief nit hette geantwurt versigelten, als davor versprochen were, so getruwent si got und dem rechten, das si denne die obgeschribnen drig vogtigen billich behebt hettind. Darnach wurdent um baider tail vordrung und bett wegen zwen brief vor uns verlesen, der ainer wiset: als Wilhelm von End und frow Agnes geborn von Bussnang, sine eliche frow, sich verbunden hettent, umb die obgenanten sach uf ainen gemainen man ze koment und ze haltent, was vor dem gesprochen wurde; der ander wiset: als die obgenanten baid tail nu zuo dem nechsten vergangnen gericht von uns und von gericht geschaiden sind. Darnach nam der egenant Wilhelm von End mit sinem fürsprechen urlob, sich uf die obgenanten brief ze bedentent, und antwurt darnach also: Es hette uf das obgeschriben vergangen gericht die von Burglon wol benueget an dem, als Chuonrat von Bussnang, frow Agnes, sin eliche frow, und ouch er umb den brief versprochen habent, und darumb so were er hie ze disem tag und uf dis gericht mit vollem und mit ganzem gewalt, die sach ze gewinnet und ze verlierent, als recht were, und bat, das sich des unser lehenmann erkantent und das die vorgenannten von Burglon billich iehen oder lognen soltent; won wa si des vergessen hettind, das wolte er iekund und ouch ze tagen wisen, als recht were, und das ouch wir im darumb und daruf fürbaz tag beschiedent. Also hiessend wir nach ir baider fürlegung, red und widerred ervaren an ainer urtal, wie wir gerichtind, das niemand unrecht beschehe. Do ward mit merer und mit gesamnater urtal ertailt: Won die obgeschriebnen baid tail von dem gemainen man, uf den si der sach vormals gangen warent, für uns als für ainen rechten lehenherren zuo dem rechten gewiset sind, und als wir inen von dem ersten gericht an das ander und darnach an das dritt gericht verkundet habent, als recht ist, und uf hütte das dritte gericht ist und die obgeschriebnen frow Agnes, her Albrecht, her Walther, ritter, und Chuonrat von Bussnang, gewistergit, mit ir selbs liben, und ouch Wilhelm von End noch niemand ander von ir wegen mit ganzem und mit vollem gewalt uf dises gericht und die wile wir ze gericht sazzent, ershinent, als recht was, und ouch süss dehain andre sach noch ehastikait vor uns redlich bracht warde, das denne die ditgenanten von Burglon baide die vogtigen der obgeschribnen driger dinkhöf mit aller zuogeharde billich behebt habent und das ouch frow Agnes, her Albrecht, her Walther und Chuonrat von Bussnang und

ouch meanflich von ir wegen si daran hinenthin menflich ungesumft und ungeirt füllen lazzen. Darnach batend die obgeschribnen von Bürglon ze ervarent an ainer urtal, ob wir inen des icht billich brief geben soltent; die brief inen ouch do ertailt wurdent ze geben. — Geben ze Costenz uf unser phallenz nach rechter urtal, an dem nechsten samstag vor sant Sylarien tag, 1396.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürgerarchiv“ Nr. 26. Original mit dem Siegel des Bischofs.

Nr. 24.

1396. April 17. Bischofzell.

Eberhard und Albrecht von Bürglen, Gebrüder, beide Ritter, verkaufen an Ulrich Ruedger, Johans Eberlin und Konrad den Köchler, Pfleger und Meister des Heiliggeistspitals in St. Gallen, zuhanden des Spitals „den zehenden gelegen ze Nidern und ze Obern Goldach, der wilunt des Hettlingers und siner frowen gewesen ist, der unser recht aigen waz“, mit aller Zugehörde, „und besunder mit usbenempton worten den zehenden von dem und ab dem guot gelegen ze Obern Goldach, das zuo disen ziten Hainrich Spaz buwet und wilunt Wildrichs gewesen ist“, um 128 Pfund Pfennig Konstanzer Münze. — Bischofzelle an dem nächsten mäntag vor sant Georien tag, 1396.

Stadtarchiv St. Gallen, „Spitalarchiv“ E 7, Nr. 3. Original mit den Siegeln der Verkäufer. Eberhards und Albrechts Siegel wie in Nr. 9.

Nr. 25.

1396. November, 20. Konstanz.

Elisabeth von Hoff, Witwe des Konrad Inderbünd genannt Rüll, und ihr Sohn Konrad Inderbünd sichern aus freiem Willen den Brüdern Eberhard und Albrecht von Bürglen und ihren Erben das Rückkaufsrecht zu „von des kouffes wegen, alz wir köft habent drüunddrissig pfunt haller järlichs gelts von den edeln, vesten rittern hern Eberhart und hern Albrecht von Bürglon, gebrueder, umb fünfhundert pfunt guoter haller, die wir inen darumb geben haben uff iren drin dinkhöfen ze Mülibach, ze Sulgen und ze Rüti, des vorgeantenen järlichen gelz si uns jez geben sond uf den nächsten sant Nicolaus tag acht pfunt haller und darnach inrent der nächsten jarsfrist nün pfunt haller und dannenhin järlichs die drüunddrissig pfunt haller, ganz als der hobtbrief wist und sait, den wir darumb von inen besigelt inehabent.“ Obgleich der Hauptbrief weise, daß es ein ewiger Kauf sei, wird doch den beiden Rittern und ihren Erben das Recht eingeräumt,

dieses jährliche Geld jederzeit durch Bezahlung der Rauffsumme zurückzukaufen. In diesem Falle sollen sie bezahlen „mit guoten hallern, die ze Costenz geng und gäb sint; wär aber, das man haller danne anders gesetzt hett ze nement, danne si hüt dis tages gant hand, do dirr brief geben ward — do gab und nam man je zwen guot haller für ainen pfenning — mit was werschaft danne der mertail der lüt ainander ze Costanz umb sämlich sachen werand, also sond si uns och weran.“ Es siegeln Konrad Inderbünd, junior, sein Vetter und Vogt Heinrich Goldast und Elisabeths Vetter, Walther von Hoff. — Costenz, an dem nächsten mäntag nach sant Othmars tag, 1396.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 27. Original mit den drei wohlerhaltenen Siegeln.

Nr. 26.

1398. Juli 24. Konstanz.

Herr Albrecht von Beutelsbach, Dekan und Chorherr zu dem Dom zu Konstanz, der im Namen des Bischofs Burkard von Konstanz auf der bischöflichen Pfalz zu Gericht sitzt, entscheidet im Verein mit dem bischöflichen Lehengericht einen Streit um die Leute zu Hohentannen, Lehen des Hochstifts, zwischen den Brüdern Eberhard und Albrecht von Bürglen, Rittern, den Oheimen des Bischofs, einerseits und der Frau Agnes von Bussnang, des Bischofs Muhme, Gemahlin des Junkers Wilhelm von Enne, anderseits, zu Gunsten der Herren von Bürglen. Diese sagten aus: Frau Agnes und ihr Gatte hätten vormals auf einem dritten, vom obgenannten Dekan geleiteten Lehengericht geklagt, daß die beiden Brüder von Bürglen „si sumptint und iertint . . . an den lüten, die ze Hondannen gefessen sint; die gehortent derselben frowen zuo von vogtrecht wegen, won si die ererbt hett von irem öhan säligen, hern Walther von der Alten Clingen; dawider aber die von Burglon do sprachent, die lüt, die ze Hondannen gefessen wärent, die gehortent an Sant Pelanen stift ze Byschoffzelle mit der aigenschaft und gehörtent aber von der vogty wegen in iren dinghof ze Sulgen; darumb so gehortent dieselben lüt ze Hondannen gefessen inen zuo und der vogenanten frowen nit.“ Bei jenem dritten Gericht antworteten die Lehenmannen auf eine Anfrage des Vorsitzenden, „daz iro ze wenig wär, umb die sach ze richtent, won der man ain guot tail von dem gericht gegangen wärent“ und verschoben den Entscheid auf den heutigen Tag, „und daz der hüttig tag ain verzifter*) tag sin und wesen solt, als es uf

*) verzifen = verziehen, d. h. aufschieben. Siehe Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, III. Sp. 319.

dem dritten tag was;“ wer von diesem Tag ohne Not wegbleibe, habe die Folgen zu tragen. Nun seien heute bloß die Herren von Bürglen erschienen, aber weder die Frau noch der Junfer von Enne noch ein Bevollmächtigter. Nach genügendem Zuwarten entscheidet das Gericht der Lehenmänner, daß Frau Agnes die Herren von Bürglen „ungefumpt und ungeiert“ lassen soll von wegen der Leute von Hohentannen. Der Bischof siegelt. — C o s t e n z, an sant Jacobs abend des zwelfbotten, 1398.

Stadtarchiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 28. Original mit dem (beschädigten) Siegel des Bischofs.

Nr. 27.

Ritter Albrecht von Bürglen stiftet eine ewige Messe auf den Fronaltar der Kapelle zu Bürglen.

1401 vor 14. April. Konstanz.

In dem namen der almächtigen trivaltitait amen. Ich Albrecht von Bürglon, ritter, bekenn, dz all cristanlüt bedenken und betrachten sont daz ewig leben, und dz ir sell nach irem tod gen dem almächtigen gott bedacht werd, und sunderlich hab ich bekent, dz den selen gen gott nüt bessers sie, dann dz man in messen sprech und hab. Und also hab ich mit gueter vorbetrachtung und nach geleterter und wiser lüt rat bedacht, wie dz ain ewig mess gestifft werd durch min und mins brueders sälgen Eberhartz von Burglon, ritter, und durch unser vatter und mueter sälgen und ander unser vordern selen hail in der cappell ze Burglon ze fronaltar. Dü selb cappell ain syli ist und gehört zu der kilchen Sulgen; du selb kilch Sulgen zuogehert dem probst und den torheren ze Bischoffzell in Costenzer bisthuom, und darumb dz ain priester, der täglichs mess haben sol uff dem obgenanten altar ze Burglon, besorgott werd' dz er sin notturfft haben müg und gottes dienst dester bass volbringen müg, so hab ich iez willentlich und unbetwungenlich an denselben altar und pfruend ledlichen uffgeben und gib och an denselben altar mit krafft dis briefs für mich und min erben und nachkommen dis nachbenempten zins, nuß und jürlich gelt, die recht ledig eigen sint und nun hinanhin ewentlich an denselben altar und pfruend gehören sont: des ersten zwan höffli gelegen ze Belwen, die mir wurdent von miner basen, der vom Stain, da dz ain jek innehett und buwet Hans Imhoff und das ander Haini Imhoff, gebrueder, von Belwen; und geltent baide funff mut kernen, funff mut habern guoß fornes, Wil mess, hundert aiger und vier herbsthuonr mit ir zuegehörung; ain gütli gelegen ze Pfinn, genant Clingenbergsguot, giltett jürlichs ain mut kernen, Stainer mess, und ain schilling pfening, Costenzer münz. Item den acker, den man nempt

des Rößsacker, giltett jährlchs drü viertall fernen Costenker mess. Item der Holderacker, den Ulrich Blaser bûwt, giltett jährlchs drü viertall fernen, Costenker mess. Item den acker in dem Erla, den Hainrich Schmid bûwt, giltett jährlchs anderhalb viertall fernen Costenker mess; dz wissli, das Peter Weber innehett, giltett jährlchs zwan viertall fernen Costenker mess. Item den acker in den Rüwen Rütinen, den der Holl innehett, giltett jährlchs ain viertall fernen Wiler mess. Item von den Rüwen Rütinen, die der Seffelman und die Lasserin innehand, geltent jährlchs drü viertall fernen Wiler mess. Item der acker zuo dem Ezil, den Berschi Huober buwett, giltett jährlchs zwan viertall fernen Wiler mess. Item der gart bi dem mülibach, den man nemt der Langgart, den der Bolman innehett, giltett jährlchs ain viertall fernen Wiler mess; der acker in den Erla, den Lutold Frävell buwt, giltett jährlchs zwan viertall fernen Wil mess. Item usser der forheren guot ze Bischoffzell ze Mols, gat jährlchs ain viertall fernen Wiler mess. Item usser den Rütinen, die der Mezger buwt, gatt jährlchs ain mutt fern Wiler mess. Item der Opferghoffer Rüti, die bi dem Bischoffweg litt, giltett jährlchs zwan viertall fernen Wiler mess. Item ain acker in dem Bodem, wz och des Opferghoffers, den Ruedi Egner hatt, giltett jährlchs ain viertall fernen Costenker mess, und ain wisli, buwt Hans Suter, lit in dem Strubcha, giltett ain viertall fernen Costenker mess. Item ain acker gelegen in dem bifang ze Mure, buwet Hans Suter, giltett jährlchs ain viertall fernen Wiler mess. Item der Schamerinen acker in den Erla, buwt Burgi Buz, und das wisli in dem Stokka, geltent jährlchs ain viertall fernen Wil mess. Item des Thoblers acker ennet dem bach, den Jakob Müller buwett, giltett jährlchs ain viertall fernen Wiler mess. Item des Lustnowers acker ennet dem bach, den der Widmer innehatt, giltett jährlchs ain viertall fernen Wiler mess. Item des Hittingers acker ennet dem bach, den Berschi Huober innehett, giltett jährlchs ain viertall fernen Wiler mess. Item des Egners wisli, dz bi Opferghoffen gelegen ist, dz der Seffelman innehett, giltett jährlchs zwan viertall fernen Wiler mess. Item der Schamerinen acker, gelegen in dem Wida, den och der Seffelman hett, giltett jährlchs ain viertall fernen Wiler mess. Item der Schamerinen acker, gelegen uff dem Verchenboll, den och der Seffelman hatt, giltett jährlchs ain viertall fernen Wiler mess. Item das wisli bi dem Stokkatürli, dz mir worden ist von der Schamerinen, dz ieg innehatt och der Seffelman, giltett jährlchs zwan viertal fernen Wiler mess. Item von Annen Schreiberinen acker, die Hans Schönholzer innehett, gelegen ennet der Thur,

geltent jährlchs zwan viertall kernen Costenker mess. Item von Annen Schriberinen rüti, die Burgi Hartmann innehatt, giltett jährlchs ain viertall kernen Wiler mess. Item von Annen Schriberinen rüti, die Peter Weber innehatt, gat jährlchs ain viertall kernen Wiler mess. Item ain affter gelegen ze Winfelden, den der Sprenger innehatt, giltett jährlchs anderhalb viertall kernen Costenker mess. Item des Egners rüti in der Nidren Dw, die Saini Rünterli buwett, giltett jährlchs ain viertall kernen Wiler mess. Item von dem garten ze Buowille, den Hans Wigiler buwt, gatt jährlchs ain viertall kernen Wiler mess — also und mit sölichen rechten, das nun hinnanhin jährlchs und ewenklich die obgenanten zins und jährlch gelt mit allen iren nützen, rehten und zuogehörden ain priester, der den obgenanten altar und pfruond besingen sol und täglichs mess daruff haben sol, gerüwlich und fridlich innemmen und haben sol und mag und die besegen und entsegen und die zu sinen handen ziehen ane min und miner erben und manglichs von unseren wegen sumniß und irung, und sollent och ich und min erben und nachkomen den selben priester, wer jemer zuo dem selben altar komett und den besingett, an den obgenanten nützen, zinsen und jährlch gelt niemer gesummen noch geieren noch iner dabi nüt *) innemmen in dehain wis noch weg, won ich mich für mich und min erben und nachkomen an denselben nützen, zinsen und jährlch gelt gänglich und gar entzigen hab alles des rehten, so ich ie daran gehebt hab oder ich oder min erben jemer daran gewinnen möchten, gar ald an dehainen tail, nün oder hienach, mit gericht oder ane gericht, won dz wir si darzuo fridlich halten und schirmen sollent bi guoten wauren trüwen. Sunderlichen so bekenn ich och, dz mit den obgenanten nützen, zinsen und jählichem gelt, so davor benempt ist, ain priester nit gänglich besorgott ist, dz er also gottes dienst gefürderen müg; darumb so hab ich doch gelopt und verhaissen und verbind mich och des mit disem brieff, dz ich anstett und unverzogenlich an denselben altar und pfruond mer gelegnügüete eigenguot fuegen und machen sol und die och aigen sigent alz gnuog und als vil, damit ain priester wol sin notturfft haben mug und versorgott sie. Wär aber, dz der almächtig gott uber mich gebutt, das ich von todes wegen abgieng, e derselb altar also gänglich getottiertt und bewidmett wurd, davor gott lang sie, so sol doch an denselben altar und pfruond anstett und unverzogenlich nach minem tod und abgang vallen und werden allü mine pfärit, die ich nach tod verlan und die zuo minem lib gehörent und gehört hant, aller minen harnasch und min silbrin vergülten gürtell und min gürtelgewand, so zuo minem lib gehört hett; das alles sol dann mine

*) oder: mit.

erben zuo iren handen ziehen und nemmen mit aines priesters, wer dann jemer capplan zuo dem selben altar wirdet, wissen, und sont dann min erben dieselben roß, harnasch, gürtell und gürtellgewand anstett und unverzogenlich verkoffen, und w3 geltes daruß und davon erlost wirdett, darum sont dann min erben gelegnü guete aigen-
 quot koffen und an denselben altar fuegen und machen ane all widerredd, sumnuß und ierung, und sol dis also beschehen anstett nach minem tod und abgang mit wissen aines priesters, der denselben altar besingett. Sunderlich so hab ich mir und min erben dz also bedingott und main och dz mit namen, das ich und all min erben, die mich erbend, je der eltest under in nun hinnanhin ewenlich den obgenanten altar und pfrund ze Bürglon lichen söllent ainem erbern priester, der priester sie, und damit uns dunf, dz der altar und unser selen besorget sien; und sol anders nieman kain gewalt, den selben altar und pfrund haben ze lihenn. Und hab och darzuo mit ernstlicher bette ankomen und gebetten den hochwirdigen fürsten, min gnädigen heren bischoff Marquarten von Costenz und min lieben ochan Cunratten von Münchwille, thuomher ze Costenz und probst ze Bischoffzell, dz si iren willen und gunst och darzuo geben hand und och hieruber ir bestättbrieff och geben hand, als sitt und gewonlich ist umß samlich sachen, und hab och dis alles also getan und vollefürt mit willen, wissen und gunst miner lieben ochan und erben Jehansen von Clingenberg, ritter, und Caspars von Clingenberg, gebrüder. Und des alles ze warem und offem urkunt dirre vorgeschribnen dingen gib ich obgenanter Albrecht von Bürglon, ritter, min insigell für mich und min erben und nachkommen an disen brieff. Darnach vergehent wir die obgenanten Johans von Clingenberg, ritter, und Caspar von Clingenberg, gebrüder, daß der obgenant unser ochan, her Albrecht von Bürglon, ritter, dis vorgeschriben alles mit unserm willen, wissen und gunst getan hett, und gebend och darzu unsern willen und gunst mit disem brieff und habend och gelopt und verhaifen mit unser trüw an ains geswornen aides statt, dis alles also war und stätt ze halten und dawider nit ze tund und denselben priester, wer jemer zu demselben altar komett, bi den obgenanten nützen und bi disem vorgeschriebem allem lazzen ze beliben und si daran niemer gesumen noch geieren. Und des ze urkunt dirre ding gebend wir och baid unserü insigell an disen brieff, der ist ze Costenz geben, do man von Cristi geburt zalt viertzechenhundert jar darnach in dem ersten jar. Amen.

Thurgauisches Kantonsarchiv, Pelagienstift Bischofszell Nr. 83. Original Pergament 29/64 cm. An der Urkunde hängen an Pergamentstreifen: die Siegel des Bischofs, des Propsts Konrad

von Münchwil, des Albrecht von Bürglen, des Joh. und Caspar von Klingenberg und des Belagienstiftskapitels.

Dem ersten, zweiten und letzten Siegel sind als sog. Transfixe beigegeben die Bestätigungsurkunden des Bischofs und des Capitulum des Collegiatstiftes Bischofszell, erstere datiert den 14. April, letztere den 15. Juli 1401. (Gefl. Mitteil. der Red.)

Nr. 28.

1401. November 23. Gottlieben.

Bischof Marquard von Konstanz bestätigt das Vermächtnis, das seinerzeit (am 30. Juli 1395) die Brüder Eberhard und Albrecht von Bürglen vor dem seither verstorbenen Bischof Burkard von Sewen gemacht haben, und belehnt, „won der egenant her Eberhart von Bürglon von tods wegen abgangen und von diser welt geschaiden ist“, den Ritter Albrecht von Bürglen und die Brüder Hans und Caspar von Klingenberg „und dero erben, die knaben sint“, mit den in jenem Vermächtnisbrief genannten Bogteien, Gütern und Leuten — und zwar auf Bitten der beiden Herren von Klingenberg, die für sich und für Albrecht von Bürglen am heutigen Tage vor dem Bischof erschienen sind. Dem Albrecht von Bürglen wird das Recht vorbehalten, dieses Vermächtnis jederzeit zu widerrufen. — Geben . . . in unser vesti Gotlieb an mitwoch ze nehst vor sant Katherinen tag, 1401.

Stadtarhiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 29. Original mit dem wohl erhaltenen Siegel des Bischofs.

Diese Urkunde schreibt „Fritschi“ statt „Fritzschy“, und „des Spazenhof“ statt „Spatzenhof“, wie in Nr. 21 zu lesen ist.

29.

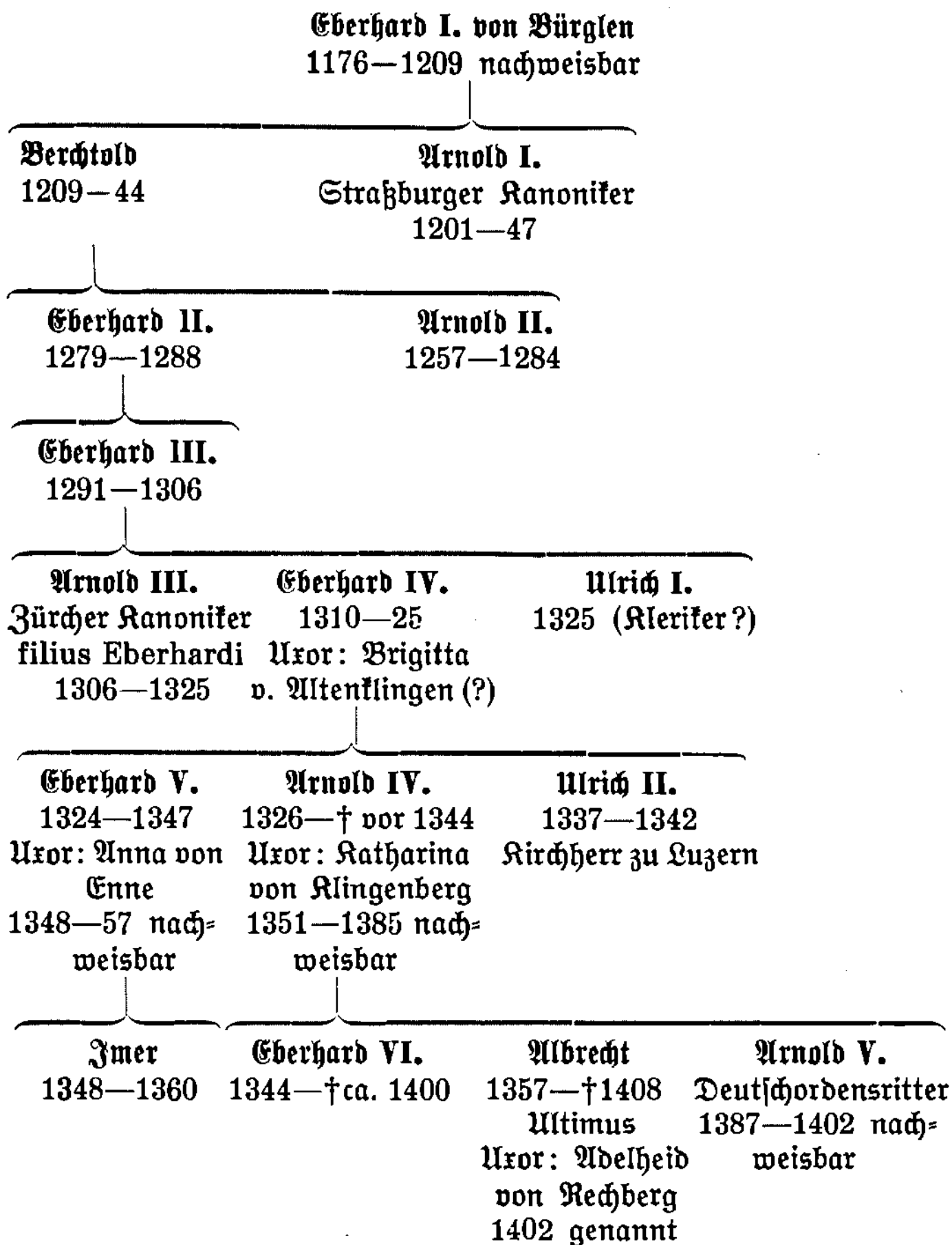
1402. März 15. Bürglen.

Albrecht von Bürglen, Ritter, erteilt auf sein Ableben hin seinen lieben Oheimen Johansen von Clingenberg, Ritter, und Casparn von Clingenberg, Gebrüdern, als Ergänzung zum früher erfolgten Vermächtnis die Befugnis, „das si und ir erben wol lösen mugent alles das, so ich versezt iek hab oder hienach versezt, es wär miner lieben elichen frowen, frow Adelhaiten von Bürglon, geborn von Rechberg, von Cuonratten Inderbünd oder von andern lüten.“ — Bürglon ze mitten Merzen 1402.

Stadtarhiv St. Gallen, „Bürglerarchiv“ Nr. 30. Original. Das wohl erhaltene Siegel Albrechts von Bürglen ist wie dasjenige in Nr. 24.

Nr. 30.

Stammtafel der Freiherren von Bürglen*).



*) Die wenigen weiblichen Angehörigen der Familie, die in den Urkunden Erwähnung finden, können nicht in den Stammbaum eingegliedert werden und sind deshalb bloß in den Anmerkungen zum Text genannt worden.

31. Orts- und Personen-Register.

Wenn der Name bloß in einer Anmerkung vorkommt, wird die Seitenzahl mit einem Sternchen (*) versehen.

A

Aerwile, 72*. 89.
 Albrecht I., König, 60.
 Albrecht der Kirchherr, 94.
 Alpen, 62.
 Altenklingen, Feste, 79. 81.
 92.
 Freiherren von, 73.
 Brigitta, 65*.
 Ulrich, 68*, 83.

Walther, 71. 73. 74. 75*.
 86. 90—95. 100.
 Altstätten, Walther der
 Meier von, 66.
 Gepa, dessen Gattin, 66.
 Amriswil, 66.
 Appenzell, Appenzeller, 59.
 63. 64. 65. 76—80.
 Aschwang, 56.

B

Balga, 70.
 Basel, Domkapitel, 55*.
 Beggelhuber, Heinrich der,
 von Konstanz, 97.
 Berg, 75.
 Bernloch, 55. 56*.
 Beutelsbach, Albrecht v., 100.
 Biberach, 77.
 Bichelsee, Ministerialen v., 63*.
 Biezenhofen, 66.
 Bischofsweg, der, 102.
 Bischofzell, 53. 78. 99.
 St. Pelagiusstift, 53.
 73*. 81. 91. 92. 93. 100. 101.
 102. 104.
 Blarer, Eglolf, v. Konstanz, 66.
 Blaser, Ulrich, 102.
 Bleiken, 59.
 Blitterswil, 66.
 Blumenegg, 72*.
 Blumenfeld, Hans der Vogt
 von, 72*.
 Bodensee, Bund der Städte
 um den, 76. 77*.
 Bodmann, Johannes v., 67*.
 Böhmen 72. S. auch Johann.

Bolmann, 102.
 Brescia, 61.
 Brisacher, Markwart, von
 Konstanz, 80. 81.
 Brixen, 61.
 Brugg, 64.
 Buchadern, 68. 75. 81—84. 93.
 Buchschoren, 81.
 Bühl, Hof bei Bürglen, 70*.
 Burgeler, Heinrich, der Win-
 zer von Kasteln, 83.
Bürglen im Thurgau
 Burg (Feste, Schloß), 53.
 71. 72. 78—81. 86. 87.
 Burggraben, 86.
 Schloßkapelle, 67. 76.
 81. 101. 104.
 Stadt (Städtchen), 53*.
 70*. 78—81. 88. 105. 106.
 Stadtgraben, 53*. 86.
 Herrschaft, 53*. 59*. 69.
 75. 79. 80. 81. 84.
 Freiherren von, 53. 54.
 63. 67*. 77.
 Adelheid, siehe Rechberg.
 Anna, 57*.

Bürglen im Thurgau
 Anna von Enne, siehe
 Enne.
 Albrecht, 69—105.
 Arnold I., 55.
 Arnold II., 55. 56. 57*.
 Arnold III., 60. 64. 65.
 Arnold IV., 65 - 70. 76.
 81. 83. 84. 101.
 Arnold V., 70.
 Berchtold, 54. 55. 57*.
 Brigitta, siehe Altenklingen.
 Eberhard I., 54.
 Eberhard II., 55. 56. 57.
 Eberhard III., 57—60.
 Eberhard IV., 60—65.
 Eberhard V., 65—68. 81.
 83. 84.
 Eberhard VI., 66—76. 81.
 83—101. 105.
 Heinrich, Ritter, 60*.
 Jmer, 67. 68. 69. 82. 83. 84.

Casteln, siehe Kasteln.
 Christian, Heinrich, v. Konstanz, 72*.

Dettighofen, Tetyföven (?),
 82.
 Deutsches Reich, 62. 68*.
 80. 83. 85. 86.

Eberli, Johans, v. St. Gallen,
 99.
 Eberli unter Bomen, von
 Lichtensteig, 72*. 89. 90.
 Ebersberg, 91.
 Ebnetter Hans, von Schwyz,
 77. 78.

Judenta, 69*.
 Katharina, siehe Klingenberg.
 Kunigunde, 69*.
 Ulrich I., 60. 64. 65. 69*.
 Ulrich II., 65. 66. 83.
 Bürglen, Grafen von, 53*.
 Wezil, 53*.
 Dietrich, 54*.
 Bürglen bei Weilheim, unweit
 Waldshut, 60*.
 Bußnang, 59*. 71. 80. 85.
 Freiherren von,
 Agnes, 74. 75. 94—101.
 Albrecht, 74. 84. 94. 95.
 97. 98.
 Friedrich, 68. 82.
 Konrad, 74. 94—98.
 Walther, 74. 94. 95. 97. 98.
 Büttikon, Elisabeth von, 57*.
 60*.
 Buß, Burgi, 102.
 Bumil, 103.

C

Chur, Hochstift, Kirche von, 56.

D

Dithmarus, t. Kanzler, 82.

E

Hans, dessen Sohn, 77.
 Egg, 73. 91. 93.
 Egli, Konrad, von Konstanz,
 84. 88.
 Katharina, dessen Gattin, 84.
 Egner, Ruedi, 102, 103.
 Einsiedeln, 62. 63.

Eiolen, 63.
 Ems, Markwart von, 77*.
 Engishofen, 60*.
 Engstingen, 56.
 Enne, End, Freiherren von,
 Agnes, siehe Bußnang.

Anna, 67. 68. 69. 83. 84.
 Wilhelm, 74. 75. 94. 97.
 98. 100. 101.
 Erlen, in dem, 102.
 Ewattingen, Kaspar v., 72*.
 Ulrich von, 72*.

F

Felben (Belwen), 101.
 Feldbach, Kloster, 59*.
 Feldkirch, 67*.
 Florenz, 61.

Frauenfeld, 53.
 Frävel, Lütold, 102.
 Freiburg i. Br., 65.
 Friedrich II., Kaiser, 55.

G

Ganzer, Konrad der, 67*.
 Giel v. Glattburg, Heinrich, 67.
 Glenter, Jakob, v. Zürich, 77.
 Goldach, 73. 75. 91. 93. 99.
 Goldast, Heinrich, 100.
 Götighofen, 68. 69. 75.
 81—84. 93.
 Gottlieben, 91. 92. 105.
 Griesenberg, 72*.

Heinrich von, 65.
 Lütold von, 65.
 Groß, Hans, von Unterwal-
 den, 77.
 Gundelfingen, Stefan von,
 73*.
 Gunzharzhofen, 82.
 Gutenberg, Freiherr v., 69*.
 Güttingen, 67*.

H

Habich, Ulrich, Bürgermeister
 von Konstanz, 88.
 Habsburg, Haus, 58.
 Habsburg-Laufenburg 62*.
 Graf Johannes von, 63.
 Hagenau, 55.
 Haldenstein, 70*.
 Hartmann, Burgi, 103.
 Heidelberg am Neckar, 79. 86.
 Heidelberg (Gemeinde Ho-
 hentannen), Johann von, 66.
 Heinrich VII., König und
 Kaiser, 60—63.
 Heldswil, 68. 69. 82. 83. 84.
 Helmsdorf, Heinrich v., 71. 88.
 Hettlingen, Heinrich v.,
 73. 75*. 91.

Berena, dessen Gemahlin,
 91.
 Hettlinger, 99.
 Hewen, Freiherren von, 73*.
 Burkard von, siehe Kon-
 stanz, Bischöfe.
 Heinrich von, 72.
 Hittinger, 102.
 Hof, 93.
 Hof, Elisabeth, von, 99.
 Walther von, 100.
 Hohentannen, 74. 75. 78. 100.
 Hohenfarn, siehe Sax.
 Holderacker, 102.
 Holl, 102.
 Homberg, Graf Werner III.
 von, 63.

Honau, 56.
 Horn, 56.
 Huber, Bertsch, 102.
 Hundwil, 64. 65. 76. 80.
 Hünoberg, Margareta von,
 57*. 60*.

Iberger, Walther, 72*.
 Jenikow, Wenceslaus de, 86.
 Imhof, Hans, 101.
 Heinrich, 101.
 Jnderbünd, Konrad, von
 Konstanz, 73. 74. 76. 90. 91.
 93. 94. 95. 99.
 Konrad, dessen Sohn, 76. 99.
 100. 106.

Karl IV., König, 68, Kaiser,
 70*. 82.
 Kasteln, Herren von, 56.
 Kiburg, Graf Hartmann der
 jüngere von, 55.
 Klingen, siehe Altenklingen.
 Klingenberg, Herren von,
 Johannes (Hans) von, 70.
 71. 75. 76. 85. 86. 93. 104.
 105.
 Kaspar von, 70*. 75. 76.
 79. 80. 93. 104. 105.
 Katharina von, 66. 68.
 70*. 71. 83. 84. 86. 87. 88.
 101.
 Klingenberggutb. Pfin, 101.
 Köbbsader, 102.
 Köchler, Konrad der, von
 St. Gallen, 99.
 Könige und Kaiser von
 Deutschland, siehe Albrecht,
 Friedrich, Heinrich, Karl,
 Ludwig, Rudolf, Ruprecht,
 Wenzel.
 Konstanz, Stadt, 53. 54.
 58. 60*. 61. 62. 66. 67*. 69.

Hünremoos, 80.
 Hüttenswil, 59. 68. 69. 70.
 79. 80. 82. 83. 85. 86.

J

Johann, König v. Böhmen, 61.
 Johannes, Magister, von
 St. Gallen, 60*.
 Jonswil, Konrad der Keller
 von, 70*.
 Jtalien, 61. 63.

K

72. 73. 78. 80. 82. 83. 84.
 88. 90. 91. 93. 94. 97. 99.
 100. 101. 104.
 Bischöfe von, Bistum,
 Hochstift, 53. 54. 68*. 73.
 75. 83. 84. 92.
 Burkard I., Bischof v., 73.
 74. 75. 90—94. 97. 100.
 104. 105.
 Heinrich III., Bischof von,
 69*. 84.
 Konrad II., Bischof von, 54.
 Markward, Bischof von,
 75. 76. 105.
 Nikolaus I., Bischof von,
 66*.
 Rudolf II., Bischof von,
 56. 58. 59*.
 Rudolf III., Bischof von, 67*.
 Domkapitel, 54. 100. 104.
 Chorstift St. Johann
 in Konstanz, 56.
 Künterli, Heinrich, 103.

Q

Landenberg, Burg Alt-L.,
66. 67*.
Freiherren von:
Hermann v. Breiten-L., 68.
Margareta, 72*.
Ulrich von, 81.
Laserin, die, 102.
Leimbach, 75. 81. 93.
Lerchenboll, 102.
Lichtensteig, 89.
Lichtenstein, Berchtold
von, 56.

Ludwig von, 55.
Ulrich von, 70*.
Lipperswil, 56.
Löffingen, 68*.
Lommis, 59.
Ludwig, Kaiser, 65, 76.
Lustenauerader, 102.
Luterberg, 67*.
Luzern, 58. 64.

M

Marbach, 64.
Marienburg, 70.
Mauren, 75. 81. 93. 102.
Meersburg, 92. 93.
Meis, Heinrich, v. Zürich, 77.
Metten Dorf, Adelheid v., 54.
Metten, 55. 71. 80. 85.
Megger, 102.
Mewe, 70.
Migiler, Hans, 103.

Montfort, Grafen von:
Heinrich von, 58.
Rudolf von, 54. 67*.
Moos, 69, 84. 102.
Mühlebach, 73. 75. 76. 81.
90—94. 97. 99.
Müller, Jakob, 102.
Münchwil, Konrad v., Dom-
herr und Propst, 104.
Muolen, 65. 68.

N

Nellenburg, 58.
Neuenschwendi ob der Egg,
73. 75. 91. 93.

Neukomm, Konrad, 77.
Neue Rütinen, 102.
Nieder Au, 103.

O

Oesterreich, Herzoge von,
61. 62. 71. 81.
Albrecht v., 57. 58. 71*. 85.
Friedrich von, 63*.

Leopold von, 61. 64. 71.
85. 86.
Offenhäusen, Kloster, 56.
Opfertshofen, 56. 102.

P

Paulus, Walthar, von Bi-
berach, 77.
Pfefferhard, Konrad, v.
Konstanz, 84.

Ulrich, von Konstanz, 67*.
Pfin, 101.
Prag, 82.
Preußen, 70.

R

Rankweil, Landgericht, 70.
 Ravensburg, 56.
 Rechberg, Adelheid v., 76. 106.
 Regensburg, Lütold v., 54.
 Reichenau, Kloster, 81.
 Reutlingen, 55. 56*.
 Rhein, 62.
 Riet, 73*. 92.
 Roggwil, Ulrich von, Bürger von Konstanz, 60*.
 Romanshorn, 53.
 Rorschach, 65. 68. 78.
 Rudolf von, 55. 56.

Rosenberg, Rudolf v. 71. 88.
 Rottweil, Hofgericht, 70.
 Rudolf I., König, 57. 58.
 Ruedger, Ulrich, v. St. Gallen, 99.
 Rugg, Rudolf, 90.
 Ruhe, Hans, der, von Konstanz, 97.
 Rudolf der, 82.
 Ruprecht, König, 79.
 Rüti, 73. 75. 76. 81. 90—94. 97. 99.

S

Sanct Blasien, Kloster, 60*.
 Sanct Gallen, Stadt, St. Galler, 53. 62. 63. 70. 77—81.
 St. Geistspital, 75. 99.
 Reichsvogtei, 65. 76.
 Siehe auch: Johannes.
 Kloster, Abtei, 59*. 65. 66. 67*. 80.
 Aebte:
 Berchtold, 55.
 Heinrich, 59. 60.
 Hermann, 65. 67. 68*.
 Hiltbold, 64.
 Runo, 72*. 76. 77. 80.
 Rumo, 59.
 Ulrich III., 53*.
 Wilhelm, 57. 58. 59.
 Ministerialen der Abtei, 63.
 Sanct Johann im Thur-
 tal, Kloster, 68.
 Abt Konrad, 54.
 Sax, Hohensax, Freiherren von, 69.
 Diebold von, 81.
 Eberhard von, 71. 80. 86. 87. 88.

Hans von, 80.
 Ulrich von, 70*. 71. 86. 87. 88.
 Ulrich Philipp von, 81.
 Ulrich Stefan von, 69*.
 Schaffhausen, 54*. 62. 85.
 Kloster Allerheiligen, 54*.
 Schamerin die, 102.
 Schmid, Heinrich, 102.
 Schönholzer, Hans, 102.
 Schreiber, Anna, 102. 103.
 Schwäg alp, 63.
 Schwarzenbach, 72*.
 Schweinsberg, Konrad von, 69*.
 Runigunde von, 69*.
 Schwyz, Schwyzzer, 58. 62. 77.
 Sedelmann, 102.
 Singenberg, Burg, 65. 66.
 Spaz, Heinrich, in Goldach, 99.
 Spakenhof bei Goldach, 73. 75. 91. 93.
 Sprenger, 102.
 Stein a. Rh., 101.
 Stein, die vom, 101.
 Steinach, Wilhelm von, 60*.
 Stettfurt, 72*.

Stoßach, 58.
 Stöden, 102.
 Stödentürli, 102.
 Straßburg, Domkapitel, 55.
 Ströli, Johann, von Ulm, 77.
 Strubha, 102.

Talacker, 81.
 Tänikon, Kloster, 59. 63.
 Tannheim, 72*.
 Tengen, Freiherren von,
 61, 69*.
 Heinrich von, 69*.
 Konrad der jüngere von,
 62*.
 Thur, 53. 102.
 Thurgau, 62. 81. 91. 93. 94.

Uetwilen (Uettiswile), 64.
 Ulm, 55. 77.
 Unterwalden, 77.

Ueltheim, 53*.
 Uelwen, siehe Felben.

Waldstätte, 61. 62. 77.
 Wartenberg, Heinrich v., 54.
 Konrad von, 54.
 Weber, Peter, 102. 103.
 Wediswil, Rudolf III. v., 57*.
 Weiler, 56.
 Weinfelden, 53. 71*. 103.
 Weißenau, Kloster, 56.
 Wenzel, König, 70. 71. 85. 86.
 Werdenberg, Grafen von,
 72*.

Zihlschlacht, 78*.
 Zug, 63.
 Zürich, Stadt, Zürcher, 58.
 60. 62. 77.

Sulgen, 53. 56. 59. 73. 75.
 76. 78. 81. 90—94. 97. 99.
 100. 101.
 Sulz, Rudolf von, 70.
 Suter, Hans, 102.

T

Tandgericht, 70.
 Tobler, 102.
 Toggenburg, Toggenbur-
 ger, 63.
 Grafen von, 59. 61. 64.
 Clementia von, 72*.
 Diethelm von, 63. 64.
 Friedrich von, 63. 64.
 Kraft von, 64.
 Tübach, 65. 68.

U

Uri, 58.
 Urnäsch, 63.

V

Villingen, 85.

W

Wibrecht von, 67*.
 Hug von, 58.
 Wertbühl, 71. 80. 85,
 Widen, 102.
 Widmer, 102.
 Wigoltingen, 75.
 Wil, Wiler, 53. 58. 60. 63. 78*.
 79. 102—4.
 Wildrich, 99.
 Winterthur, 58.
 Wolfikon, 89.

Z

Zchorherrenstift, 60.
 Fraumünster, 66.
 Zürichgau, 62.

Ausgrabungen.

a. Haidenhaus.

Im Eichholz beim Haidenhaus, etwa 500 m vom Aussichtspunkt, am Fußweg, der durch den Wald westwärts nach Sassenloh führt, waren zwei auffällige Stellen, die mit vielen Steinen überdeckt waren. Am näher gelegenen Platze hatte der seither verstorbene Vorsteher Herzog einen Graben ausheben lassen, aber ohne auf Ueberreste zu stoßen. Hingegen fand er unter dem oberflächlichen Schutt den Anfang einer Inschrift mit den Buchstaben I C und einen zerbrochenen Ziegel (48 cm hoch und 35 und 39 cm breit), der leicht zusammengesetzt werden konnte. Beide Gegenstände sind unzweifelhaft römischen Ursprungs. Nachdem der Besitzer des Waldes, Herr a. Pfleger Herzog in Homburg in verdankenswerter Weise die Erlaubnis gegeben hatte, den Waldbestand, so weit es unbedingt nötig war, zu fällen, beschloß der Historische Verein, die beiden Stellen sorgfältig abzudecken und zu untersuchen. Es wurden nun von Westen zwei Gräben nach dem Mittelpunkt einer kleinen Erhöhung gezogen. Oben fanden sich zahlreiche, behauene und unbehauene Steine („Bollen“), tiefer unten eine Menge Bruchstücke von Falz- und Hohlziegeln, letztere in viel geringerer Menge. Am Rande des Hügelchens stieß man auf eine Mauer, die ganz freigelegt wurde und nachher auf Grundmauern in Form eines Vierecks von 6,05 m Tiefe und 4,65 und 4,40 m Breite. Das Mauerwerk war aus „Bollen“, die Ecken aber aus sorgfältig behauenen Tuffsteinen ausgeführt. Der Boden des Innenraums bestand aus einem Steinbett; darüber lag zuerst ein grauer, dann ein roter Mörtelbelag. Außer einigen eisernen Verzierungen wurden folgende römische Münzen gefunden: 2 Vespasian (a. 76), 1 Julia, Tochter des Titus (a. 70—90), 1 Julia Mammäa (a. 235) und 1 Aurelianus

(a. 275), diese aus Silber, die übrigen aus Bronze. Es kam ferner ein mit Verzierungen versehener Tuffstein zum Vorschein, welcher entweder das obere Ende einer Säule oder eher den untern Teil eines Gewandes darstellt. Dicht an der Südmauer lag ein Skelett, ohne Beigaben, vermutlich aus der spätern Alamannenzeit. Außerhalb der östlichen Mauer ließen Reste von rotem Mörtelbelag eine größere Ausdehnung vermuten, und wirklich fand sich in 2,45 m Abstand noch eine Mauer; leider konnten die Verbindungen mit den übrigen Grundmauern nicht mehr festgestellt werden. Auf der Nordseite war vielleicht der Eingang. In diesem Teile fand man noch eine gut erhaltene römische Münze des Tacitus Augustus (a. 275). Allem Anschein nach wurde dieses Gebäude, eine villa rustica, dem allmählichen Verfall überlassen.

Etwa 80 m westlich lag eine zweite, größere Niederlassung; es wurden die Grundmauern eines Gebäudes von 6,60 m Breite und 6,70 m Tiefe freigelegt. Der Boden war zum großen Teil mit Platten aus Sandstein oder Meermuschelkalk bedeckt, die entweder auf der Erde oder auf senkrecht stehenden Steinplatten ruhten; darüber lag ein roter Mörtel. Es fanden sich keine Fundgegenstände, nur selten kleinere Ziegelstücke; der Boden war vollständig abgeräumt. Westlich sind Mauerreste anderer Gebäude sichtbar.

Wir haben es hier unzweifelhaft mit einer römischen Niederlassung zu tun; es ist auch möglich, daß der Name Saldenhaus sich ursprünglich auf diese Gebäude bezog.

b. Werthbühl.

Als am Südbang beim Pfarrhaus in Werthbühl im November 1913 ein Stück Weinreben (30 m lang und 12 m breit) in eine Obstbaumanlage umgewandelt wurde, ist man beim Ausgraben der Löcher für die jungen Bäume auf menschliche Skelette gestoßen und bei näherer Nachforschung entdeckte man, daß da ein Massengrab angelegt

war. Die Knochen waren nur etwa 30 cm tief in der Erde, und im sog. Elbsand eingebettet. Es lagen die Skelette auch zu zweien dicht übereinander; von einem Sarg oder Umhüllung, oder sonstiger Beigabe war keine Spur vorhanden. Arm- und Beinnochen waren stark, die Gebisse auffallend gut erhalten, die Schädel lang und schmal mit stark ausladendem Hinterhaupt. Alle diese Merkmale lassen nach Dr. Fr. Schwerz auf Skelette von Alamannen schließen.¹⁾ Da die Toten ohne eine Beigabe an Waffen oder Schmuck begraben wurden, müssen diese Gräber der frühchristlichen Periode zugerechnet werden.

G. Büeler.

¹⁾ Vgl. Fr. Schwerz, die Menschenrassen im Thurgau. Thurg. Beiträge, Heft 54.

Thurgauer Chronik

für das Jahr 1914.

(Die Ziffern bezeichnen den Monatstag.)

Januar.

1. Ertrag der im Jahre 1913 veranstalteten Sammlung für die Militäraviatik 1,711,166 Fr., wovon im Thurgau 52,838 Fr. — Der Kanton Thurgau erhält für 1913 an die Auslagen für Bekämpfung des falschen Mehltaus 9763 Fr. — 5. Vergabungen im Jahre 1913: Für kirchliche Zwecke 34,451 Fr., Unterrichts- und Erziehungszwecke 27,227 Fr., Armen- und Unterstützungszwecke 34,301 Fr., anderweitige Zwecke 37,733 Fr., zusammen 133,712 Fr. — 6. Trajektverkehr über Romanshorn im Jahre 1913 insgesamt 84,776 Wagen. 10. Infolge der plötzlichen Schneeschmelze führen die Thur und die Murg Hochwasser. Temperatur $+ 5,4^{\circ}$ und Regen; am 9. und 10. fielen 50 mm Regen; Pegelhöhe der Thur bei Uefflingen 5,68 m. Die Dämme halten stand; bei der Rohrerbrücke erreicht das Wasser beinahe den Brückenboden; bei den Reparaturarbeiten der Pfynnerbrücke wird viel Material weggeschwemmt. Am 11. tritt wieder Schneefall ein bei $- 5\frac{1}{2}^{\circ}$, am 12. — $9,5^{\circ}$. — 13. Sitzung des Großen Rates. In siebenstündiger Sitzung wurde die thurg. Finanzkrisis behandelt. Interpellant Herr Dr. Hagenbüchle: Welche Maßnahmen gedenkt der Regierungsrat anzuordnen, um den Banken das verloren gegangene Zutrauen wieder zu verschaffen und dem Volke diejenigen Kreditverhältnisse zu sichern, deren es bedarf. Nationalrat Häberlin erteilt Aufschluß. Die Abstimmung wird verschoben. — Im Untersee ertrinken 4 Arbeiter von Dehningen. — 16. Der Kollokationsplan der Leih- und Sparkasse Eschikon in Liq. wird aufgelegt. — Von 74 Gemeinderäten sprechen sich 66 für die Revierjagd aus, ebenso sämtliche 8 Bezirksräte. — 20. An die neue Lehrstelle für Handelsfächer an der Kantonschule wird gewählt Herr Jakob Keller von Andreuti, zurzeit an der Verkehrsschule St. Gallen. — Im Tessin Zusammenbruch der Banken Credito Ticinese und Banca cantonale ticinese (nicht Staatsbank); unter Leitung des Bundesrates wird eine Hilfsaktion beschlossen. — 26. Seit 16 Tagen herrscht strenge Kälte; der Untersee ist zugefroren, Regen und Westwind zerstören das Eisfeld. — 29. Die Ortsgemeinde Frauenfeld beschließt die Erweiterung des Krankenhauses bis auf 82 Betten. Der Vertrag mit dem Staat wird genehmigt; letzterer übernimmt

die Deckung der Hälfte des jährlichen Defizites. Kosten der Erweiterungsbauten 298,600 Fr. Es stehen zur Verfügung: Spitalfonds 15,000 Fr., Fonds für Kinderabteilung 119,100 Fr., Hugo Gägaufronds 20,450 Fr., Beiträge: a) Frauenfeld, Munizipalgemeinde 10,000 Fr., b) Bürgergemeinde 17,500 Fr., c) Vertragsgemeinden 43,800 Fr., d) Krankentassen 8450 Fr., Vergabungen 2700 Fr., zusammen 237,000 Fr.; den Rest von 61,600 Fr. übernimmt die Ortsgemeinde. — Evang. Dießenhofen wählt Herrn Pfarrer Gnehm in Neukirch h./Th. — Bei der Leihkasse Adorf sollen wenigstens 85⁰/₀ zur Rückzahlung gelangen. — Beitrag des Bundes an die landwirtschaftliche Winterschule Arenenberg 13,491 Fr. — Rendite thurg. Bahnen und Aktiengeschäfte im Jahre 1913: Frauenfeld-Wil Betriebsüberschuß 9896 Fr. (19,500 im Jahre 1912). Es ergibt sich ein Passivsaldo von 6505 Fr. Mittelthurgaubahn: Betriebsüberschuß 101,000 Fr. Für die Verzinsung des Obligationenkapitals und die Einlagen in die Fonds ergibt sich ein Fehlbetrag von 90,500 Fr. Bodensee-Loggenburg-Bahn: Betriebsüberschuß 442,926 Fr. (76,000 Fr. weniger als 1912). Dampfsbootgesellschaft Untersee und Rhein Defizit 13,988 Fr. Gesamtpassivsaldo 26,850 Fr. Thurg. Kantonalbank: Reingewinn 1,173,646 Fr., verwendet zur Verzinsung des Gründungskapitals 634,250 Fr., Einlage in den Reservefonds 240,000 Fr., Hilfsfonds für Elementar Katastrophen 120,000 Fr., an die Staatskasse nach dem neuen Gesetz 120,000 Fr., Saldo-Vortrag 59,396 Fr. Leih- und Sparkasse Ermatingen 4¹/₂ ⁰/₀, Leih- und Sparkasse Eschenz 6 ⁰/₀, Ziegelei Paradies 7 ⁰/₀, Schuhfabrik Frauenfeld-Wigoltingen: der Betriebsüberschuß von 209,739 Fr. wird zu Abschreibungen verwendet, teils auf neue Rechnung übertragen. Mechanische Ziegelei A.-G. Dießenhofen keine Dividende. Bächtold & Cie. in Stefforn keine Dividende, Geschäftsstockung infolge der Kriegswirren auf dem Balkan.

Februar.

2. Arbon wählt zum 2. Geistlichen Herrn Rienast in Neugst. — 3. Der Zürchersee und die kleinen Schweizerseen gefrieren zu. — 4. Im Jahre 1913 erteilte der thurg. Arbeitersekretär 1803 Konsultationen, nahm an 30 Sitzungen teil, hielt 30 Referate, schrieb 2439 Briefe und führte 27 Vermittlungsvorstände aus. — 10. Der Untersee bietet den Schlittschuhläufern ein spiegelglattes Eisfeld. Vom 10. Januar bis 10. Februar herrschte eine außergewöhnliche, anhaltende Kälte; tiefste Temperatur am 25. Januar — 14,5⁰, am kältesten Tag, den 26. Januar, war das Tagesmittel — 11⁰. Auf dem Untersee waren am 11. Februar 20—25,000 Personen auf der Eisbahn. — 13. Die Kassationsbegehren der Verwaltungsorgane der

Leihkasse Steckborn, Füllemann, Vater, Statthalter Ulmer, Notar Kesselring, Friedensrichter Labhart werden abgewiesen und das Urteil bestätigt. Das freisprechende Urteil in bezug auf Füllemann, Sohn, wird aufgehoben und Füllemann, Sohn, zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. — 15. Aktionärversammlung der Thurgauischen Hypothekenbank. Die Rechnung wird mit 28,592 Stimmen gegen 4514 genehmigt, der Fusionsvertrag mit der Bodenkreditanstalt Zürich mit 34,589 Ja gegen 49 Nein angenommen. Die nachmittags tagende Aktionärversammlung der Bodenkreditanstalt genehmigte den Vertrag ebenfalls. (s. Chronik 1613, 31. Dez.) — 16. In Weinfelden tagt eine Versammlung von Vertrauensmännern der freisinnig-demokratischen Partei und beschließt die Gründung einer jungfreisinnigen Parteiorganisation. — Vertreter der Minderheitsparteien (katholisch-konservativ, demokratisch und sozialdemokratisch) beschließen, den Parteien den Grobratsproporz vorzuschlagen. — 19. Eine Diskussion über die Bankinterpellation Hagenbüchli wird vom Großen Räte abgelehnt, ebenso die Einsetzung einer Spezialkommission. Ein Antrag von Herrn Redaktor Bögeli in bezug auf die Verantwortlichkeit der Verwaltungsräte der Thurg. Hypothekenbank wird abgelehnt. Der Kantonalkant wird bewilligt, sich mit 100,000 Fr. an der Gründung der Tessinerbank zu beteiligen. Eintreten auf die Beratung des Sparkassengesetzes. — 20. In Schönholzerswilen stirbt der älteste Geistliche des Kantons, der katholische Pfarrer J. A. Hindenmann. — 21. Der Untersee ist wieder eisfrei von Steckborn an aufwärts. — 24. Die demokratische und sozialdemokratische Partei beschließen die Anbahnung der Proporz-Initiative. — 25. Dem Kanton Thurgau sind im Jahre 1913 für Wasserbauten Bundesbeiträge in der Höhe von 1,824,000 Fr. zugesichert worden; für Ergänzungsarbeiten an der Thur 1,318,000 Fr.; hievon sind ausbezahlt 140,000 Fr. — 27. Es bestehen im Kanton 36,005 Mobiliarversicherungsverträge mit einem Asssekuranzkapital von 386,660,554 Fr. — In Winterthur stirbt J. Schmid, früher Sekundarlehrer in Frauenfeld.

März.

2. Hagelversicherung im Thurgau: 3535 Polizen; Versicherungssumme 2,753,050 Fr.; bezahlte Prämien 31,270 Fr.; ausbezahlte Entschädigungen 3402 Fr. — 4. Sämtliche 8 Schüler der Gymnasial-Abteilung bestehen die Maturitätsprüfung. — 6. Auslagen des Rts. Thurgau für das Erziehungswesen seit 1883. 1883: 254,636 Fr.; 1912: 821,179 Fr.; Bundesbeitrag 1883: 2050 Fr., 1912: 104,881 Fr. Total aller Ausgaben für das thurg. Schulwesen 1883: 760,408 Fr.; 1912: 2,767,435 Fr. Von 1893 bis 1912 wurden gebaut: 64 Primar-

Schulhäuser, 5 Sekundarschulhäuser, 10 Turnhallen und 1 Kantons-
schulgebäude.

Primarschüler	1883: 17,431	1912: 20,578
Zahl der Lehrer	1883: 288	1912: 370
Sekundarschüler	1883: 646	1912: 1898
Lehrer	1883: 27	1912: 56

Thurg. Lehrerstiftung Vermögen 1883: 159,226 Fr. 1912: 819,465 Fr.
9. Tagung der Jungfreisinnigen in Weinfelden 600 Mann stark.
Beschluss: Gründung einer jungfreisinnigen Organisation im Rahmen
der thurg. freisinnig-demokratischen Partei. Annahme der Statuten,
Bestellung eines Geschäftsausschusses. — 9. Sitzung des Großen Rates:
Genehmigung des Vertrages über die Erweiterung und den Betrieb
des Krankenhauses Frauenfeld. Beratung des Sparkassengesetzes. —
Die demokratische Partei beschließt, Herrn Regierungsrat Aepli nicht
auf die Liste für die Erneuerungswahl zu nehmen, worauf die frei-
sinnig-demokratische Partei beschließt, gegenüber Herrn Regierungsrat
Dr. Hofmann ebenso zu verfahren. — 11. In Frauenfeld stirbt Herr
Sekundarlehrer G. Schweizer. — 12. Bestattungskosten der Munizipal-
gemeinden im Jahre 1913 insgesamt 69,480 Fr., woran Staats-
beitrag 30,700 Fr. — Die Maul- und Klauenseuche nimmt ab; die
Abhaltung der Viehmärkte ist wieder gestattet. 15. Regierungsrats-
wahlen: Aepli 14,415, Dr. Hofmann 12,892, Dr. Kreis 17,788,
Schmid 17,524, Wiesli 17,828. 16. Sitzung des Großen Rates.
Rechenschaftsbericht 1912. — Das von den Erben als Entgelt für
Steuerbußen und Nachsteuern dem Staat überlassene Gut Netwilen
wird für 265,000 Fr. verkauft. — 23. Ein frecher Dieb plündert im
Regierungsgebäude die Pulle des Handelsregisterführers und des
Lehrmittelverwalters und erwischt 800 Fr. — 24. Herr Pfarrer
Dikenmann in Wigoltingen wird nach Solothurn gewählt. — 25. Der
kantonale Lehrlingsprüfung in Arbon unterziehen sich 77 Lehrlinge
und in Frauenfeld der kaufmännischen Lehrlingsprüfung 32 Kandi-
daten. — 26. Die „Rheinquellen“ veröffentlichen das Projekt einer
Bereinigung von Untersee und Thur durch Erstellung eines Kanals
Mammern-Warth, Kanalisierung der Thur bis zum Rhein und Ver-
bindung mit Frauenfeld. — 29. Erneuerungswahlen der Mitglieder
des Großen Rates, der Friedensrichter, der Notare und Grundbuch-
verwalter. — 31. Programm der Kantonschule. Gesamtzahl der
Schüler 303. Beilage: Schüepp, Neue Beiträge zur schweizerischen
Münz- und Währungsgeschichte 1700—1900. I. Teil, das Kleingeld.

April.

1. Der Kantonspital erhält ein Legat von 10,000 Fr. zur Be-
schaffung der Mittel zur Krebsbekämpfung (Radium). — 2. Anteil

des Thurgau am Alkoholmonopol 247,346 Fr. — 5. Am Flugtag in Frauenfeld macht der Flieger Montmain looping-the-loop-Flüge. (Montmain fiel im Kriege im Dezember 1914.) 7. Die Aktiengesellschaft Bächtold & Cie. in Steckborn, die den Sitz nach Basel verlegte, den technischen Betrieb aber in Steckborn ließ, muß nach Entscheidung des Bundesgerichts im Thurgau 80% und in Basel 20% von Kapital und Reingewinn versteuern. — 9. Nach 54 Jahren Schuldienst tritt Herr Sekundarlehrer Harder in Amriswil in den Ruhestand. — An der Gymnasial-Abteilung der Kantonschule wird das Italienische neben dem Englischen Maturitätsfach. In der 7. Klasse haben die Schüler die freie Wahl und erhalten in jedem Fach wöchentlich vier Stunden. — 18. Einweihung des neuen Universitätsgebäudes in Zürich. Großartiger Festzug der Zünfte. — 23. Sitzung des Großen Rates: Rechenschaftsbericht des Obergerichtes. Bewilligung eines Kredites von 18,000 Fr. zur Unterstützung der Weinbauern; die Gemeinden sollten hieran auch 40% zahlen, was die meisten ablehnen. Es wurden hiefür bezahlt vom Kanton an: Adorf 31 Fr. 20, Basadingen 609 Fr. 90, Frauenfeld 33 Fr. 60, Hüttwilen 2715 Fr. 60, Mäkingen 36 Fr., Weinfelden 2313 Fr. 60, Tägerwilen 74 Fr. 80, Total 5814. Revision des Kantonalbankgesetzes. Vom Reingewinn sollen erhalten: 50% der Reservefond, 25% die Staatskasse und 25% der Separatfond für Hilfszwecke. Die Motion Altwegg auf Einführung der Revierjagd wird erheblich erklärt. 26. Es finden die Bezirkswahlen statt. — 27. In Frauenfeld stirbt Herr alt Regierungsrat Haffter. Er war von 1869—1893 Regierungsrat und nachher Mitglied des Obergerichtes. — 30. Die meisten Milchverkäufe finden zu 16½ Rp. statt nebst 60—70 Rp. Hüttenzins.

Maï.

6. Der Verkauf der Lotterielose der Landesausstellung ist im Kt. Thurgau nicht gestattet. — 12. Ermatingen feiert die 50jährige Wirksamkeit von Hrn. Sekundarlehrer Engeli. — 13. Ein kantonales Komitee erläßt einen Aufruf zur Unterstützung der Initiative gegen die Spielbanken. — Die Mühlen von Mörikon und Rosental gehen im Konkurs Stücheli an die Konkursmasse der Leihkasse Eschikon über. — 14. Eröffnung der Schweiz. Landesausstellung. — 16. Sitzung der kantonalen naturforschenden Gesellschaft. Vortrag von Herrn Kantonschemiker Schmid über Ernährungsfragen. — 25. Sitzung des Großen Rates. Wahlen: Präsident Herr Vizepäsident Günther, Vizepäsident Nationalrat Häberlin; Präsident des Regierungsrates Herr Wiesli, Vizepäsident Herr Aepli. Wahl des Obergerichtes: Präsident Herr Dr. v. Muralt; Vizepäsident: Herr Dr. Hagenbüchli in Romanshorn, Obergerichtsschreiber statt des Hrn. Dr. Grüninger

Herr Dr. Engeli (er lehnt nachher die Wahl ab), weitere Mitglieder Herren Ammann, Ständerat Böhi, alt Notar Eberhard, Notar Hofmann. Geschäftsbericht und Rechnung der Kantonalbank. Der Rückversicherungsvertrag zwischen dem Kant. Thurgau und der Lebensversicherungsgesellschaft Elberfeld wird genehmigt. Erste Lesung des Entwurfes zur Ergänzung des Gesetzes über das Unterrichtswesen (7. und 8. ganzes Schuljahr). — Neufirch a. Th. wählt zum Geistlichen Hrn. K. Honegger von Rüti, Nußbaumen Hrn. A. Schuppli von Straß. — 28. Die Pfynner Thurbrücke wird um einen Meter gehoben. — 30. Die Gesamtlage der Stickerei ist unbefriedigend. — Die Witterung im Mai war kühl, naß und windig; vom 6.—15. Mai war es 5^o zu kalt, am 3. und 16. schadete der Reif, an 21 Tagen fiel Regen, im ganzen Monat 177 mm, fast das Doppelte des Normalbetrages, es gab nur 3 helle Tage; am 23. Maximum der Temperatur 28,4^o, dann wieder plötzliches Fallen, am 29. Schnee in den Bergen bis auf 1200 m. Durchschnittswärme im Mai 9,8^o statt 12,3^o.

Juni.

4. Anteil des Kts. Thurgau an der Schweiz. Nationalbank 74,220 Fr. — Die Liegenschaften Stücheli in Mörikon und Rosental werden von einem einheimischen Konsortium um 240,000 Fr. von der Konkursmasse der Leihkasse Eschikon erworben. — Gesamtstundenzahl der obligatorischen Fortbildungsschule 12,599, Total des Staatsbeitrages 25,198 Fr. 8. Gesamtbevölkerung des Kantons nach der Volkszählung 1910: 134,917. Davon sind 25,664 Ausländer, d. h. von je 1000 Einwohner 190 Ausländer, davon sind 14,486 Deutsche, 8,362 Italiener, 2,243 Oesterreicher. Es gehören 12,978 dem männlichen und 12,686 dem weiblichen Geschlechte an; 18,806 sind Katholiken, 6,155 Protestanten. Von 1000 Einwohnern sind 359 katholisch (1900 nur 316). Von den 134,917 Einwohnern hatten 51,918 ihren Geburtsort in der Wohngemeinde. Von 121,491 thurgauischen Kantonsbürgern wohnten 33,410 in der Heimatgemeinde, 38,087 in andern Gemeinden des Kantons, 49,994 in andern Kantonen. — 9. Es entsteht eine interessante Zeitungsfehde über die Beurteilung der Schweiz. Kunstausstellung in Bern. Das Publikum verhält sich ablehnend gegen die neue Kunstrichtung. — Installation des Hrn. Pfarrer Müller in Wigoltingen. — 10. In Kreuzlingen stirbt Herr Dr. Buser, Lehrer für Deutsch und Französisch am Seminar im Alter von 42 Jahren. — Die Baukosten für die katholische Kirche in Romanshorn belaufen sich auf 589,787 Fr. — 16. Die Ortsgemeinde Frauenfeld beschließt definitiv die Erweiterung des Spitals nach dem neuen Projekt des Hrn. Architekten Meier (s. 29. Januar); ferner das Angebot einer unentgeltlichen Abtretung eines Bauplatzes auf dem

Areal des Herrn Bühler an der Rheinstraße für das kantonale Elektrizitätswerk. — 18. Im Nationalrat wird die Proporz-Initiative mit 104 gegen 62 Stimmen abgelehnt. — 21. Mit 14,115 gegen 5,116 Stimmen wird die Aenderung des Kantonalbankgesetzes vom Volke angenommen. — Beitrag des Bundes an die thurg. Primarschulen 80,950 Fr. — 22. Bei einem orkanartigen Sturm auf dem Bodensee ertrinken fünf Fischer. — Es fällt eine gewaltige Regenmenge. — 28. Zu Gunsten des ostschweizerischen Blindenheims in St. Gallen findet ein kantonaler Blumentag statt. Einnahme in Frauenfeld 2,635 Fr., im ganzen Kanton 24,874 Fr. — In Serajewo wird der Thronfolger Erzherzog Ferdinand und seine Gemahlin von serbischen Verschwornen durch Revolverschüsse getötet. — 30. Im Juni war die Temperatur durchschnittlich 4° zu niedrig.

Juli.

3. Im Schuljahr 1913/14 bestanden 115 freiwillige Fortbildungsschulen; Stundenzahl 36,725, Staatsbeitrag 45,626 Fr. Beitrag des Kantons an die Primarschulen 87,800 Fr. — 4. Es werden neue Briefmarken mit der Büste Tells zu 10, 12 und 15 Rp. ausgegeben; ferner Marken zu 3 Fr. (Schwyz mit den Mythen), 5 Fr. (Rütli), 10 Fr. (Jungfraumassiv) — 6. Rath. Schönholzerwilen wählt Herrn Lukas Ailian aus Schaffhausen zum Pfarrer. — 7. Besuch des Königs von Belgien in Bern. — 14. Infolge beständigen Regens, der bis gegen Ende Juli andauert, droht Hochwassergefahr; am 17. steigt der Pegelstand des Bodensees auf 5,20 m. Am Bodensee, und besonders am Untersee, dringt der See in die Keller ein; am 25. muß der Schiffsverkehr Schaffhausen=Stein eingestellt werden. — 15. Sitzung des Großen Rates. Geschäftsbericht des Elektrizitätswerkes. Ueberschuß 142,076 Fr. Die Beteiligung des Kantons an dem Rücklauf der Beznau=Löntschwerke wird beschlossen. Die Wahl des 3. Oerrichters wird verschoben. In 2. Lesung wird die Ergänzung des Gesetzes über das Unterrichtswesen angenommen. Eine Motion Häberlin über Erhöhung der Besoldung des Oerrichters ev. Neuorganisation wird erheblich erklärt. — 16. Das Bundesgericht hat den Refurs von Ad. Füllemann, Prokurist der Leihkasse Stedborn, ebenso wie denjenigen der Verwaltungsräte Ulmer, Kesselring und Hanhart abgewiesen. — 17. Unter dem Fabrikinspektorat stehen 449 Betriebe mit 18,563 Arbeitern. — 19. Bei unerwartet schönem Wetter findet in Frauenfeld das kantonale Turnfest statt. Sektionsturnen 41 Sektionen, Kunst 95, Nationalturnen 101, volkstümliches Turnen 272 und Spezialturnen 128 Turner. Die Rechnung über das Fest erzielt einen Einnahmenüberschuß von 2980 Fr. — 24. Ultimatum Oesterreichs an Serbien. — In Aadorf stirbt Notar Os-

wald. — An der Versammlung des thurg. Handels- und Industrievereins spricht Dr. Töndury über die Revision des Schweiz. Aktienrechts. — 25. Der österreichische Gesandte verläßt Belgrad; es entsteht in ganz Europa eine gewaltige Aufregung. — 26. Der kantonale Gewerbetag in Weinfelden bespricht das Submissionswesen und wünscht eine Sanierung des bisherigen Systems, besonders Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. — 26. Der plötzliche Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich und Serbien und die allgemeinen Rüstungen erzeugen einen allgemeinen Schrecken. In der Woche vom 26.—1. August werden die Lebensmittelhandlungen bestürmt; jedermann will soviel als möglich Proviant zusammenhamstern; die Waren werden nur noch in kleinen Quantitäten abgegeben. Die Schalter der Banken werden förmlich belagert; auf der Kantonalbankfiliale in Frauenfeld muß polizeilich für Ordnung gesorgt werden. Es herrscht großer Mangel an Kleingeld, die Banknoten können nicht gewechselt werden und werden nicht angenommen. — 28. Hr. Dr. Jakob Bächtold von Schaffhausen wird an die vakante Lehrstelle für Deutsch und Französisch am Seminar gewählt. — 31. Infolge der Erklärung des Kriegszustandes im deutschen Reich und der durch die Mobilisation Rußlands hervorgerufenen gefährlichen Lage beschließt der Bundesrat, die Schweizerische Armee auf Piëtt zu stellen und auf den 1. August den Landsturm aufzubieten. Die Ausfuhr von Pferden, Maultieren, Motorfahrzeugen, Benzin, Getreide, Mehl und Hafer wird verboten. Es werden 20 Fr.-Noten ausgegeben. Der Grenzverkehr mit Deutschland ist unterbrochen; die Straßen werden aufgerissen und mit Ketten gesperrt. Alle Fremden reisen schleunigst ab. — Vom 20.—31. war das Wetter regnerisch und kühl, sodaß die Kulturen Schaden litten.

August.

1. Der Bundesrat beschließt die Mobilmachung der Schweizerischen Armee. Erster Mobilmachungstag ist der 3. August. Die Bundesversammlung wird einberufen und auf den Eisenbahnen tritt der Kriegsbetrieb in Kraft. Auf dem Untersee und Rhein wird der Schiffsbetrieb eingestellt. Der Landsturm bewacht die Brückenübergänge und die Eisenbahnlinien. Eine starke Aufregung zeigt sich überall. — Die thurg. Staatsrechnung schließt bei 4,273,867 Fr. Einnahmen und 4,352,140 Fr. Ausgaben mit einem Defizit von 78,272 Fr. Bei Hinzurechnung des Anteils am Reingewinn der Kantonalbank von 120,000 Fr. ergibt sich ein Vorschlag von 41,728 Fr. — 2. Kriegserklärung Deutschlands an Rußland. Frankreich mobilisiert. — Die Kassastunden der Schweiz. Banken werden eingeschränkt auf die Zeit von 9—12 und 2—4 Uhr. Die Auszahlungen auf Spar-

kassa-Guthaben werden auf 50 Fr. und im Konto-Korrent auf 200 Fr. reduziert. — 3. Das Landsturmataillon 68 wird aufgeboden. — Erster Mobilmachungstag der Schweiz. Armee. Sitzung der Bundesversammlung. Es wird die Ausgabe von 5 Fr.-Noten beschlossen. Der Bundesrat erhält Vollmacht zur Vornahme aller Maßnahmen, die zur Wahrung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherheit des Lebensunterhaltes der Bevölkerung nötig werden. Es wird ihm ein unbegrenzter Kredit eingeräumt. Oberstkorpskommandant Wille wird zum General gewählt und leistet den Schwur. Der Bundesrat wählt zum Chef des Generalstabs Korpskommandant Sprecher von Bernegg. — Die Regierung erläßt einen Aufruf an das Thurgauervolk. Das Thurgauer-Regiment, die Schützen und die Dragonerschwadron 19 sammeln sich in Frauenfeld. Die Mobilisation vollzieht sich mit Ernst und Ruhe und in bester Ordnung. — 4. Der deutsche Gesandte in Frankreich wird abberufen. Deutschland betrachtet sich Frankreich gegenüber im Kriegszustand. — 5. Das Regiment 31 und die Schwadron 19 schwören im Kasernenhof den Fahneneid. Der Chef des Militärdepartements, Herr Regierungsrat Dr. Hofmann, hält eine Ansprache an die Truppen, der Brigadechef verliest die Eidesformel und die Soldaten leisten entblößten Hauptes den Schwur. Die Landwehrbataillone 156 und 157 rücken ein, ebenso einzelne Spezialabteilungen des Landsturms. — Die deutschen Truppen dringen in Luxemburg und Belgien ein. England erklärt Deutschland den Krieg. — 6. In gleicher Weise wie der Auszug, aber leider bei strömendem Regen, leistet das Landwehr-Regiment und die Artillerie den Fahneneid. Die Soldaten marschieren in die Kantonnements ab. — Der Bundesrat beschließt den Rechtsstillstand bis zum 31. August. — Die Munizipalgemeinden werden eingeladen, dafür zu sorgen, daß Leute, welche durch den Stillstand der Industrie arbeitslos werden, in der Landwirtschaft Beschäftigung finden. — Italien gestattet den Transit überseeischer Sendungen. Der Bundesrat monopolisiert den ganzen Getreidehandel, um die Zufuhr zu ermöglichen. — 8. Lüttich wird von den Deutschen eingenommen. — Aufruf des Bundesrates an das Schweizervolk. — Die interurbanen Telephongespräche von Privatpersonen werden aufgehoben. — Größere Ortschaften errichten freiwillige Bürgerwehren. — Auf dem Untersee wird der Schiffsverkehr eingestellt und auf dem Bodensee stark reduziert. — 9. Auf den Bundesbahnen tritt der Kriegsfahrplan in Kraft. Es kursieren keine Schnellzüge mehr. Fahrzeit aller Züge Frauenfeld-Zürich 2 Stunden 10 Minuten, Frauenfeld-Romanshorn 1 Stunde 15 Minuten. — 10. In der Schlacht bei Mülhausen werden die ins Elsaß vorgedrungenen Franzosen zurückgeschlagen. — 11. Deutschland sichert

der Schweiz ungehinderte Durchfuhr von Getreide und die Lieferung von Kohle zu. — 12. Der Bundesrat erläßt eine Verordnung gegen die Verteuerung der Nahrungsmittel und anderer unentbehrlicher Bedarfsgegenstände. — 13. England erklärt Oesterreich den Krieg. — 15. Es wird das Landsturmbataillon 70 aufgeboden zur Ablösung. Ueber den ganzen Kanton entlud sich nach der 10tägigen Hitzeperiode ein starkes Gewitter mit Blitzschlägen. Zwei Häuser wurden eingäschert. — 17. Der provisorische Verteiler für die Auszahlung einer Teilquote von 40% an die Gläubiger der Leih- und Sparkasse Eschikon wird endlich zur Einsicht aufgelegt. — 19. Papst Pius X. stirbt. — 20. Japan stellt ein Ultimatum an Deutschland zur Räumung von Kiautschou. — Das 30 Millionen-Anleihen der Eidgenossenschaft wird überzeichnet. — Der Bund leistet an die Entwässerung von 34,2 ha in Schönholzerwilien einen Beitrag von 9500 Fr. — Die deutschen Truppen rücken in Brüssel ein. — 21. Nach dreiwöchentlichem Unterbruch ist der Güterverkehr zwischen der Schweiz, Deutschland und Oesterreich wieder freigegeben. — Unter der Führung des Kronprinzen von Bayern erringen die Deutschen einen großen Sieg über 8 französische Armeekorps zwischen Metz und den Vogesen. Mülhausen wird wieder von den Franzosen besetzt. — 22. Die Banken gewähren wieder freies Verfügungsrecht über Konto-Korrent und Sparkassen-Einlagen. — 24. Nach einem Sieg bei Neuschâteau und Diederhofen dringen die Deutschen in Frankreich ein. — Japan erklärt Deutschland den Krieg. — Der Sommerfahrplan tritt wieder in Kraft, mit Ausnahme der internationalen Schnellzüge. — 26. Namur und Löwen werden von den Deutschen eingenommen, das Ober-Elsaß wird von den Franzosen geräumt. Die Oesterreicher siegen bei Krasnik über die Russen. — 29. Die französisch-englische Armee wird nördlich von St. Quentin geschlagen. Die Deutschen unter General von Hindenburg besiegen die Russen bei Tannenburg und machen 90,000 Gefangene. Löwen wird teilweise zerstört, weil die Bewohner auf die Deutschen geschossen hatten. — Der interurbane Telephonverkehr für Private wird wieder gestattet. — 30. Bei Helgoland werden von den Engländern 2 kleine deutsche Kreuzer und 2 Torpedoboote vernichtet.

September.

3. Sieg der Deutschen zwischen Reims und Verdun. Der Präsident der französischen Republik und die Regierung siedeln nach Bordeaux über. In Russisch-Polen bei Zamosk siegt die österreichische Armee unter Auffenberg und Dankl. In Galizien dringen die Russen vor und besetzen Lemberg. — Kardinal Della Chiesa wird zum Papst gewählt und nimmt den Namen Benedikt XV. an. — Reims, Laon,

Lafère werden von den Deutschen ohne Kampf besetzt. — 8. Die thurg. Landwehr-Bataillone 156 und 157 kehren von der Grenzbesetzung zurück; sie arbeiteten an den Befestigungen im Jura (Bölschen). — Maubeuge kapituliert, 40,000 Gefangene. — 11. Der rechte Flügel der Deutschen muß sich zurückziehen, die Franzosen erringen Vorteile an der Marne, die Deutschen beziehen eine Defensivstellung an der Aisne. Ein Angriff der belgischen Armee von Antwerpen her wird abgewiesen. — In Emmishofen stirbt Herr Baumeister J. Uhler. — 14. Rückzug der Oesterreicher gegen die Karpathen. — Bis zum 11. September machen die Deutschen 220,000 Gefangene; Franzosen 1680 Offiziere, 86,700 Mann; Russen 1830 Offiziere, 91,400 Mann; Belgier 440 Offiziere und 30,200 Mann; Engländer 160 Offiziere und 7350 Mann. — 7. Der Thurgau hat bei den Rekrutenprüfungen den 7. Rang. Durchschnitt 6,88. — 16. Der Grenzverkehr wird etwas erleichtert, es wird ein Ausweis der Staatsangehörigkeit verlangt. — 17. Zahl der Hunde im Kanton 5973, Ertrag der Hundesteuer 32,766 Fr. — 19. Das deutsche Ostheer besetzt das Gouvernement Suwalki. Fortwährende Kämpfe an der Aisne und der Somme. — Während der Grenzbesetzung wird Staatsanwalt Dr. Altwegg durch einen Soldaten aus Unvorsichtigkeit erschossen. — 22. In Wängi tritt die Maul- und Klauenseuche wieder auf. An der technischen Abteilung der Kantonschule bestehen 11 Schüler die Maturitätsprüfung. — 30. Der allgemeine Rechtsstillstand wird aufgehoben. — Witterung im September: Vom 1.—10. ruhig und trocken, hell und schön, Maximum der Temperatur 25,8°; vom 11.—22. an 10 Tagen Regen, windig und stürmisch; vom 22.—30. trocken, aber kalt, Temperatur zweimal unter Null, am 26. und 30. Nachfröste; meistens ein unfreundlicher Nordostwind. Die Durchschnittstemperatur ist 2° zu niedrig. Kein Traubenwetter.

Oktober.

3. Der Bundesrat mahnt in einem Aufruf an das Volk zur bessern Beobachtung der Neutralität. Der Schiffsverkehr Schaffhausen-Konstanz wird wieder gestattet unter gewissen Bedingungen. — 5. Netto-Ertrag der Wirtschaftspatent-Steuer 1914/15 138,744 Fr. (Mindereinnahmen 2520 Fr., 13 Wirtschaften weniger). — Ein russischer Vorstoß gegen Preußen wird abgewiesen. — 7. Der Zugverkehr mit Konstanz wird wieder aufgenommen. — 8. Die kalte Witterung hält an; starke Nachfröste; am 8. — 2,3°, am 9. — 1,4°, am 12. — 3°, am 13. — 3,5°; nur das gute Laubwerk gut gesprühter Reben bewahrte die Trauben vor dem Erfrieren. — 10. Herr Dr. Stauffacher erklärt, er habe den Erreger der Maul- und Klauenseuche festgestellt. — Antwerpen wird von den Deutschen eingenommen. —

König Karl von Rumänien stirbt. — 14. In Bischofszell stirbt Apotheker L. von Muralt, ein Förderer von gemeinnützigen Bestrebungen. — Schloß Müllberg brennt bis auf den Grund nieder. — Die Maschinenfabrik A. Saurer in Arbon darf 100 Arbeiter in 2 Schichten Tag und Nacht beschäftigen. — 15. Alle öffentlichen und nicht öffentlichen Tanzbelustigungen werden untersagt. — 16. In Kalchrain meutert ein Teil der Insassen. 19. An der Weltausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig erhält die Martini-Buchbindereimaschinenfabrik A.-G. in Frauenfeld den gold. Preis für Heftmaschinen. — Die Versammlung der Schulsynode fällt aus, ebenso die Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft und des kantonalen historischen Vereins. — 20. Die VI. Division, welche zuerst in der Umgebung von Bern in Reserve stand und seit September die Grenze bei Basel bewacht, erhält Urlaub vom 21.—30. Oktober. — 22. Die zur Grenzbesetzung einberufenen Lehrer werden nicht beurlaubt. Es muß im Thurgau für 60 Lehrstellen gesorgt werden. — 23. Infolge schlechter Ernte und des Ausfuhrverbots verschiedener Länder macht sich ein Mangel an Kartoffeln geltend. Preis 13.50 bis 14 Fr. der Doppelzentner. Trotz der großen Menge Obstes sind die Preise noch ziemlich gut, sodaß der Landmann aus dem Obstertrag großen Nutzen zieht. Preise: Gelesenes Obst, Äpfel 12—18 Rp. per Kilo, Birnen 15—20 Rp., Mostobst, Birnen 7.50—8.50 Fr., Äpfel 8 Fr. per 100 Kilo. Die Qualität des Weines und der Ertrag sind der schlechten Witterung und der Nachtfroste wegen mittelmäßig. Die Weinmostwägungen des kantonalen Laboratoriums ergaben: Weiße Traubensäfte zwischen 30 und 66 Grad, meistens 40—49 Grad; Rote Weinmoste Minimum 56, Maximum 78 Grad, meistens zwischen 60 und 69 Grad. —

25. Nationalratswahlen: Bezirkstierarzt Eigenmann 17,663, Gerichtspräsident Häberlin 17,431, Regierungsrat Dr. Hofmann 17,832, Kantonsrat Müller 16,978, Bankpräsident Streng 17,548, Dr. Ullmann 17,500. Ferner erhielten Stimmen: Kantonsrat Fehr, Männenbach (Jungfreis), 3764, Gewerbesekretär Gubler (Gewerbeverein) 1820, Kantonsrat Höppli (Sozialdemokrat) 3710, Hauptmann Schenkel, im Wellenberg (Demokrat) 2115, Fürsprech Traber in Frauenfeld (kath.) 4623, Kantonsrat Zingg in Bürglen (Bauernpartei) 5266 Stimmen.

Ständeratswahlen: Oberstl. Leumann 17,719 und Oberrichter Böhi 17,636 Stimmen.

Eidgenössische Abstimmung über das Verwaltungsgericht: 199,487 Ja, 119,068 Nein. Annehmende Stände 18, verwerfende 4.

26. Es wird eine Arbeitslosenzählung veranstaltet. — Es werden 238 Jagdpatente gelöst gegen 311 im vorigen Jahr. — Am 10²³ wird in der ganzen Schweiz ein schwaches Erdbeben gespürt. —

28. Die Jahresrechnung der Stickerwerke Arbon auf 30. Juni weist einen Verlust von 649,929 Fr. auf. Gesamt-Passiv-Saldo 3,976,385 Fr. Der Kriegszeiten wegen wird eine Sanierung verschoben. — Der Thurgau zählt noch 400 Hektaren Reben gegen 1079 im Jahre 1906. — 29. Der Bundesrat beschließt die sukzessive Einführung einer neuen feldgrauen Uniform vorläufig mit bisheriger Kopfbedeckung. — 30. Die Türkei greift in den Weltkrieg ein. Die Gesandten Rußlands, Frankreichs, Englands und Serbiens werden abberufen. — Die Eidgenossenschaft nimmt ein 5% Anleihen im Betrage von 50 Millionen auf zur Deckung der Auslagen der Grenzbesetzung. — In Polen ziehen sich die deutschen Armeen zurück, nachdem sie bis in die Nähe von Warschau vorgerückt waren. — Im Oktober wurden 2103 Waggons Kartoffeln aus Holland in die Schweiz eingeführt. Preis franko Station in der Mittelschweiz 12 Fr. 50 per 100 Kg. Anfangs November trieffen täglich noch ca. 80 Waggons Kartoffeln in Basel ein.

Folgende thurgauische Aussteller erhielten an der Landesausstellung in Bern hohe Auszeichnungen:

1. Großer Ausstellungspreis: Weberei Altermatt & Cie., Frauenfeld und Weberei Grüned in Grüned, bei Müllhei, in der Kollektiv-Ausstellung der Baumwollgespinste und Gewebe; Adolph Saurer in Arbon; Ad. Saurer, Maschinenfabrik, Arbon.

2. Goldene Medaillen: Schweizerischer Raiffeisenverband Bichelsee; Bach, Eug., Rüfer, Frauenfeld; Etter-Egloff, Teigwarenfabrik A.-G., Weinfelden; Teigwarenfabrik Frauenfeld, Gebr. Rutishauser; Gyr und Cie., Wollweberei, Frauenfeld; Fager E., Romanshorn; Streck-eisen, W., Gerberei, Andhausen; Sallmann & Cie., Jos., Amriswil; Schuhfabrik Frauenfeld; Weil, E. & S., Schuhfabrik Kreuzlingen; Schuhfabrik Kreuzlingen; Grießer, A. S., Adorf; Seifenfabrik Kreuzlingen A.-G., C. Schuler & Cie.; Martin & Cie., Arbon; „Martini“, Buchbindereimaschinenfabrik A.-G., Frauenfeld; Saurer, A., Arbon; Mitarbeiterauszeichnung: C. Eugart & Mager, S., Chefs des Konstruktionsbureaus in Firma A. Saurer, Arbon; Smith, Harald & Cie., Dießenhofen; Städtische Schulzahnklinik (A. Brodtbeck) Frauenfeld; Huber & Cie., Verlag, Frauenfeld; Bogt-Gut, A.-G., Arbon; Wieler, Pius, mechan. Strumpfwarenfabrik, Kreuzlingen; Sutter, A. chemisch-technische Fabrikate, Oberhofen; Glühstrumpf-fabrik „Durable“, Emmishofen.

November.

2. Berlingen bezieht das neue Schulhaus. Architekten Büeler und Gilg in Amriswil. Bau summe 120,000 Fr. — Die Schweizerische Landesausstellung wird mit einer einfachen Feier geschlossen. Der Besuch war nach Kriegsausbruch bedeutend zurückgegangen; er hatte

aber im Oktober wieder stark zugenommen. — 4. In Bern starb Dr. Friedrich Haag von Dießenhofen, Professor der klassischen Sprachen an der Hochschule Bern; von 1870—73 Lehrer an der thurg. Kantonschule. — 5. Frau Altwegg-Widmer in Herrenhof vergabte zum Andenken an ihren verunglückten Sohn, Staatsanwalt Hans Altwegg, 15,000 Fr. zu gemeinnützigen Zwecken. — Der Zins für staatliche Darlehen auf Schuldbriefe und Obligationen wird auf $4\frac{3}{4}\%$ erhöht. — 8. Als Nationalrat wird im 2. Wahlgang der Kandidat der Bauern, Herr Gemeindeammann Zingg in Bürglen mit 9184 Stimmen gewählt; Herr Redaktor Huber erhielt 6372 und Herr Höppli, Sozialist, 5154 Stimmen. — 10. Auf das 50 Millionen-Anleihen des Bundes werden 170,107,800 Fr. gezeichnet. — 11. In St. Gallen stirbt Oberst Stähelin, geb. 1856 in Neufirch, bekannt als Vorbild eines Instruktionsoffiziers. — 12. Nach furchterlichen Kämpfen in Flandern und Nordfrankreich machen die Deutschen Fortschritte; in Polen ziehen sich Deutsche und Oesterreicher vor der russischen Uebermacht zurück. — 14. In Konstantinopel wird vom Khalifen der „Heilige Krieg“ verkündet. — 16. Es erscheint das 54. Heft „Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte“. Inhalt: Der erste thurgauische Erziehungsrat 1798—1805, I. von Dr. A. Leutenegger; die Menschenrassen im Thurgau in den verschiedenen Zeiten, von Dr. Fr. Schwerz; Thurgauer Chronik 1913, von G. Büeler; Thurg. Literatur 1913, von J. Büchi. Jahresbericht und Rechnung. — 17. Sieg der Deutschen bei Wlozlaweß, 23,000 Gefangene. — 21. In München stirbt Freiherr Max von Fabrice, Besitzer des Schlosses Gottlieben. — Durch 3 englische Flieger findet ein Ueberfall auf die Zeppelin-Werkstätte in Friedrichshafen statt. Es entsteht nur geringer Schaden in den Werken; in der Stadt wird 1 Mann getötet und 2 Frauen verwundet. Ein Flieger wurde heruntergeschossen. Sie überflogen dem Rhein entlang, und besonders auf dem Rückweg, Schweizerisches Gebiet. Der Bundesrat legt energisch Protest ein bei Frankreich und England gegen die Verletzung der Neutralität. — 23. Der Bundesrat befürwortet die Einführung des Tabakmonopols (Reinertrag 15 Millionen) und die Erhebung einer einmaligen Wehrsteuer. — Die Konstanzer Konradmesse fällt aus. — 23. Sitzung des Großen Rates. Interpellation über Notstandsarbeiten und besondere Maßregeln. Budget: Ausgaben 4,144,783 Fr., mutmaßliches Defizit 122,176 Fr. Staatssteuer 1915 wird erhöht auf $2\frac{1}{4}\%$. Dr. Robert Keller, Fürspreh in Amriswil, wird zum Staatsanwalt gewählt. — Die Zählung der Arbeitslosen ergibt: Angemeldet 355 Personen; zählt man die Angehörigen hinzu, so ergeben sich im ganzen 1016 Personen. Es sind 180 Kantonsbürger, 141 andere Schweizerbürger, und 34 Ausländer (22 Deutsche, 6 Oesterreicher, 5 Italiener und 1 Franzose). Sie scheiden sich ferner in 220 verheiratete, 88 ledige,

22 verwitwete und geschiedene Männer, 19 ledige und 6 verwitwete und geschiedene Frauen. Gruppiert nach Berufen: 156 Stickerarbeiter, 46 Holzarbeiter, 32 Metallarbeiter, 18 Kaufleute, 64 Personen ohne gelernten Beruf und 32 aus verschiedenen Berufen. — 24. Die Bataillone 73 und 75 kehren von der Grenzbesetzung auf unbestimmte Zeit heim. — 27. Es beginnt in Frauenfeld eine Rekrutenschule für die Haubizenbatterie. — Bataillon 74 kommt von der Grenzbesetzung heim, nachdem es noch an den Manövern im Kanton Waadt teilgenommen hat. — 28. In Polen finden erbitterte Kämpfe statt. Die Deutschen östlich Lodz waren von überlegenen russischen Kräften eingeschlossen, sie schlugen sich aber durch und machen von den sie einschließenden Feinden 12,000 zu Gefangenen. — 30. In Porto d'Anzio stirbt der Schweizerische Gesandte in Rom, Dr. G. Bionda. — Witterung im November: 1.–10. trockene Witterung, ruhige Luft; 17., 18., 19. bei Nordwind Schneefall, dann eiskalte Bise; Minima am 20. und 21. November — $7,3^{\circ}$ und — $7,5^{\circ}$.

Dezember.

1. Zur Vermehrung der Einnahmen des Bundes schlägt der Bundesrat vor: 1) Für 1914/15 wird der Militärpflichtersatz verdoppelt; 2) Erhöhung der statistischen Gebühren. — 3. Einnahme von Belgrad durch die Oesterreicher. — 7. Der Bundesrat erläßt einen definitiven Beschluß über die Einführung der feldgrauen Uniform in teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 28. Oktober 1914. — Gläubiger-Versammlung der Leih- und Sparkasse Steckborn. Herr Friedensrichter Isler in Wagenhausen als Sachverwalter teilt den gegenwärtigen Stand der Liquidation mit: Aktiven, heutige Schätzung 5,064,820 Fr. (die Schätzung von 1912 betrug 8,425,675 Fr.); Passiven 11,240,000 Fr., folglich kann auf eine Rückzahlung von 45% gerechnet werden. — Die Deutschen nehmen Lodz ein. — Maximum der Temperatur am 7. Dezember $+12,5^{\circ}$, am 8. Dezember $+13,8^{\circ}$, unter Föhneinfluß. — In Arbon stirbt Alfred Heidegger, ein bekannter Industrieller, der letzte männliche Sproß einer alten, angesehenen Zürcherfamilie, eingewandert 1501 aus Nürnberg. — 10. Sieg der Serben über die Oesterreicher bei Baljevo. — An der IV. Seminarklasse wird das Französische obligatorisch erklärt. — Nationalrat Dr. von Streng wird zum Präsidenten der katholisch-konservativen Fraktion des Nationalrates gewählt. — Die deutschen Kreuzer „Scharnhorst“, „Gneisenau“ und „Leipzig“ werden von einem englischen Geschwader bei den Falklandsinseln angegriffen und zum Sinken gebracht. — 14. Einzelne Artikel, z. B. Bohnen, Gerste, Erbsen sind nicht mehr erhältlich; Petrol kann zeitweise nur in kleinen

Quantitäten abgegeben werden. — Im Hafen von Genua staut sich Ware in ungeheurer Menge, hauptsächlich Baumwolle und Getreide; durch Vermittlung des Bundesrates wird gelegentlich speditiert. — 15. Belgrad wird von den Serben zurückerobert. — 16. Herr Nationalrat Dr. U. Planta in Reichenau wird zum Schweizerischen Gesandten in Rom ernannt. — 18. In Polen und Galizien werden die Russen durch einen kombinierten Angriff der Deutschen und Oesterreicher nach stägigem Kampf zum Rückzug gezwungen. — Schlacht bei Limanova. Die russische Offensive wird aufgehalten; Verlust der Russen 80,000 Gefangene, zahlreiche Geschütze und Korpsmaterial. — Es wurden in die Schweiz eingeführt: Im Oktober 2110, im November 3379 und in der ersten Hälfte Dezember 1700 Wagenladungen Kartoffeln, größtenteils aus Holland, zusammen 7189 Wagenladungen, im Werte von über 7 Millionen Franken. — 19. Der verstorbene Chef der Firma Gyr & Cie. in Mazingen, Herr Joh. Gyr in Zürich, vermachte den Arbeitern und Angestellten seiner Fabrik 10,000 Fr. — 20. In Münchwilen wird eine ostschweizerische Bäckermühlengenossenschaft gegründet. — 23. Zur Vermehrung der Einnahmen des Bundes beschließt die Bundesversammlung: 1) Verdoppelung der Militärpflichtersaksteuer pro 1914 und 1915. Höchstbetrag eines Pflichtigen 6000 Fr. und 3000 Fr. im Landwehralter; 2) Verdoppelung der statistischen Gebühren beim Zoll und Erhöhung des Eingangszolls auf Alkohol; 3) Erhöhung der Taxen für Paketsendungen, der Drucksachen von 2 auf 3 Rappen; 4) Erhöhung der Telephongebühren; 5) Abschaffung der Freikarten der Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesbahnen und der Kreiseisenbahnräte und Erhöhung der Retourtaxen. — 24. 1913/14 wurden 16,681,980 Fische in den Fischbrutanstalten eingesetzt. — 28. In Frauenfeld stirbt, 68 Jahre alt, Straßeninspektor Geiger, ein tüchtiger, gewissenhafter Beamter. — 31. Die Maul- und Klauenseuche herrscht im Thurgau in 11 Ställen mit 173 Stück Großvieh und 65 Schweinen. — Witterung im Dezember: Erste Hälfte mild und regnerisch, zweite Hälfte mäßig kalt und trocken. Kein Schnee. Temperatur durchschnittlich 2° zu hoch.

Witterung des Jahres 1914: Auf einen sehr kalten Januar folgte ein zu warmer Vorfrühling; vom Mai bis Dezember, also 7 Monate, war die Temperatur zu kalt, erst im Dezember stellte sich eine Wärmewelle ein. Das Jahresmittel der Temperatur war 7,3°, statt normal 8,1°. Jahressumme der Regenmenge 99 cm. Das Jahr 1914 war für die Landwirtschaft ein gutes Durchschnittsjahr; das nasse Wetter förderte den Graswuchs; Heu und Emd wurden meistens gut eingebracht; die Obsternte war sehr ertragreich und fand guten Absatz, hingegen litt die Kartoffelernte sehr stark unter der schlechten Witterung und für die Weinernte war ein Ausfall

von 364⁰ Wärme vom Frühling bis November und die Frostnächte vom 7. und 8. Oktober mit — 4 Grad Kälte äußerst nachteilig. — Im ersten Halbjahr herrschte eine rege wirtschaftliche Tätigkeit, mit Ausnahme der Stiderei und der Bautätigkeit; der europäische Krieg hingegen vernichtete die guten Aussichten und brachte viele Industrien durch den Mangel an Rohstoffen und die Erschwerung oder Unmöglichkeit der Spedition in eine schwierige Lage. Durch das Stoden des Fremdenverkehrs macht die Hotelindustrie eine schwere Krisis durch.

G. Büeler.

Thurgauische Literatur aus dem Jahre 1914.

Anderes, E.: Unterbrechung der Schwangerschaft und Sterilisation auf abdominellem Wege in einer Sitzung. (Aus der Universitäts-Frauenklinik Zürich.) Sonderabdruck aus: Monatschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bd. XL. 6 S. 8°. Berlin, Verlag von S. Karger.

— —: Bildung einer künstlichen Vagina. (Aus der Frauenklinik der Universität Zürich.) Mit 5 Textabbildungen. Sonderabdruck aus: Beiträge zur Geburtshilfe und Gynäkologie. Band XIX. 9 S. 8°. Leipzig, Verlag von Georg Thieme.

— —: s. Cloetta.

An der Thur, Robert: Die „grüne Fee“. Posse in 2 Aufzügen von R. a. d. Th. (R. Löhner). 8°. 32 S. Weinfelden, A.-G. Neuenchwand. rsche Verlagsbuchhandlung.

Arbeiterssekretariat, thurgauisches. Tätigkeitsbericht desselben vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913. 8°. 16 S. Arbon, Genossenschaftsbuchdruckerei.

Armen-erziehungsverein, thurgauischer. XXV. Jahresbericht desselben 1913. 8°. 18 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Bachmann, A.: s. Idiotikon.

Beiträge, thurgauische, zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau. 54. Heft. Der erste thurgauische Erziehungsrat 1798—1805, von Albert Leutenegger. Die Menschenrassen im Kanton Thurgau in den verschiedenen Zeiten, von Franz Schwerz. Thurgauer Chronik für das Jahr 1913, von G. Büeler. Thurgauische Literatur aus dem Jahre 1913, von J. Büchi. Bericht über die 69. Jahresversammlung des thurg. historischen Vereins, von Theod. Grenerz. Uebersicht über die Jahresrechnung pro 1913, von E. Leisi. Mitgliederverzeichnis 1913. 8°. 136 S. Frauenfeld, Gedruckt von F. Müller.

Beuttner, D.: Gynaecologia Helvetica. Comptes-Rendus officiels des séances de la Société d'Obstétrique et de Gynécologie de la Suisse Romande. Offizieller Bericht der Verhandlungen der Gynäkologischen Gesellschaft der deutschen Schweiz. Unter der Mitwirkung von Dr. Theod. Nepli, Doz. L. Aubert und Doz. A. Weith bearbeitet und herausgegeben von Prof. Dr. D. B. und Doz. Dr. R. von Fellenberg. 14. Jahrgang. Frühlingsausgabe. (Bericht über das Jahr 1913.) Mit 42 Abbildungen im Text (und auf einer Tafel), nebst Porträt von Prof. Dr. E. Rehrer, Bern-Dresden. 8°. VIII und 207 S. und Anzeigen. Genève, Librairie Kündig.

Binswanger, Kurt: Zur klinischen und anatomischen Differenzialdiagnose der progressiven Paralyse. Aus der psychiatrischen und Nervenklinik der Universität in Breslau. Basler mediz. Dissertation. 8°. 43 S. Basel, Brin & Cie.

Binswanger, L.: Psychologische Tagesfragen innerhalb der klinischen Psychiatrie. In: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie. Band XXVI, S. 574—599. 8°. Berlin. Verlag von Julius Springer.

Binswanger, Otto: Die seelischen Wirkungen des Krieges. In: Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Herausgegeben von Ernst Jädh. 12. Heft. 8°. 40 S. Stuttgart u. Berlin. Deutsche Verlags-Anstalt.

Böckli, Otto: Die Teilnahme am Selbstmord und ihre Behandlung im schweizerischen Strafgesetzentwurf. Leipziger juristische Inaugural-Dissertation. 8°. VIII und 49 S. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske.

Bodensee-Toggenburgbahn. Bericht des Verwaltungsrates und der Direktionskommission über ihre Geschäftsführung im Jahre 1913. 4°. 43 S. St. Gallen, Druck der Buchdruckerei Zolliker & Cie.

Böhi, Adolf: Beilage zum Prospekt der Gesellschaft zur Herstellung Dr. Böhis alkoholfreier Obst- und Traubenweine in Zürich. 8°. 8 S. Zürich-Selnau. Gebr. Leemann & Cie.

— —: Erwiderung auf die Publikation des Hrn. Dr. Osterwalder: Eine bakteriologische Untersuchung eines nach dem Kohlen säureverfahren von Dr. Böhi hergestellten alkoholfreien Apfelweins. In: Schweiz. Zeitschrift für Obst- und Weinbau. 23. Jahrgang. S. 169—173. 8°. Frauenfeld, Druck und Expedition Huber & Co.

— —: Entgegnung auf die Bemerkungen des Hrn. Dr. Osterwalder zu meiner Erwiderung in Nr. 11 dieser Zeitschrift. Ebenda, S. 205—207.

Böhi, Albert: Generalregister zur Gesetzesammlung für den Kanton Thurgau. 2. Ausgabe. Bearbeitet von A. B. 8°. VIII und 368 S. Frauenfeld, Huber & Co.

Botschaft des Regierungsrates betreffend die Erweiterung des Krankenhauses Frauenfeld und die Revision des Vertrages über den Betrieb dieser Anstalt, vom 6. Februar 1914. 8°. 9 S. Frauenfeld.

Brauchlin, Ernst: Der Aberglaube und unsere Haustiere. In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung. 25. Jahrgang. S. 147 bis 150, 155—158. 4°. Frauenfeld, Druck u. Verlag von Huber & Co.

Brauchlin, G.: Pariser und Londoner Finanzofferten — eine Warnung. 8°. 53 S. Weinfelden, Konstanz, Argus-Verlag.

Brunner, Konrad: Rückblick und Ausblick auf die Tuberkulosebekämpfung im Kanton Thurgau. Vortrag, gehalten in der Sitzung

der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons am 23. Oktober 1913. Sonderabdruck aus dem Bericht der Gemeinnützigen Gesellschaft 1908 bis 1913. 8°. 22 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Büchi, Albert: Zur Biographie Caspar Langs. In: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte. VIII. Jahrg. S. 45.

— —: Die päpstlichen Pensionen an die Eidgenossen von 1510 bis 1516. Ebenda S. 124—142.

— —: Eine Motette des Berner Kantors Bartholomäus Frank 1494—95. Ebenda S. 241—251.

— —: Peter von Molsheims Freiburger Chronik der Burgunderkriege. Herausgegeben von A. B. 8°. XXV und 384 S. Bern, A. J. Wyß.

— —: Kardinal Schiner und die Reform. In: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Dritte Vereinschrift 1914. S. 34—42. 8°. Köln. Kommissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

— —: Ein Mäzenlied. In: Schweiz. Archiv für Volkskunde. Herausgegeben von Ed. Hoffmann-Krayer u. Arthur Rossat. 18. Jahrgang. S. 193. 8°. Basel u. Straßburg.

— — und Peter Rirsch: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte. Herausgegeben von A. B. und P. R. VIII. Jahrgang. 4 Hefte. 8°. 320 S. Stans, Hans von Matt & Cie. Verlagshandlung.

Castell, Alexander (Willy Lang): Das Fenster. Novelle. (Umschlag illustriert.) 8°. 120 S. München, A. Langen.

Langens Mark-Bücher. Eine Sammlung moderner Literatur. Band 7.

Cloetta, M. und E. Anderes: Besitzen die Lungen Vasomotoren? Mit 12 Kurven. (Aus dem Pharmakologischen Institut in Zürich.) In: Archiv für Exper. Pathologie. Band 76. S. 125 bis 148. 8°. Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel.

— —: Zur Kenntnis der Lungenvasomotoren. Mit 2 Kurven. (Aus dem pharmakologischen Institut in Zürich.) Ebenda. Band 77. S. 251—257.

Dikenmann, A. Die Praxis des thurgauischen Armenwesens. Aus Auftrag des thurg. Armendepartementes auf die Schweizerische Landesausstellung von 1914 dargestellt durch A. D. 8°. 42 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau. 2. Geschäftsbericht des Verwaltungsrates 1913 an den Großen Rat des Kantons Thurgau. Mit 2 Tafeln. 4°. 19 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Eschenz, Leih- und Sparkasse. Jahresbericht 1913. 4°. 16 S. Stein a. Rh., Buchdruckerei Jakob Fischli.

Etter, Ernst: Deines Hauses Glück. Ein Wort an unsere Eheleute. Von der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft und dem Schweiz. Gem. Frauenverein überreicht. 1.—100. Tausend der deutschen Ausgabe. Mit 1 Bignette. 8°. IV und 32 S. Norschach, Buchdruckerei E. Löpfe-Benz.

Frauenfeld, Kaufmännischer Verein. XXXII. Jahresbericht desselben und der Kaufmännischen Fortbildungsschule Frauenfeld. Umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1913 bis 30. April 1914. 8°. 32 S. Frauenfeld, Huber & Co.

— —: Krankenanstalt. 17. Jahresbericht über dieselbe 1913. 8°. 36 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

— —: J. Botschaft des Regierungsrates.

— —: Ortsgemeinde. Geschäftsbericht des Verwaltungsrates der O. F. für das Jahr 1913. Rechnungen für das Jahr 1913. Budget-Bericht pro 1914. 8°. 31 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Frauenfeld-Wil, Straßenbahn. Geschäftsbericht derselben, umfassend das Jahr 1913. 4°. 32 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Früh, J.: Zur Kenntnis der Sargassosee. In: Dr. A. Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' Geographischer Anstalt. 60. Jahrgang 1914. S. 196—197. 4°. Gotha, Justus Perthes.

— —: Schlußbericht der Erdbebenkommission (1880—1912). Separatabdruck aus den Verhandlungen der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft, 1914. I. Teil. 8 S. 8°. Genève, Société Générale d'Imprimerie.

Gemeinnützige Gesellschaft, thurgauische. S. Hasenfranz, E.

Ger mann, Oskar Adolf: Ueber den Grund der Strafbarkeit des Versuchs. Züricher jur. Dissertation. 8°. XX u. 224 S.arau, H. R. Sauerländer & Co.

Grenyerz, Otto von: Im Röseligarte. Schweizerische Volkslieder. Herausgegeben von D. v. Gr. Ausgabe mit Begleitung von Klavier und Gitarre, besorgt von Gottfried Bohnenblust im Verein mit Karl Heß †, Paul Fehrmann, Otto Kreis und Karl Aeschbacher. Mit Notierung für Gitarre von F. Maruzzi. 2 Bändchen. (Umschlag illustriert.) XVI u. XVI u. 178 S. Quer-8°. Bern, A. Francke.

— —: Der Deutschunterricht als Weg zur nationalen Erziehung. Eine Einführung für junge Lehrer. 8°. IV und 382 S. Leipzig. J. Klinkhardt.

Pädagogium. Eine Methoden-Sammlung für Erziehung und Unterricht. Bd. 3.

— —: Der Napolitaner. Berndeutsches Lustspiel aus der „Kommunarden-Zeit“, in 3 Aufzügen. 2. Aufl. (Umschlag illustriert.) 8°. 112 S. Bern, A. Francke.

— —: Im Tram. Dramatisches Sprachenbild aus Bern. (Umschlag illustriert.) 8°. 16 S. Bern, A. Francke.

Häberlin, Dora: Besser, Wunden heilen, denn Wunden schlagen. Ein Zeitbild aus der Gegenwart für die Mädchenbühne. 8°. 16 S. Zürich, Drell Fühlí.

Häberlin, Paul: Die Grundfrage der Philosophie. Berner Antrittsvorlesung. 8°. 31 S. Basel, Kober.

Hagen, J. E.: Mariengrüße aus Einsiedeln. Illustrierte Monatschrift. XIX. Jahrgang. 4°. 368 S. Einsiedeln, Eberle & Rickenbach.

— —: Einsiedler Marienkalender 1915. Mit Illustrationen und 1 Tafel. 4°. IV und 48 S. Einsiedeln, Eberle & Rickenbach.

— —: 3. Bericht über den Kantonalverband des Schweiz. katholischen Volksvereins im Thurgau. 8°. 12 S. Frauenfeld, Buchdruckerei F. Müller.

— —: Mein schönster Tag. 6. Auflage. 16°. 660 S. Einsiedeln, Benziger & Co.

Handels- und Industrieverein, thurgauischer. Jahresbericht pro 1913. 8°. 46 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Hansenfranz, E.: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Ihre Schöpfungen und ihre Tätigkeit. Mit besonderer Berücksichtigung des Zeitabschnittes von 1908—1913. Verfaßt von E. H. 8°. 90 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Herzog, Joh. Emil: Zur Reform des musikalischen Unterrichtes. Ein methodischer Beitrag zur Frage der musikalischen Bildung. Von einem Freunde der Kunst. (Nifa I. Teil.) 8°. 45 S. In Kommissionsverlag von Gebr. Hug, Musikalienhandlung Konstanz und Emmishofen.

Herzog, Theodor: Beitrag zur Pathologie des Turmschädels. Aus der chirurgischen Klinik der Universität Zürich. Züricher mediz. Dissertation. Mit Figuren. Sonderabdruck aus: Beiträge zur klinischen Chirurgie. Band 90, Heft 2. II und 37 S. Gr. 8°. Tübingen, H. Laupp.

Hirth, L.: E Geschichtli os em Halb siner Zitt. In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung. 25. Jahrg. S. 201—203.

— —: Bilder aus alter Zeit. Aus Arbons Gauen. 1. Der Schloßturm. 2. Die alte Landstraße. 3. Ein Endschießen vor 50 Jahren. 4. Aus der Bauernstube. 5. Die Grümpelkammer. Ein Gang durchs historische Museum. Ebenda, S. 83—86, 90—94, 100—102, 107 bis 109, 115—118, 131—132, 140—142.

Huggenberger, Alfred: Dorfgenossen. Neue Erzählungen von A. H. Mit Buchschmuck von Otto Marquard. 1.—5. Tausend. 8°. 250 S. Leipzig, Verlag von L. Staackmann.

— —: Dem Bollme si bös Wuche. Lustspiel in 3 Akten. (Umschlag illustriert.) 8°. IV und 114 S. Frauenfeld, Huber & Co.

St. Iddazell, Waisenanstalt, in Fischeningen. V. Jahresbericht 1912 und 1913. Mit einer Abbildung des Klosters. 8°. 20 S. Wil, Buchdruckerei A. Meyerhans-Zahner.

Idiotikon, Schweizerisches. Wörterbuch der Schweizer-deutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihülfe aus allen Kreisen des Schweizer-volkes. Herausgegeben mit Unterstützung des Bundes und der Kantone. Begonnen von Friedrich Staub und Ludwig Tobler. LXXVI. Heft, Band VIII, Bogen 5—14, enthaltend die Stämme sch—b, sch—ch und sch—d (b's scheid). Bearbeitet von A. Bachmann u. E. Schwyzer, J. Betisch, D. Gröger, W. Hodler. 8° Lexikon, Spalte 57—216.

— —: LXXVII. Heft. Band VIII, Bogen 15—22, enthaltend die Stämme sch—d und sch—f. Bearbeitet von A. Bachmann und E. Schwyzer, D. Gröger, W. Hodler, R. Studi 8° Lexikon, Spalte 217—344. Frauenfeld, Verlag von Huber & Co.

Isler, Johann: Das Wehrwesen der Schweiz Von † Oberst-korpskommandant J. Feiß. 4. Aufl. Neubearbeitet von Oberst J. J. Bond I: Die Wehrverfassung vor 1907. Mit 5 Tabellen und einer Karte. 8°. X und 213 S. Zürich, Orell Füssli.

Kantonalbank, thurgauische. 43. Geschäftsbericht 1913. 4°. 61 S. Weinfelden, A.-G. Neuenchwander'sche Buchdruckerei.

Kantonal-Schützenverein, thurgauischer. Jahresbericht, umfassend die Tätigkeit im Vereinsjahr 1913. Erstattet an die Abgeordneten-Versammlung vom 22. März 1914. 8°. 49 S. Romanshorn, Buchdruckerei Schweiz. Bodensee-Zeitung A.-G.

Kantonal-Turnverein, thurgauischer. Bericht des Kampfgerichts über das XVII. Kantonal-Preisturnfest in Frauenfeld am 19. und 20. Juli 1914. 8°. 42 S. Amriswil, Buchdruckerei Grob & Zimmermann.

Keller, J.: Das Gemütsleben in verschiedenen Ständen. In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung. 25. Jahrg. S. 339 bis 342, 347—350, 355—358, 364—367.

— —: Der gute Kampf. Text: Kämpfet den guten Kampf des Lebens. Feldpredigt, gehalten vor Regiment 34 und Guiden-Schwadron 8 am 6. September 1914 in Narberg. 8°. II und 8 S. Zürich, J. J. Wagner & Cie.

— —: Aus eiserner Zeit. Feldpredigten während der Grenzbesetzung 1914, vom Auszug bis zum großen Urlaub, gehalten vor dem Regiment 34. Mit 1 Tafel. 8°. IV und 48 S. Herisau, Schläpfer & Cie.

— —: Der Sonntag und die erwachsene Jugend. Vortrag, gehalten an der Schweiz. Sonntags-Konferenz am 14. Oktober 1913

in St. Gallen. Herausgegeben vom St. Gallischen Verein für Sonntagsheiligung. 10.—20. Tausend. 8°. II und 24 S. Wattwil, Buchdruckerei Ruz.

Keller, L.: Wie unsere Schulkinder die Außenwelt erfassen. Eine psychologische Studie. Mit 24 Federzeichnungen von H. J. Burger. 8°. IV und 56 S. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner.

Knohl, Willy: Die Skrofulosen der Zürcher Heilstätte von 1885—1911. Aus der Z. S. für Skrofulose und rachitische Kinder bei Aegeri (Schweiz). Mit 11 Kurven auf 3 lithogr. Tafeln. Sonderabdruck aus Band 29, Heft 3 der Beiträge zur Klinik der Tuberkulose. IV S. und S. 359—407. 8°. Würzburg, C. Kabitzsch.

— —: Betrachtungen zur intra- und extrapleuralem Collaps-therapie bei Lungenphthise. In: Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte. XLIV. Jahrg. S. 844—848. Gr. 8. Basel.

Kreuzlingen-Emmishofen, Kaufmännischer Verein. VIII. Jahresbericht vom 1. Mai 1913—30. April 1914 über den Verein und seine Fortbildungsschule, den Stenographenklub und den Rhetorischen Klub. Erstattet der Generalversammlung vom 13. Juni 1914. 8°. 36 S. Kreuzlingen, Buchdruckerei A.-G. vorm. August Honer und Thurgauer Volksfreund.

Küng, Albert: Ueber einige basische Extraktivstoffe des Fliegenpilzes (*Amanita muscaria*). In: Hoppe-Seyler's Zeitschrift für Physiologische Chemie. Band 91, Heft 4, S. 241—250. 8°. Straßburg, Verlag von Karl J. Trübner.

Leutenegger, Albert: s. Beiträge.

Ludwig, J.: Auf Hugentottenpfaden. Gesammeltes von J. L. Heft 1 und 2. 36 S. Gr. 8°. Basel, im Selbstverlag des Verfassers.

Marti, C.: Zur Erinnerung an Prof. Dr. Friedrich Haag, 1846—1914. Rede bei der Bestattung, 5. November 1914, von seinem Freunde K. M. Mit 1 Porträt-Tafel. 8°. II u. 9 S. Bern, G. Grunau.

Matter, Karl: Freie Jugend. Vom schweizerischen Wandervogel und seinen Zielen. Mit 60 Illustrationen nach Naturaufnahmen. Buchschmuck von J. Böhm. 8°. 76 S. Aarau, Verlag A. Trüb & Cie.

Mittel-Thurgaubahn-Gesellschaft. VI. Bericht des Verwaltungsrates über die Geschäftsführung im Jahr 1913. Erstattet der ordentlichen Generalversammlung am 29. Juni 1914. 4°. 36 S. Weinfelden, Neuenschwander'sche Buchdruckerei.

Müller-Bertelmann, Hans (mb): Die schweizerische Neutralität. In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung. 25. Jahrgang. S. 262—264.

— —: Zum 100. Geburtstag eines Pfadfinders. Ebenda S. 390—392.

Müller-Bertelmann, Hans (mb): Unter Menschenfressern. (Nach Felix Speiser.) Ebenda S. 190—191, 198—199, 205—207, 212—215.

— —: Paul Henje und Heinrich Leuthold. Ebenda, S. 150 bis 151, 158—159.

— —: Gottfried Keller=Anekdoten. Ebenda, S. 181—183.

Müller-Ruh, J.: Neubeschreibungen. In: Beobachtungen und Studien über Schmetterlinge aus dem Kt. Graubünden, von H. Thomann. S. 32—35. 8°. Separatabdruck aus dem Jahresbericht 1913/14 der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens. Chur, Bischofberger & Hohenlöcherle.

Müller-Thurgau, S., und A. Osterwalder: Ueber die Säureabnahme in Schweizer Weinen. (Aus der Schweiz. Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.) In: Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz. Herausgegeben vom Schweiz. Landwirtschaftsdepartement. 28. Jahrgang. Heft 4. S. 449—469. 8°. Bern, Druck von R. J. Wyß.

— —: Das Waschen des Obstes bei der Obstweinbereitung. Ebenda: S. 470—479.

— —: Einfluß der schwefligen Säure auf die durch Hefen und Bakterien verursachten Gärungsvorgänge im Wein und Obstwein. Ebenda, S. 480—548.

Münsterlingen. Jahresbericht über die thurgauische Irrenanstalt Münsterlingen pro 1913. 8°. 30 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

— —: Jahresbericht der thurgauischen kantonalen Krankenanstalt in Münsterlingen pro 1913. 8°. 46 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Nadler, Robert: Fünf Jahre Krankenpflegeversicherung In: Korrespondenz-Blatt für Schweizer Aerzte. XLIV. Jahrg. S. 335—339.

Nägeli, Otto: Auf und neben dem Untersee. Anno Domini 1633. In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung. 25. Jahrgang. S. 163—166, 170—172.

Nägeli, Otto (Tübingen): Knochenmarkszellen im strömenden Blut und deren Beziehungen zu Blutplättchen. Mit 10 orierter Tafel. In: Verhandlungen der deutschen Pathologischen Gesellschaft. 1914. S. 550—553. Lex. 8°. Jena, G. Fischer.

Naturalverpflegung armer Durchreisender im Kanton Thurgau. Bericht darüber pro 1913. Erstattet vom Kantonalvorstand. 8°. 12 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Oberholzer, A.: Aus dem Briefwechsel zwischen Obervogt de Wirz à Rudenz in Arbon und Ritschi, Chapelain in Frauenfeld. Mitgeteilt von A. O. In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung. 25. Jahrg. S. 315—318, 323—325, 331—333.

Oberholzer, A.: Das Konzil zu Konstanz. Ebenda, S. 362 bis 364, 371—372.

— —: Die Fastnacht. Eine kulturhistorische Studie. Ebenda, S. 62—63, 70—71.

Dettli, Max: Schnelleffigfabrikation im Arbeitsunterrichte. Ein Wasserbarometer. Schülerversuche mit Mimosen. In: Monatshefte für den Naturwissenschaftlichen Unterricht aller Schulgattungen. VII. Band, S. 327—329. Gr. 8°. Leipzig und Berlin, Druck und Verlag von B. G. Teubner.

—: Versuche mit lebenden Pflanzen. Für 12—14jährige Schüler aller Schulgattungen. Mit 7 Abbildungen im Text. 8°. 44 S. In: Prof. Dr. Bastian Schmid's wissenschaftliche Schülerbibliothek, 26. Leipzig und Berlin. Verlag von B. G. Teubner.

Osterwalder, A.: s. Müller=Thurgau.

Blüer, S.: 31. Jahresbericht über die Anstalt für Erziehung schwachsinziger Kinder in Regensberg. II. S. 11—21. 8°. Zürich, Druck von Gebr. Leemann & Co.

Brigler, J.: Der Tabak und das Tabakrauchen. In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung. 25. Jahrg. S. 35—37, 43—46, 52—55, 60—62, 68—70, 75—78.

— —: Hygienische Milch. Ebenda, S. 187—190, 195—198, 203—205, 210—212, 219—221, 228—230.

Rechenschaftsbericht des evangelischen Kirchenrates pro 1912—1913 an die evangelische Synode des Kantons Thurgau. 8°. 69 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Rechenschaftsbericht des katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau über das Jahr 1913. 8°. 18 S. Frauenfeld, Buchdruckerei F. Müller.

Rechenschaftsbericht des Obergerichts, der Rekurskommission und der Kriminalkammer des Kantons Thurgau über das Jahr 1912. 8°. 41 S. Dießenhofen, F. Forrers Buchdruckerei.

Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Großen Rat desselben über das Jahr 1913. 8°. 388 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Rutschmann, Adolf: Das Grundbuch- und Hypothekarwesen im Kanton Thurgau. Nach dem neuen Rechte dargestellt von Ad. R. 8°. 47 S. Frauenfeld, Huber & Co.

Sch.: Thurgauische Hochzeitsgebräuche vor 200 Jahren. (Aus den Papieren eines geistlichen Herrn.) In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung. 25. Jahrgang. S. 358—359.

Scherer, Arthur: Untersuchungen über Bau und Vermehrung der Chromatophoren und das Vorkommen von Chondriosomen bei

Anthoceros. Züricher phil. Dissertation. 8°. VI und 58 S. Jena, G. Fischer. S.-N. aus „Flora“ oder Allgemeine botanische Zeitung. Neue Folge. Bd. 7. Heft 1. München, R. Goebel.

Schmid, A.: Jahresbericht des thurgauischen kantonalen Laboratoriums pro 1913. 8°. 28 S. Frauenfeld.

Schmid, J. †: Geologische Wanderungen durch die Schweiz. In: Sonntagsblatt der Thurgauer Zeitung. S. 372—374.

Schneiter, Richard: Die Helden von St. Jakob. Ein preisgekröntes Drama. (Umschlag illustriert.) 8°. 99 S.arau, S. R. Sauerländer & Co.

Schüpp, J.: Neue Beiträge zur Schweiz. Münz- und Währungsgeschichte 1700—1900. I. Teil: Das Kleingeld. Beilage zum Programm der Thurgauischen Kantonschule 1913/14. 4°. 107 S. Frauenfeld, Druck von Huber & Co.

Schulsynode, thurgauische. Bericht für dieselbe. 1914. 8°. 46 S. Frauenfeld. Druck von Huber & Co.

Schulhaufsichtsverein, thurgauischer. XXII. Jahresbericht des Komitees desselben, sowie Auszug aus der Jahresrechnung pro 1913 und Mitgliederverzeichnis. 8°. 20 S. Eschikon, Buchdruckerei J. Wehrli.

Schwerz, Franz: s. Beiträge.

Stauffacher, Hrch.: Zellstudien. I. Bemerkungen zu den Methoden der modernen Zellforschung. Mit einer Figur im Text und 2 Tafeln. In: Zeitschrift für wissenschaftliche Zoologie. Band CIX, Heft 3. S. 393—484. 8°. Leipzig u. Berlin, Wilhelm Engelmann.

Steiger, Otto: Klinik und Pathologie der Lymphogranulomatosis (Baltauf-Sternberg). Beobachtungen und experimentelle Studien bei 9 Fällen von malignem Granulom. Züricher Med. Hab. Schr. (Aus der medizinischen Klinik und dem pathologisch-anatomischen Institut der Universität Zürich.) Mit Tafeln VIII—XII, 26 Textfiguren und 4 Kurven im Text.) S.-N. aus der Zeitschrift für klinische Medizin. 79. Band, Heft 5 und 6. 8°. 60 S. und 5 Taf. Zürich. (Berlin, A. Hirschfeld).

— —: Ueber weitere Fälle von Lymphogranulomatosis. Baltauf-Sternberg). Ebenda.

— —: Pathologie der Lebensfunktionen und moderne funktionelle Prüfungsmethoden. In: Korrespondenz-Blatt für Schweizer Aerzte. XLIV. Jahrgang. S. 1025—1039, 1057—1067.

Steinegger, Alfred: Ueber Wundbehandlung, Wundverlauf und Wundfieber bei 400 Kropfoperationen. Aus dem Kantonspital zu Münsterlingen. Züricher medizinische Dissertation. Sonderabdruck aus: Beiträge zur klinischen Chirurgie, Band 94. Gr. 8°. IV und 83 S. Tübingen, S. Laupp.

Streng, A. von: Richtlinien für uns Katholiken in der thurgauischen Politik. Vortrag an der Delegiertenversammlung des kathol. Volksvereins des Kantons Thurgau, am 9. November 1913 in Weinfelden. 8°. 7 S. Frauenfeld.

Thurgauer Kalender für das Jahr 1915. Jahrgang 22. Illustriert. 4°. IV und 112 S. Kreuzlingen, Komm. A. Honer.

Bogler, Paul: Versuche über Selektion und Vererbung bei vegetativer Vermehrung von *Allium sativum* L. Vorläufige Mitteilung. Mit 2 Figuren im Text. In: Zeitschrift für induktive Abstammungs- und Vererbungslehre. Band XI. Heft 3. S. 192—199. 8°. Berlin, Verlag von Gebrüder Bornträger.

— —: Vererbung und Selektion bei vegetativer Vermehrung von *Allium sativum* L. Experimentelle Untersuchungen. Sonderabdruck aus dem Jahrbuche 1913 der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft. 44 S. 8°. St. Gallen, Druck der Buchdruckerei Zollikofer & Cie.

— —: Vererbung bei vegetativer Vermehrung. In: Naturwissenschaftliche Wochenschrift. Neue Folge. 13. Band; der ganzen Reihe 29. Band. Nr. 28. S. 433—437. 4°. Jena, Verlag von Gustav Fischer.

Vorbrodt, Karl und Müller-Ruß, J.: Die Schmetterlinge der Schweiz. 2. Band. Geometridae, Arctiidae, Syntomidae bearb. von K. V., Pyralidae, Tortricidae, Glyphipteridae bearb. von J. M.-R. Mit 2 Tabellen und einer farbigen Tafel Fleckenzeichnungen der Zygaenen. 8°. IV und 727 S. Bern, Druck und Verlag von A. J. Wyß.

J. Büchi.

Bericht

über die

70. Jahresversammlung des thurg. historischen Vereins

Montag, den 4. Oktober 1915, vormittags halb 11 Uhr
im Kloster St. Georgen zu Stein a. Rh.

Wegen der großen wirtschaftlichen und moralischen Depression, die der Ausbruch des Weltkrieges auch in der Ostschweiz zur Folge hatte, verzichtete der historische Verein im Herbst 1914 auf eine Jahresversammlung. Dagegen erschien die allgemeine Lage im Herbst 1915 für uns soweit gebessert, daß man wieder an eine gesellige Zusammenkunft zu denken wagte. Der Vorstand hatte den Einfall, den historisch-antiquarischen Verein des Kts. Schaffhausen zu einer gemeinsamen Versammlung in Stein a. Rh., im malerischen Klosterlein des Herrn Prof. Better, einzuladen. Aus Unbedacht, nicht aus bösem Willen, vergaß man leider, den antiquarischen Verein von Stein zu dem Feste einzuladen; indessen stellten sich eine Anzahl Mitglieder, die zugleich dem Schaffhauser Verein angehörten, auch so ein, und es gelang bei Tisch in Rede und Gegenrede, einer entstehenden Verstimmung zum voraus vorzubeugen.

Von Ehwilen und von Mammern her rückten die Haupttruppen der Thurgauer mit der Bahn ein, während vereinzelte Teilnehmer zu Fuß oder sogar im Automobil das Rheinstädtchen erreichten. Der Himmel machte zuerst kein sehr freundliches Gesicht; ja während des Vortrages rauschte draußen ein ausgiebiger Regen nieder in den strömenden Rhein. Wer zu Fuß von Ehwilen her kam, benützte die Gelegenheit, um rasch einen Blick in die schön am Fluß gelegene Propstei von Wagenhausen zu werfen. Die Kirche gehört zu den wenigen Bauten im romanischen Stil, die unser Kanton besitzt; im Chor ist kürzlich unter dem Verputz ein Bild des heiligen Sebastian entdeckt worden. Hierauf schlug man in Stein das schmale Gäßchen ein, das neuerdings unter einem altdeutschen Torbogen hindurch zum Kloster St. Georgen führt. Im Refektorium fand sich eine stattliche Menge Thurgauer und Schaffhauser, nebst einigen Vertretern der antiquarischen Gesellschaft Zürich, darunter der Direktor des Landesmuseums, zusammen. Ein Mitglied des thurgauischen Vereins, das gut mit Zahlen umzugehen weiß, überzählte die Versammlung schnell und kam auf 56 Anwesende.

Im Namen des einladenden Vereins begrüßte Prof. Büeler die Erschienenen mit ein paar Worten der Dankbarkeit dafür, daß wir hier ruhig tagen können, während ringsherum der schrecklichste Krieg

tobt, den die Geschichte kennt. Dann ergriff der gastfreundliche Besitzer des Klosters, Prof. Dr. Ferd. Better, selber das Wort. Er teilte mit, daß St. Georgen ein Jubiläum feire. Denn gerade vor 400 Jahren, 1515, habe Abt David von Winkelsheim dem Kloster die künstlerische Ausstattung gegeben, die ihm jetzt noch sein Gepräge verleihe. Ein freudiges Ereignis in der Geschichte des Hauses sei außerdem das Zustandekommen des Torbogens am Vorhof, über dem die Eintretenden noch das Lännchen vom Aufrichtefest gesehen hatten. Hierauf ging der Sprecher über zu einem Vortrag: St. Otmar, der Gründer und Vorkämpfer des Klosters St. Gallen. Der Vortrag wird übers Jahr im Wortlaut in diesen Beiträgen erscheinen; es ist also nicht nötig, daß er hier skizziert werde; es sei nur erwähnt, daß er lebhaften Beifall fand und in allen Zuhörern den Wunsch weckte, sich die Stätten von Otmars Wirksamkeit näher anzuschauen.

Schnell wurden nun die Jahresgeschäfte erledigt. Mit Rücksicht auf die Anwesenheit zahlreicher Nichtmitglieder beschränkte sich der thurg. Verein darauf, die Jahresrechnung, die der Kassier Dr. Leisi vorlegte, anzuhören und zu genehmigen. Ihr Ergebnis ist aus dem Rechnungsauszug ersichtlich, der sich an diesen Bericht anschließt. Auch der Bericht des Präsidenten Prof. Büeler über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten Versammlung hätte an dieser Stelle verlesen werden sollen; doch wollte man die Schaffhauser nicht damit belästigen. Er findet statt dessen im folgenden Platz:

Neben den gewöhnlichen Traktanden — Veröffentlichung der Beiträge und Anordnung der Jahresversammlung — bekamen einige Mitglieder des Vorstandes Gelegenheit, sich in Werthbühl und besonders beim Haidenhaus mit Ausgrabungen zu beschäftigen. Es muß hier nicht näher darauf eingegangen werden, weil die diesjährigen „Beiträge“ einen kurzen Bericht enthalten. Bei Werthbühl leistete uns Herr Dr. Fr. Schwerz, damals im Landesmuseum, bei der Bestimmung der Knochen seinen wertvollen Beistand und Herr Pfarrer Michel spendete an die Ausgrabung der römischen Niederlassung beim Haidenhaus einen Beitrag von 50 Fr. Wir sprechen beiden Herren unsern Dank aus. In Bichelsee hatten unter der Leitung von Herrn Fürsprech Dr. Böhi in Kreuzlingen einige Einwohner die Ueberreste der Burg Bichelsee freigelegt. Es fanden sich noch Grundmauern vor, nach welchen sich die Anlage der Burg erkennen läßt; ferner eine Anzahl Gegenstände (Scherben von Gefäßen, Rachelstücke, Lanzenspitzen, ein Dolch) die in der Wirtschaft zum „Landhaus“ aufbewahrt werden. Zwei Mitglieder des Vorstandes nahmen von der Arbeit Einsicht; es stellte sich heraus, daß es möglich wäre, noch mehr Grundmauern abzudecken. Wir konnten aber für jetzt keine Zusicherung geben, daß wir die Weiterführung

der Ausgrabungen selbst übernehmen würden. Viel Arbeit und Sorge bereiteten uns die Wandgemälde in der Kirche in Kurzdorf. Eine Besichtigung der zum Abbruch bestimmten Kirche ließ die Vermutung aufkommen, es könnten die Mauern bemalt gewesen sein. Die Kirchenvorsteherschaft ließ probeweise auf der Südseite den Verputz wegnehmen; nun zeigte es sich, daß die ganze Wand früher vollständig bemalt war; leider waren aber die Bilder beim Anbringen der Lünche vollständig zerhackt worden; einzig eine Gruppe Landsknechte war noch gut erhalten. Nun übernahm es der Vorstand, die Westmauer und das Innere genau zu untersuchen. Zwei Mitglieder und Herr Professor Abrecht mit einigen Kantonschülern als Gefellen griffen zum Maurerhandwerk und hämmerten an mehreren Nachmittagen den Verputz von der Mauer weg. Die Mühe und das Staubschlucken wurden belohnt. Die Mauer auf der Westseite war ganz übermalt; leider sind aber die Darstellungen nur teilweise erkennbar; im Innern hingegen, besonders im Chor, wurden sehr wertvolle Malereien aus dem XIV. und XV. Jahrhundert bloßgelegt. Der Chor enthält eine Darstellung der Leidensgeschichte Christi. Einige schwierige Stellen wurden von einem Spezialisten, Herrn Schmidt aus Zürich, freigelegt. Nachdem Herr Prof. Dr. Zemp in Zürich auf den großen Wert der Bilder aufmerksam gemacht hatte, ersuchten wir die Kirchenvorsteherschaft, es möchte der Bauplan so abgeändert werden, daß wenigstens die Malereien im Chor erhalten bleiben. Wir fanden bei der Behörde soweit Entgegenkommen, daß sie den Architekten ersuchte, den Plan nochmals zu prüfen. Von Herrn Gugolz, vom Landesmuseum in Zürich, wurden vorzügliche Photographien der Bilder erstellt. In einem der nächsten Hefte der „Beiträge“ wird eine besondere Arbeit über die Wandgemälde in der Kirche in Kurzdorf veröffentlicht werden.

Infolge Erkrankung unseres Konservators konnten wir dem historischen Museum nur geringe Aufmerksamkeit schenken. Es wird nächstes Jahr unsere Aufgabe sein, die Sammlungen so gut als möglich aufzustellen. Ein Zimmer mußte geräumt werden, weil es für die Schule in Anspruch genommen wurde. Wir ließen den Dachraum des Südflügels durch einen Lattenverschlag abtrennen, um die prähistorische Sammlung und einige große Gegenstände dort zu versorgen. An den Sammlungszimmern im dritten Stockwerk ließen wir zur Sicherheit Doppelschlösser anbringen. Von Fräulein Hugentobler in Frauenfeld erhielten wir folgende Gegenstände geschenkt: 1 Zinnteller, 1 Zinnschüssel, 1 Druckermodell, Druckmuster aus der frühern Rotfarb Frauenfeld, 1 Kamm, 6 Münzen, 2 japanische, bemalte Tücher, 1 alte Stiderei. In Romanshorn kauften wir ein bemaltes Himmelbett, wozu uns noch von der Behörde alte Bücher und einige Grabandenken aus den dreißiger Jahren geschenkt wurden.

Im Winter 1913/14 konnten wir zwei Vorträge veranstalten, einen von Herrn Pfarrer Schwarz in Basadingen über „Heiratsgeschichten aus dem 16. Jahrhundert“ und einen zweiten von Herrn Prof. Büeler: „Orientreise eines Schweizers in den Jahren 1811—13“; im Winter 1914/15 brachte Herr Dr. Leisi „Allerlei aus der Geschichte von Frauenfeld“ und Herr Redaktor Müller-Bertelmann sprach über „Theodor Storm“.

Auf Antrag des Präsidenten wird von der Versammlung beschlossen, daß Mitglieder des thurg. historischen Vereins, die dem Verein 50 Jahre lang angehört haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt und von der Beitragspflicht befreit werden sollen.

Zu einer historischen Tagung gehört ebenso gut wie der Vortrag die Besichtigung historischer Denkmäler. Sie begann hier mit einem Rundgang im Kloster unter der beredten Führung von Prof. Better selbst und von seinem Rastoden. Gerne stellte man wieder einmal fest, mit welcher Feinfühligkeit der Besitzer die Gebrauchsgegenstände des modernen Lebens der Raumkunst der Renaissance anzupassen versteht; insbesondere verdient die Gestaltung und Verteilung der schmiedeeisernen elektrischen Beleuchtungskörper alle Anerkennung.

Es war schon über ein Uhr, als man sich endlich im „Rheinfels“ zum lecker bereiteten Mahle einfand. Hier gab es eine kleine Ueberschung, nämlich: Der thurgauische historische Verein hat die löbliche Gewohnheit, daß bei Tisch keine Reden gehalten werden, sintemalen männiglich vorher und nachher an den Vorträgen genug zu hören hat. Ganz anders hält es der hohe Stand Schaffhausen, der auch bei dieser Gelegenheit eine Rede, wenn sie nur gut ist und kurz, nicht v. rachtet. So dankte denn der Präsident des historisch-antiquarischen Vereins von Schaffhausen, Prof. Dr. Henking, den Nachbarn vom Thurgau angelegentlich für die Einladung zur gemeinsamen Tagung und erinnerte an die letzte Zusammenkunft der beiden Vereine, die an einem schönen Julitag des Jahres 1889 zu Dießenhofen stattgefunden hatte. Uebrigens könnte nicht nur das Kloster St. Georgen, sondern auch die Stadt Schaffhausen jetzt in aller Stille eine Säkularfeier begehen: Es ist nunmehr genau ein halbes Jahrtausend her, seitdem Friedrich II. von Hohenzollern diese Stadt, die vorher dem Habsburger Friedrich von Tirol gehörte, für Kaiser Sigismund in Besitz nahm und ihr dadurch die Reichsfreiheit wieder verschaffte. Im Verlauf des Essens begrüßte sodann noch Dr. Rippmann als Vertreter der Stadt Stein die erschienenen Gäste, während Dr. Lehmann, Direktor des Schweiz. Landesmuseums, die Grüße der Antiquarischen Gesellschaft Zürich überbrachte.

Unterdessen hatte draußen der Regen aufgehört und die in diesem Herbst so lange Sonne beleuchtete die liebliche Landschaft. Nun

galt es, den Sehenswürdigkeiten Steins nachzugehen, und deren gibt es noch viel mehr, als man zu kennen glaubt. Die Gesellschaft teilte sich: eine Gruppe betrat das Rathaus, nachdem sie schnell einen Blick auf den famosen Platz mit seinen Erfern und seinem Riegelwerk geworfen hatte. Das Rathaus besitzt nämlich eine kleine historische Sammlung, die mehrere stattliche Schaustücke, und insbesondere einige hervorragende Wappenscheiben enthält. Eine zweite Gruppe drang in die Kirche ein, erging sich allda in Betrachtungen über die beste Renovation romanischer Bauwerke und besah sich den Taufengel und den segnenden Christus, Nachbildungen von Werken Thorwaldsens, die zu Kopenhagen in der Friedenskirche stehen. Eine weitere Abteilung entdeckte die Hohenflingenkapelle, an der Nordost-ecke der Kirche mit Eingang von außen. Hier sind eine Anzahl Wandgemälde freigelegt worden, deren Stil auf eine etwas jüngere Zeit hinweist, als derjenige der Kurzdorfer Bilder. Schließlich wanderte die ganze Gesellschaft über die Rheinbrücke und dem schilfigen Ufer entlang zur Insel Werd, der letzten Wohnung des heiligen Otmar. Die Landschaft ist von diesem Punkte aus, inmitten des strömenden Flusses, betrachtet, ganz besonders reizvoll. Die Gruft des Heiligen jedoch, unter dem Altar der bescheidenen Kapelle, ist seit tausend Jahren leer, da die St. Galler Mönche die Ueberreste ihres Abtes wieder nach ihrem Kloster heimgeholt haben.

Der Rückweg führte an den ansehnlichen Resten des römischen Standlagers von Burg vorbei. Wohl mancher Besucher wußte bis anhin nicht, daß da, in nächster Nähe der Station Stein, die südliche und zum Teil die östliche Mauer des Lagers noch erhalten ist, stellenweise über zwei Meter hoch, und daß die Anlage eines Turmes und der Porta decumana sich noch deutlich erkennen lassen. So wie das Gemäuer jetzt aussieht, von Obstbäumen und Sträuchern bewachsen, auf der Oberkante durch Zement und Rasen geschützt, macht es einen außerordentlich stimmungsvollen Eindruck.

Kurz nach 5 Uhr entführten die Züge die Historiker nach beiden Richtungen. Zum Abschied kredenzte Dr. Rippmann im Auftrage der Regierung von Schaffhausen zur allgemeinen Ueberraschung einen trefflichen Ehrenwein, der freilich nicht in Stein, sondern im Alettgau gediehen war. Es heißt, daß etliche Festbesucher diesem Trunk zuliebe die Abreise noch lange verschoben haben. Der Berichterstatter befand sich nicht unter diesen Raffinierten; aber trotzdem lautet sein Urteil über die Zusammenkunft der Schaffhauser und Thurgauer in Stein: es war ein selten schöner Tag im Jahr.

Für den im Militärdienst abwesenden Aktuar:
Der Quästor: Dr. E. Leisi.

Uebersicht über die Jahresrechnung pro 1914.

Einnahmen.

1) Saldo letzter Rechnung	Fr.	283.57
2) Jahresbeiträge von 185 Mitgliedern	"	925.—
3) Beitrag der thurgauischen Regierung	"	300.—
4) Beitrag der Gemeinnützigen Gesellschaft	"	120.—
5) Geschenk von Herrn M., Pfr. in M. an die Ausgrabungen beim Saldenhäus	"	50.—
6) Verkauf von Publikationen	"	58.70
7) Zinsen	"	14.70
8) Verschiedenes und alte Schulden	"	172.55
Summe der Einnahmen	Fr.	<u>1,924.52</u>

Ausgaben.

1) Historisches Museum:		
Anschaffungen	Fr.	49.20
Verwaltung	"	30.50
2) Ausgrabungen:		
Beim Saldenhäus	"	78.30
Bichelsee und Eschenz	"	12.80
3) Jahresheft	"	899.16
4) Lesezirkel	"	92.90
5) Verschiedenes und Schulden	"	189.57
Summe der Ausgaben	Fr.	<u>1,352.43</u>

Summe der Einnahmen	Fr.	1,924.52
Summe der Ausgaben	"	1,352.43
Aktivsaldo auf 31. Dezember 1914	Fr.	<u>572.09</u>
Aktivsaldo der Rechnung pro 1914	Fr.	572.09
Aktivsaldo der Rechnung pro 1913	"	283.57
Vorschlag im Jahr 1914	Fr.	<u>288.52</u>

Frauenfeld, den 17. Februar 1915.

Der Quästor: Dr. E. Leisi.

Verzeichnis der Mitglieder

des

Thurgauischen Historischen Vereins

1915.

Das Datum hinter dem Namen bezeichnet die Zeit der Aufnahme in den Verein.

Komitee :

1. Präsident: Büeler, Gustav, Prof., in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
2. Vizepräsident: Dr. Hofmann, Emil, Regierungsrat, in Frauenfeld. 2. Juni 1890.
3. Aktuar: Dr. Grenerz, Theodor, Prof., in Frauenfeld. 17. August 1908.
4. Quästor: Dr. Leisi, Ernst, Prof., in Frauenfeld. 1908.
5. Konservator: Bischoff, Ulrich, Pfarrer, in Warth. 9. Okt. 1905.
6. Schaltegger, Friedrich, Kantonsbibliothekar, in Frauenfeld. 2. Juni 1889.
7. Brodtbeck, Adolf, Zahnarzt, in Frauenfeld. 9. Oktober 1905.

Ehrenmitglieder :

8. Dr. Kesselring, S., Professor, in Zürich 7. 16. März 1868.
9. Dr. Höpli, Utr., Buchhändler, Galleria Cristoforis, Mailand. 1885.
10. Guhl, Utr., Präsident des evang. Kirchenrates, in Frauenfeld. 26. Oktober 1864.

Mitglieder :

11. Abrecht, D., Prof., in Frauenfeld. 1. Jan. 1912.
12. Ammann, Adolf, zum Algisser, Frauenfeld. 13. Sept. 1907.
13. Ammann, Utr., Pfarrer in Dießenhofen. 27. Juli 1896.
14. Ammann, Aug. F., Renens sur Roche, bei Lausanne. 1888.
15. Äpli, A. D., Reg.=Rat, Frauenfeld. 6. Aug. 1907.
16. Aus=der=Au, P., Bankverwalter, Kreuzlingen. 14. Okt. 1907.

1. Sollten Irrtümer in Namen oder Daten vorkommen, so bitten wir, dem Vereinspräsidenten die Berichtigungen mitzuteilen.

2. Mitglieder, welche den Lesezirkel zu benützen wünschen, mögen sich deswegen an den Kurator, Hrn. Bibliothekar Schaltegger in Frauenfeld, wenden.

17. Bächler, Alb., Major, in Kreuzlingen. 22. August 1882.
18. Bärlocher, Karl, Pfarrer, Wagenhausen. 4. Oktober 1915.
19. Baumann, Emil, Fachlehrer für Zeichnen, Archivstraße 20, Bern. Sept. 1911.
20. Beerli, Adolf, Gerichtspräsident, in Kreuzlingen. 2. Juni 1890.
21. Dr. Beyerle, Karl, Rechtsanwalt, in Konstanz. 2. Juni 1900.
22. Dr. Binswanger, Ludwig, Arzt, in Kreuzlingen. Okt. 1911.
23. Binswanger, Robert, Emmishofen. 12. November 1915.
24. Böhi, Albert, Ständerat, in Bürglen. 1891.
25. Dr. Böhi, B., Fürsprech, Kreuzlingen. 27. August 1907.
26. Bornhauser, J., Gerichtspräsi., Weinfelden. 14. Oktober 1907.
27. Frä. Brad, Hanna, Sekundarlehrerin, Frauenfeld. 20. Jan. 1910.
28. Brauchlin, Hermann, zur Aurora, Frauenfeld. 6. Sept. 1886.
29. Brunner, A., Apotheker, in Dießenhofen. August 1904.
30. Dr. Brunner, Hans, Arzt, in Dießenhofen. 17. Oktober 1883.
31. Brunschweiler, W., Hauptmann, Bischofszell. 27. Okt. 1913.
32. Brüschiweiler, Joh., Notar, in Schocherswil. Oktober 1899.
33. Büchi, Jos., Professor, in Frauenfeld. 7. September 1876.
34. Bürgi, Karl, Schloß Wolfsberg, Ermatingen. 15. Juli 1901.
35. Bürgis, J. A., Notar, in Sulgen. 1893.
36. Deucher, Antiquar, Löwenstr. 56, Zürich 1. Mai 1911.
37. Deucher, Theophil, cand. jur., Löwenstraße 56, Zürich 1. 24. Oktober 1912.
38. Dünnenberger, Konr., Kaufm., in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
39. Dürst, Georg, Pfarrer, Leutmerken. 10. September 1907.
40. Frau Dr. Fehr, Uline, in Frauenfeld. Juni 1906.
41. Fehr, Viktor, Oberst, in Ittingen. 4. Juni 1879.
42. Fehr, Ed., Kantonsrat, Mannenbach. 20. Dez. 1913.
43. Fenner, Hans, Professor, in Frauenfeld. 14. Oktober 1878.
44. Forrer, C., Buchdruckereibesitzer, in Dießenhofen. 6. Okt. 1904.
45. Frenenmuth, W. C., Steuerkommissär, Wellhausen. 14. August 1907.
46. Dr. Germann, Ad., Fürsprech, in Frauenfeld. 12. Aug. 1882.
47. Geß, Karl, Hofbuchhändler, Konstanz. 13. Dezember 1906.
48. Gimmel-Näf, E., Arbon. Oktober 1908.
49. Gimpert, Heinrich, Fabrikbesitzer, Märstetten. 24. August 1907.
50. Gnehm, Robert, Pfarrer, Dießenhofen. 25. September 1907.
51. Göß, G., Schriftsteller, Emmishofen. 1. Januar 1913.
52. Graf, Ernst, Pfarrer, Ermatingen. 29. August 1907.
53. Graf, Konrad, Pfarrer, in Mammern. 15. Oktober 1906.
54. Guhl, Ed., Bezirksarzt, in Steeborn. 5. Oktober 1903.
55. Guhl, Ulr., Kaufmann, in Steeborn. 5. Oktober 1903.
56. Gull, Ferd., Kaufmann, Winkelriedstraße 60, St. Gallen. 3. Oktober 1887.

57. Güttinger, Johann, Kaufmann, Weiningen. Mai 1907.
58. Häberlin, F. E., Fabrikant, in Müllheim. 27. April 1900.
59. Frau Regierungsrat Haffter, Anna, Frauenfeld. Mai 1911.
60. Haffter, Herm., Apotheker, in Weinfelden. 22. August 1882
61. Hagen, J. E., Redaktor, in Frauenfeld. 1891.
62. Halter, A., Oberstlt., Grüned. 13. August 1907.
63. Hebling, Alb., Statthalter, in Weinfelden. 22. August 1882.
64. Heer, H., z. hohen Haus, Märstetten. 24. Okt. 1912.
65. Heim, Herm., Pfarrer, in Wängi. 17. Juni 1880.
66. Heman, Richard, Pfarrer, Stettfurt. 10. Oktober 1907.
67. Herzog, Walter, Pfarrer, Tägerwilen. 3. Oktober 1910.
68. Heß, Karl, in Berlingen. 9. Oktober 1899.
69. Dr. Hensch, Eduard, Professor, Ermatingen. Februar 1911.
70. Hohermuth, August, Gemeindeammann, in Riedt. 1893.
71. Honer, August, Privatier, Kreuzlingen. 5. Oktober 1915.
72. Huber, Rud., Redaktor, in Frauenfeld. 8. Oktober 1894.
73. Kappeler, Alfr., Pfarrer, Bollenstr. 11, Zürich 6. 1866.
74. Kappeler, Asmund, Bahnhofstr. 9, St. Gallen. 1893.
75. Kappeler, Ernst, Pfarrer, in Zollikon. 1893.
76. Frä. Kappeler, Hedwig, Frauenfeld. September 1910.
77. Keller, August, Dekan, in Egelshofen. 1898.
78. Keller, Fritz, Pfarrer, Steedborn. 1913.
79. Keller, Jakob, Prof., Frauenfeld. 16. November 1914.
80. Keller, Konrad, Pfarrer, in Urbon. 22. August 1892.
81. Keller, Robert, Verwaltungsrat, Frauenfeld. 7. Sept. 1908.
82. Kesselring, Friedrich, Oberstlt., Bachtobel. 1886.
83. Kessler, A., Schulinspektor, in Müllheim. 27. April 1900.
84. Kling, Frz. Jos., Pfarrer, in Adorf. Mai 1907.
85. Dr. Koch, Adolf, Fürsprech, Frauenfeld. 27. Oktober 1913.
86. Kornmeier, J., Dekan, in Fischingen. 3. Oktober 1887.
87. Köppli, J., Pfarrer, in Steedborn. Oktober 1910.
88. Krähenmann, Karl, z. Linde, Wängi. 22. August 1907.
89. Dr. Kreis, Alfr., Reg.-Rat, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
90. Kreis, Seb., Posthalter, in Ermatingen. 15. Oktober 1906.
91. Ruhn, Joh., Kaplan, in Frauenfeld. 2. Juni 1890.
92. Rundert, H., a. Direktor der Nationalbank, in Zürich. 22. Aug. 1882.
93. Kurz, Johann, Pfarrer, in Güttingen. 13. Oktober 1902.
94. Laager, G., Major, Bischofszell. 29. Oktober 1913.
95. P. Lautenschlager, Andreas, Propst zu St. Gerold im Großen Wallertal, Vorarlberg. 8. Oktober 1894.
96. Leiner, Otto, Stadtrat, Konstanz. Jan. 1902.
97. Dr. Leumann, E., Universitäts-Professor, in Straßburg. 11. Juni 1900.

98. Dr. Leutenegger, Alb., Seminarlehrer, Kreuzlingen. 14. Aug. 1909.
99. Leuzinger, Fridolin, Typograph, Frauenfeld. August 1912.
100. List, Paul, Buchbinder, Bischofszell. 2. Juni 1913.
101. Löttscher, Alois, Stadtpfarrer, in Frauenfeld. Dez. 1901.
102. Meier, Jakob, Detan, in Frauenfeld. 1893.
103. Meier, Karl, Friedensrichter, Hasli-Wigoltingen. 16. Aug. 1907.
104. Meyer, Otto, Architekt, in Frauenfeld. 9. Oktober 1905.
105. Michel, Alfred, Pfarrer, Märstetten. 27. Juli 1896.
106. Milz, August, Kaufmann, Frauenfeld. 13. September 1907.
107. Moppert, Oskar, Pfarrer, Frauenfeld. 8. August 1909.
108. Müller, Frid., Buchdruckereibesitzer, in Frauenfeld. 1902.
109. Müller, G., Gemeindeammann, Neufirch a. Th. 27. Okt. 1913.
110. Frä. Munz, Elisabeth, in Frauenfeld. Oktober 1911.
111. Dr. Nagel, E., Gerichtspräsident, Bischofszell. 27. Okt. 1913.
112. Nagel, Fr. Xav., Pfarrer, in Horn. 9. Okt. 1905.
113. Nägeli, A., Fabrikant, in Berlingen. 15. Oktober 1906.
114. Dr. Nägeli, D., Bezirksarzt, in Ermatingen. 19. Juni 1872.
115. Nater, Wfr., Major, in Kurzdorf. 15. Oktober 1906.
116. Nüßle, Josef, Pfarrer, Au bei Fischingen. Mai 1907.
117. Osterwalder, D., Kaufmann, Bahnhofstr., Kreuzlingen. 5. Oktober 1915.
118. Pfisterer, Rudolf, Pfarrer, Bischofszell. 28. Okt. 1913.
119. Pischl, C., Apotheker, in Steckborn. 15. Juli 1901.
120. v. Planta, Gutsbesitzer, in Länikon. 20. Dezember 1895.
121. v. Radeč, Fr., Freiherr, Deheln, Amt Waldshut. 15. Juli 1901.
122. Raggenbaj, D., a. Stationsvorstand, Bischofszell. 27. Okt. 1913.
123. Ramsperger, Edw., a. Oberrichter, Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
124. Rauch, C., A., Sälihügel 3, Luzern. Juni 1911.
125. Ringold, C., z. Mühle, Mazingen. 5. August 1907.
126. Dr. Roder, Chr., Hofrat, in Überlingen. 15. Oktober 1906.
127. Rösch, Karl, Kunstmaler, in Dießenhofen. 6. Oktober 1904.
128. Rupper, Ferdinand, Pfarrer, Ußlingen. Mai 1907.
129. Dr. Karl Freiherr v. Rüpplin, Erhzgl. Kammerherr und Landesgerichts-Direktor in Konstanz. 8. Oktober 1884.
130. Rutishauser, J., Musiklehrer, in Basel. 22. Aug. 1882.
131. Sallmann, Joh., Kaufmann, in Konstanz. 4. Juni 1879.
132. Dr. Sandmeyer, Max, Fürsprech, Frauenfeld. 1907.
133. Sarkis, A., Sekundarlehrer, Dießenhofen. 4. Oktober 1915.
134. Saurer, Ad., Maschinenfabrikant, in Arbon. 20. Aug. 1900.
135. Saurer, Hippolyte, Fabrikant, Arbon. Oktober 1908.
136. Schaltegger, J. Konr., Pfarrer, in Pfyn. 7. Sept. 1876.
137. Frau Schellenberg-Debrunner, S., Ermatingen. 12. September 1907.

138. Schentel, Karl, stud. theol., Wellenberg. 4. Nov. 1913.
139. Dr. Scherb, Albert, Arzt, in Bischofszell. 1908.
140. Scherrer, Privatier, Kreuzlingen. 5. Oktober 1915.
141. Scherrer-Fülleman, J., Nationalrat, in St. Gallen. 22. August 1882.
142. Scherrer-Züllig, Romanshorn. 24. August 1907.
143. Schilling, A., Pfarrer, Dufnang. Mai 1907.
144. Schilt, Viktor, Apotheker, in Frauenfeld. 15. Juli 1901.
145. Schiltknecht, J., Lehrer, in Romanshorn. 9. Okt. 1889.
146. Schlatter, Jos., Pfarrer, in Kreuzlingen. 1893.
147. Schmid, Eugen, Regierungsrat, in Frauenfeld. 1885.
148. Schmid, Gottfr., Verwalter, in St. Katharinenthal. 6. Okt. 1904.
149. Schmid, Hans, Redaktor, in Frauenfeld. August 1908.
150. Schmid, Jakob, Posthalter, Wellhausen. Dezember 1910.
151. Mgn. Dr. Schmid, Josef, Direktor, in Fischeningen. 22. Aug. 1882.
152. Schmid, Josef, Friedensrichter, in Dießenhofen. 6. Okt. 1904.
153. Schmidhauser, Georg, Statthalter, Hohentannen. 27. Okt. 1913.
154. Schmidt, J., Pfarrer, Ermatingen, 24. Okt. 1912.
155. Schneller, Hrn., Staatschreiber, Frauenfeld. Sept. 1910.
156. Dr. Schönenberger-Kaufmann, Arzt, Arth. 8. Aug. 1907.
157. Schönholzer-Preschlin, A., Frauenfeld. 20. Nov. 1913.
158. Schoop, Emil, Lehrer, Bürglen. 4. Oktober 1915.
159. Schüpp, Jakob, Prof., Frauenfeld. 16. November 1914.
160. Dr. Schultheß, Otto, Universitätsprofessor, Schanzeneckstr. 9 Bern. 1888.
161. Schuster, Ed., Seminardirektor, Kreuzlingen. 1885.
162. Dr. Schwarz, Hans, Professor, Frauenfeld. 20. Nov. 1913.
163. Schwarz, Rudolf, Pfarrer, in Basadingen. 20. Januar 1910.
164. Dr. Spiller, Reinh., Professor, in Frauenfeld. 9. Okt. 1899.
165. Städtische Bibliothek Stein a. Rh. 1913.
166. Steger, Walter, Pfarrer, Affeltrangen. 30. Sept. 1907.
167. Steiger, Alb., Antiquar, Rosenbergstr. 6, St. Gallen. 3. Nov. 1913.
168. v. Stodlar-v. Scherrer, W., auf Castel, Tägerwilen. 3. Oktober 1910.
169. Straub-Kappeler, Karl, Amriswil. 17. August 1907.
170. Stred Eisen, Konrad, Arzt, in Romanshorn. 22. Aug. 1883.
171. Dr. v. Streng, Alf., Nat.-Rat, in Sirmach. 22. Aug. 1882.
172. Suter, Fridolin, Pfarrer, in Bischofszell. 1895.
173. Traber, J., Pfarrer, Bichelsee. 8. August 1907.
174. Dr. Ullmann, Oskar, Nationalrat, in Mammern. Nov. 1905.
175. Dr. Better, Ferd., Universitätsprofessor, in Bern. 8. Okt. 1904.

176. Billiger, J. P., Pfarrer, Basadingen. 6. August 1907.
 177. Vogt, Alb., Oberlehrer, in Riga (Livland). 22. August 1882.
 178. Vogt-Gut, S., Arbon. Oktober 1908.
 179. Vogt-Wütherich, S., Arbon. Oktober 1908.
 180. Dr. Walder, Herm., Bezirksarzt, Wängi. 28. August 1907.
 181. Wälli-Sulzberger, Hans, Direktor, Langdorf. Okt. 1912.
 182. Dr. Wegeli, R., Direktor des Historischen Museums in Bern.
3. November 1899.
 183. Wegelin, U., z. Obertor, in Dießenhofen. 6. Oktober 1904.
 184. Frl. Wehrli, Hedwig, in Frauenfeld. Oktober 1911.
 185. Wehrlin, Ed., Friedensrichter, in Bischofszell. 27. Juli 1896.
 186. Wellauer, Ed., Zahnarzt, in Stein a. Rh. 1885.
 187. Welte, J. S., Privatier, Kreuzlingen. 5. Oktober 1915.
 188. Widmer, Alfred, Musikdirektor, in Frauenfeld. Dez. 1901.
 189. Wiedenfeller, Jul., Zivilstandsbeamter, Arbon. Okt. 1908.
 190. Wiprächtiger, Leonz, Pfarrer, Arbon. 10. Sept. 1907.
 191. v. Woldem, Rudolf, Senatspräsident, Karlsruhe. 3. Okt. 1910.
 192. Wüger, Em., Kantonsrat, Hüttwilen. 5. Aug. 1907.
 193. Ziegler, Konrad, Pfarrer, Schaffhausen. 18. Dez. 1913.
 194. Zuber, M., Pfarrer, Altnau. 24. Okt. 1912.
-